



Die

Russische Städteordnung

vom 16. Juni 1870

und

die Einführungs-gesetze für die Ostseeprovinzen

vom 26. März 1877.

Preis 20 Kop.



Higa, N. Szymmel's Buchhandlung,

Commissionär der Druckerei Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchstgener. Kanzlei II. Abtheilung,
der Kaiserl. Academie der Wissenschaften, der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek, des hydrographischen
Departements des See-Ministeriums zc.

1877.

Die

Russische Städteordnung

vom 16. Juni 1870

und

die Einföhrungsgesetze für die Ostseeprovinzen

vom 26. März 1877.

39118



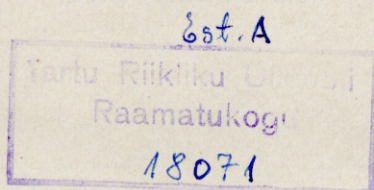
Wiga, N. Kymmel's Buchhandlung,

Commissionär der Druckerei Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchstehener Kanzlei II. Abtheilung,
der Kaiserl. Academie der Wissenschaften, der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek, des hydrographischen
Departements des See-Ministeriums ic.

1877.

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 4. Juli 1877. -



Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei in Riga (Herderplatz Nr. 2).

Die seither durch die Tagesblätter verbreiteten deutschen Uebersetzungen der Städteordnung vom 16. Juni 1870 und der Einführungsgesetze für die Ostseeprovinzen vom 26. März 1877 trugen zwar dem nächsten Zwecke, das Publikum mit den Grundlagen der neuen Stadtverfassung in möglichst kurzer Frist bekannt zu machen, vollkommen Rechnung, konnten dagegen strengeren Anforderungen an eine durchweg zuverlässige Wiedergabe des Originals nicht genügen. Diese Erkenntniß veranlaßte auf den Wunsch des Verlegers einen Kreis hiesiger Juristen, unter Zugrundelegung des Originals die vorhandenen Uebersetzungen einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen, um eine möglichst sinn- und wortgetreue, übersichtlich geordnete und lesbare deutsche Uebersetzung herzustellen. Die mannichfachen sprachlichen Härten, die sich trotz der auf die Arbeit verwandten Zeit und Mühe nicht beseitigen ließen, möge man mit der Sprödigkeit des Stoffes entschuldigen.

An den Einführungsukas und das Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877 schließen sich die besonderen Bestimmungen für die Städte der Ostseeprovinzen und dann der Text der Städteordnung von 1870; ein Anhang bringt, zum Theil auszugsweise, die in der Städteordnung und den Einführungs-gesetzen angezogenen reichsrechtlichen Bestimmungen und zwar mit Ausnahme der Allegate aus dem Civilrecht und Proceß, im Uebrigen aber ohne Rücksicht auf die Giltigkeit und Anwendbarkeit in den Ostseeprovinzen.

Die unter den Text gedruckten Anmerkungen verweisen zum Theil auf den Anhang, zum Theil auf die einschlägigen Stellen der Einführungs-gesetze. Das alphabetische Sachregister erstreckt sich nicht auf die Beilage zur Städteordnung und den Anhang.

Ukaß an den Dirigirenden Senat

vom 26. März 1877.

Als Wir am 16. Juni 1870 die allgemeine Städteordnung bestätigten, durch welche den Städten neue Rechte in Bezug auf die Communalverwaltung und den Haushalt verliehen wurden, hatten Wir, in gleicher Weise auf das Wohl aller Unserer getreuen Unterthanen bedacht, durch Ukaß an den Dirigirenden Senat dem Minister des Innern aufgetragen, über die Ausdehnung des genannten Gesetzes auf die Städte der Ostseeprovinzen Vorlagen zur Berathung auf legislativem Wege einzubringen. Die in Folge dessen entworfenen und im Reichsrath begutachteten Bestimmungen haben Wir für zweckentsprechend befunden und deshalb bestätigt; indem Wir sie dem Dirigirenden Senat zufertigen, befehlen Wir:

1. In den Städten der Ostseeprovinzen ist an Stelle der daselbst geltenden provinziellen Gesetze über die Communalverwaltung und den Haushalt die Städteordnung vom 16. Juni 1870 nach Maßgabe der beiliegenden besonderen Bestimmungen einzuführen.

2. Die Ausdehnung der Städteordnung auf die einzelnen Städte dieser Provinzen ist successive unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach dem Ermessen des Ministers des Innern zu bewerkstelligen.

3. Nach Einführung der Städteordnung sind die Magistrate, die ständischen und die anderen zur Zeit in den Städten bestehenden Institutionen, zu deren Bereich außer den in den Wirkungskreis der neuen städtischen Communalverwaltung fallenden Angelegenheiten noch andere gehören, bis auf Weiteres auf der seitherigen Grundlage zu lassen.

4. Aus der Verwaltung der im vorstehenden Artikel bezeichneten Institutionen sind alle Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjecte, welche gemäß der Städteordnung und den besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung derselben auf die Städte der Ostseeprovinzen zum Bereiche der neuen Communalverwaltung gehören sollen, zum Zwecke der Uebergabe an die letztere nach näherer Anweisung des Ministers des Innern auszuscheiden.

5. Die gegenwärtig in den Städten der Ostseeprovinzen bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten sind nebst den in vorgeschriebener Ordnung zu ihrem Unterhalt bestimmten Mitteln der neuen Communalverwaltung zu übergeben, mit Ausnahme derer, welche einzelnen Ständen, Gilden, Kirchen oder anderen außerhalb der Communalverwaltung stehenden Institutionen gehören, sowie auch derjenigen, welche nach Anordnung der Stifter, beziehentlich der Testatoren der Verwaltung des Magistrats unterliegen sollen.

6. Bei Einführung der Städteordnung in der Stadt Reval ist die Theilung derselben in die „Stadt Reval“ und den „Dom zu Reval“ in Bezug auf Angelegenheiten der Communalverwaltung aufzuheben und sind beide Theile in dieser Beziehung einer gemeinsamen Verwaltung zu unterstellen.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung des Vorstehenden die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterzeichnet:

„Alexander“.

St. Petersburg, den 26. März 1877.

Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten

vom 26. März 1877.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend den Entwurf der besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der am 16. März 1870 Allerhöchst bestätigten Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Constantin.

Den 26. März 1877.

Gutachten des Reichsraths.

Auszug aus den Journälen der vereinigten Departements der Geseze und der Staatsökonomie vom 27. November, 4. und 11. December 1876 und der allgemeinen Berammlung vom 21. Febr. 1877.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsökonomie, sowie in der allgemeinen Versammlung nach Berathung des vom Minister des Innern vorgestellten Entwurfs der besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen gutachtlich beschlossen:

I. Die Entwürfe: a. der besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung vom 16. Juni 1870 auf die Städte der Ostseeprovinzen und b. des Ukases an den Dirigirenden Senat sind Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung und Unterzeichnung zu unterbreiten.

II. Bei Einführung der Städteordnung vom 16. Juni 1870 in den Städten der Ostseeprovinzen sind folgende transitorische Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Höhe der Steuer, welche den Literaten das Recht zur Theilnahme an den städtischen Wahlen giebt (Art. 4 der besonderen

Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen), sowie auch der Modus der Wahl der Stadtverordneten und der Beamten der Stadtcommunalverwaltung (Art. 6 derselben Bestimmungen) wird von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten festgesetzt.

2. In den Wahlversammlungen (Art. 30 und 32 der Städteordnung) präsidiert der wortführende Bürgermeister oder dessen Stellvertreter oder die das entsprechende Amt bekleidende Person.

III. Die Verwaltung der Korobkasteuer ist in den Städten der Ostseeprovinzen bis auf weitere Anordnung auf der seitherigen Grundlage zu lassen und unter die Aufsicht der Stadtämter zu stellen; hierbei sind die in der Beilage B zum Art. 281 des Abgabenreglements* angegebenen Obliegenheiten, desgleichen auch die Aufsicht über die geistlichen Verwaltungen der Erbräer den neuen städtischen Organen nach allgemeinen Grundsätzen zu überweisen.

IV. Bis zur Reorganisation der städtischen Steuergemeinden und deren Verwaltungen sind die jährlichen Budgets und Repartitionen der Beiträge, welche seitens dieser Verwaltungen von den Gliedern der Steuergemeinden für die Versorgung der zu ihnen verzeichneten Armen und deren Verpflegung in Krankenhäusern zu erheben sind, den Gouvernementsregierungen zur Bestätigung vorzustellen.

V. Dem Minister des Innern wird anheimgegeben, bis auf weitere Anordnung temporaire Bestimmungen für das Bauwesen in Riga zu erlassen.

VI. Dem Minister des Innern wird ferner anheimgegeben, folgende Fragen zu erwägen und, nachdem er sich zu den betreffenden Ressorts in Beziehung gesetzt, in vorgeschriebener Ordnung zur Entscheidung zu bringen: a. betreffend die Einleitung des Verfahrens bei Uebertretungen der Bauordnung; b. betreffend die Festsetzung einer Frist zur Beschwerdeführung über die in den Artikeln 149 und 150 der Städteordnung erwähnten Beschlüsse und Anordnungen

* Siehe den Anhang Nr. 1.

der Stadtcommunalverwaltung; c. betreffend die Organisation der Polizei in den Städten der Ostseeprovinzen und namentlich der Flusspolizei in Riga; d. betreffend die Organisation der Steuergemeinden und -Verwaltungen in den Städten der Ostseeprovinzen und e. betreffend die Ausdehnung der Competenz der neuen städtischen Institutionen in den Ostseeprovinzen auf die städtischen Territorien, die zur Zeit der Communalverwaltung nicht unterstellt sind.

VII. Dem Chef der 2. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät wird anheimgegeben, nachdem er sich zu dem Minister des Innern in Beziehung gesetzt, die einschlägigen Bestimmungen des Provinzialrechts mit der Städteordnung, der Beilage zu derselben und den besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung des Gesetzes auf die Städte der Ostseeprovinzen in Einklang zu bringen und Fragen, welche sich im Wege der Codification nicht erledigen lassen sollten, dem Reichsrath zur Begutachtung vorzustellen.

VIII. Den betreffenden Ressortministern wird anheimgegeben, die Frage in nähere Erwägung zu ziehen und auf legislativem Wege zur Entscheidung zu bringen, ob nicht nach Maßgabe der Einführung der Städteordnung in den Ostseeprovinzen Reductionen und Veränderungen im Personalbestande derjenigen städtischen Institutionen nothwendig erscheinen, welche zur Zeit in diesen Provinzen bestehen und nicht schon gegenwärtig (Allerhöchster Ukas Art. 2) der Aufhebung unterliegen.

Das Originalgutachten ist in den Journälen von dem Präsidenten und den Gliedern unterschrieben.

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben: „Dem sei also.“

St. Petersburg, den 26. März 1877.

Besondere Bestimmungen

über die

Ausdehnung* der am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen.

Die Wirksamkeit der am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Städteordnung wird auf die Städte der Ostseeprovinzen unter Beobachtung folgender besonderer Bestimmungen ausgedehnt:

1. Zur Competenz der Communalverwaltung gehören in den Städten der Ostseeprovinzen außer den im Art. 2 der Städteordnung aufgezählten Gegenständen noch folgende:

- a. die Aufsicht über Wege und Brücken, die von der Stadt außerhalb ihres Reichbildes zu unterhalten sind;
- b. das Eröffnen und Schließen von Jahrmärkten und Märkten nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Landschaftsinstitutionen geltenden Bestimmungen (Art. 62, Punkt II des Gesetzes über die Landschaftsinstitutionen** und Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 27. November 1873*** und 17. December 1874 †);
- c. die Verwaltung derjenigen zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Anstalten und Vermögensobjecte, welche der Stadtcommunalverwaltung zu unterstellen sind (Allerhöchster Ukas Art. 5), sowie auch anderweitige Maßnahmen für die Armenpflege und namentlich zur Unterdrückung der Bettelei;
- d. die Verwaltung der städtischen Poststationen dort, wo dieselben gegenwärtig der Stadtverwaltung unterstellt sind;

* Im russischen Text: „примѣненіе къ городамъ“.

** Siehe den Anhang Nr. 2.

*** Siehe den Anhang Nr. 3.

† Siehe den Anhang Nr. 4.

- e. die Aufsicht über die Aemter oder Innungen der Fuhrleute, der Anfernecken und Ueberseher, der Braker, der Wäger und Messer, über die Makler und anderen Handelsbeamten, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Berufspflichten oder die Ausübung ihres Gewerbes handelt;
- f. die Zusammenstellung der Preiscourante und Taxen für Lebensbedürfnisse;
- g. in Riga die Anstellung von Schiffstaxatoren.

2. Der Wirkungsbereich der Communalverwaltung ist in den Ostseeprovinzen nicht auf die Grenzen der Stadt beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf das Patrimonialgebiet (wo ein solches vorhanden) mit Ausnahme der zum Areal selbstständiger Bauergemeinden gehörigen Theile, desgleichen auf das gegenwärtig der Stadtverwaltung unterstellte Wassergebiet.

3. Zum Bestande der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten gehört, an Stelle eines im Wahldienst stehenden Gliedes der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, ein im Wahldienst stehendes Glied der Commission für Bauersachen, welches von dieser selbst delegirt wird.

4. Außer den im Art. 17 der Städteordnung genannten Personen haben in den Ostseeprovinzen bei den städtischen Wahlen das Stimmrecht alle nach Ortsgewohnheit sogenannten Literaten, wenn sie vor den Wahlen mindestens zwei Jahre, wenn auch mit zeitweiliger Unterbrechung, in der Stadt gewohnt haben und wenn sie außerdem den in den Punkten 1, 2 und 4 des Art. 17 der Städteordnung angegebenen Voraussetzungen entsprechen und eine besondere Steuer zum Besten der Stadt in einem von der Stadtverordnetenversammlung* festgesetzten Betrage zahlen.

5. In den städtischen Wahlversammlungen der Ostseeprovinzen wird das Stimmrecht den Personen, die in der Ortspolizei Wahlämter bekleiden, nicht entzogen, sofern sie den im Art. 17 der Städteordnung aufgeführten Voraussetzungen entsprechen und sofern die

* Vgl. das Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877, II. Punkt 1.

im Art. 18 ebendasselbst angegebenen Hinderungsgründe ihrer Bethheiligung an den Wahlen nicht entgegenstehen.

6. Die Wahlen zu den communalen Würden und Aemtern finden entweder durch Ballotement oder durch Stimmzettel statt. Die Annahme des einen oder andern Wahlmodus hängt von der Stadtverordnetenversammlung* ab.

7. Für Riga wird das Amt eines Collegen des Stadthaupts gemäß denselben Bestimmungen geschaffen, auf Grund deren dieses Amt in St. Petersburg und Moskau bereits besteht (Art. 12 und 14 der am 20. Juni 1872 Allerhöchst bestätigten besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung auf die Residenzen und Odeffa**).

8. Bis zur Reorganisation der Gerichtsverfassung in den Ostseeprovinzen können Aemter des städtischen Communaldienstes mit den Aemtern der Vorstehenden und Glieder der Gerichtsbehörden vereinigt werden.

9. In den Gemeindeversammlungen und in der Geschäftsführung der Organe der städtischen Communalverwaltung ist bis auf besondere Anordnung auch der Gebrauch der deutschen Sprache unabhängig von der russischen zulässig. Beschlüsse und Anordnungen der Communalverwaltung, welche zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht werden müssen, werden in beiden genannten Sprachen und erforderlichen Falls auch in der örtlichen Volkssprache, der lettischen, beziehungsweise der estnischen ausgefertigt. Resolutionen auf Gesuche von Privatpersonen werden in der Sprache eröffnet, in welcher das Gesuch abgefaßt ist.

10. In der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten werden alle Geschäfte ausschließlich in russischer Sprache geführt. Wenn an die Gouvernementsbehörde Eingaben oder Beschwerden in deutscher Sprache gelangen, so können die Entscheidungen darauf den Bittstellern auf ihren Wunsch in derselben Sprache eröffnet werden.

11. Abgesehen von den im Art. 103 der Städteordnung aufgeführten Gegenständen ist in den Ostseeprovinzen die Stadtverordneten-

* Vgl. das Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877, II. Punkt 1.

** Siehe den Anhang Nr. 5.

versammlung competent, in der in den Artikeln 103—106 ebendasselbst angegebenen Weise für die Einwohner der Stadt verbindliche Gebührentagen zu erlassen, nach denen die Handelsbeamten in den Hafenstädten, wie die Brafer, Wäger, Messer, Ligger, Ankernecken u. s. w. für ihre Dienstleistungen bei dem Empfange und der Absendung von Waaren und bei der Schifffahrt zu entschädigen sind.

12. In den Städten, wo eine Polizeiverwaltung* besteht, hat die Stadtcommunalverwaltung beim Erlaß für die Einwohner verbindlicher Verordnungen (Art. 103—106 der Städteordnung und Art. 11 dieser Bestimmungen) sich mit dem Vorsitzenden der Polizeiverwaltung in Einvernehmen zu setzen.

13. In den im Art. 114 der Städteordnung erwähnten Bausachen hat das Stadtamt außer den allgemeinen Baugesetzen und den gemäß Art. 103 erlassenen Verordnungen auch die Bestimmungen des Provinzialrechts (Theil 3, Art. 982—995) zur Richtschnur zu nehmen und in Riga ferner noch die provisorischen Bestimmungen, welche der Minister des Innern unter Berücksichtigung der auf das Bauwesen bezüglichen allgemeinen Gesetze und örtlichen Verordnungen zu erlassen haben wird.

14. Die Aemter der Architekten, Ingenieure, Landmesser, Agronomen gehören dort, wo sie bereits bestehen oder in der Folge von der Stadtverordnetenversammlung geschaffen werden, zum Bestande der Communalverwaltung und werden von dem Stadtamt mit Personen besetzt, welche die vorschristmäßigen Zeugnisse über die Berechtigung zu denjenigen Arbeiten besitzen, für welche sie angestellt werden. Das Stadtamt macht über die erfolgte Besetzung der Aemter, denen nach den bestehenden Vorschriften die Rechte des Staatsdienstes zustehen, der competenten örtlichen Autorität zur Eintragung in den Tagesbefehl im Ressort des Ministeriums des Innern Mittheilung.

* Das russische Wort für Polizeiverwaltung ist an dieser Stelle „управа благочиния“, in den bezüglichen Artikeln der Städteordnung „полицейское управление“.

15. In den Fällen, wo die Städteordnung die Anwendung von Artikeln der Reichsgesetze über das Civilrecht und den Proceß vorschreibt, hat in den Ostseeprovinzen die Communalverwaltung die entsprechenden Bestimmungen des Provinzialrechts zur Richtschnur zu nehmen.

16. Das im Art. 1967 Theil 3 des Provinzialrechts festgesetzte Recht der Städte auf die Erbfolge in erbloses Vermögen erstreckt sich auf das Vermögen aller Stadteinwohner ohne Unterschied des Standes* außer in den Fällen, welche von dieser Regel ausdrücklich ausgenommen sind.

17. Abgesehen von den Steuern und Abgaben, die auf Grund der Städteordnung (Art. 123 Anm. und 128—137) zum Besten der Stadt angeordnet und erhoben werden dürfen, werden in den Städten der Ostseeprovinzen die auf Grund örtlicher Verordnungen bereits bestehenden Steuern und sonstigen Einnahmen, welche ihrer Bestimmung nach in die allgemeinen städtischen Mittel zu fließen haben oder für die Bedürfnisse der Einwohner zu verwenden sind, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Einführung der Städteordnung in der betreffenden Stadt, beibehalten. Nach Ablauf dieser Frist dürfen nur diejenigen Steuern und Einnahmen bestehen bleiben, welche mit den Bestimmungen der Städteordnung in Einklang gebracht werden oder deren Beibehaltung auf legislativem Wege genehmigt wird. Die Steuern, welche von den Handeltreibenden bei Ausreichung der Handelscheine erhoben werden, müssen unmittelbar nach Organisation der neuen communalen Institutionen in der Stadt nach dem Maßstabe normirt werden, wie er in dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 28. October 1870** vorgezeichnet ist.

18. Aus den städtischen Mitteln sind bis auf anderweitige Anordnung außer den im Art. 139 der Städteordnung aufgeführten Ausgaben noch folgende obligatorisch zu bestreiten:

- a. der Unterhalt derjenigen allgemeinen städtischen Institutionen, für welche die Stadt gegenwärtig zu sorgen hat und die

* Im russischen Text: „безъ различія сословія и состоянія“.

** Siehe den Anhang Art. 6.

nicht gleich bei der Einführung der Städteordnung und dieser Bestimmungen eingehen und zwar in nicht geringeren Beträgen, als durch die bestehenden Etats und andere in gesetzlicher Ordnung erlassene Bestimmungen festgesetzt ist;

- b. die Unterhaltung der Poststationen, für welche die Stadt zu sorgen hat;
- c. der Antheil der Städte Livlands und Estlands an den Ausgaben für die Unterhaltung des Gefängnißwesens in demselben Umfange, wie diese Ausgaben den zur Zeit geltenden Bestimmungen gemäß aus den städtischen Mitteln zu bestreiten sind.

19. Das Stadthaupt und die Glieder des Stadtamts haben in den Ostseeprovinzen bei Amtsverbrechen ihren Gerichtsstand vor den Gerichten zweiter Instanz.

20. Die Wahl der Delegirten zu den Versammlungen der örtlichen Ritterschaft, der Glieder zu den Commissionen für Bauersachen und zu den Collegien allgemeiner Fürsorge, wird, wo zur Zeit solche Wahlen zu geschehen haben, der Stadtverordnetenversammlung übertragen.

21. Pässe und Scheine zum Aufenthalt und zur Entfernung werden denjenigen Einwohnern der Stadt, welche sie nicht nach den allgemeinen Gesetzen von ständischen Institutionen oder von den örtlichen Renteien erhalten, vom Stadtamt erteilt. Die Ertheilung solcher Legitimationen an die übrigen Einwohner findet bis auf anderweitige Anordnung gemäß den seitherigen Vorschriften statt.

22. Die Beilage zu Art. 2 (Punkt f) der Städteordnung findet in den Ostseeprovinzen nur dergestalt Anwendung, daß an Stelle der daselbst angezogenen allgemeinen Gesetze, wenn diese in den Ostseeprovinzen keine Geltung haben, die entsprechenden Bestimmungen des provinziellen Rechts zur Richtschnur genommen werden.

Unterschieden: Der Präsident des Reichsraths **Constantin.**

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben: „Dem sei also“.

Weimar, den 16. (28.) Juni 1870.

Städteordnung.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Fürsorge für den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt und die im Einzelnen hierbei erforderlichen Maßnahmen liegen der Stadtcommunalverwaltung, die Aufsicht über die gesetzmäßige Erfüllung dieser Pflichten aber dem Gouverneur ob, und zwar unter genauer Beobachtung der Bestimmungen dieser Städteordnung.

*2. Zur Competenz der Stadtcommunalverwaltung gehören:

- a. Angelegenheiten, betreffend die Organisation der Verwaltung und des städtischen Haushalts auf Grund dieser Städteordnung;
- b. Angelegenheiten, betreffend die äußere Ordnung der Stadt, namentlich die Fürsorge für die Einhaltung des bestätigten Stadtplanes, für die Anlage und Instandhaltung der Straßen und Plätze, des Straßenpflasters, der Trottoire, der städtischen öffentlichen Gärten, Boulevards, Wasserleitungen, Abzugsröhren, Canäle, Teiche, Gräben, Wasserverbindungen, Brücken, Dämme und Ueberfahrten, desgleichen für die Beleuchtung der Stadt, — auf Grund der später folgenden Bestimmungen (Art. 55, Pft. 5, Art. 103—108);
- c. Angelegenheiten, betreffend die Wohlfahrt der städtischen Bevölkerung, als: Maßregeln zur Sicherung der Volksverpflegung, Errichtung von Victualien- und anderen Märkten; ferner

* Vgl. Besondere Bestimmungen 2c. Art. 1.

innerhalb der gesetzlichen Grenzen (Art. 103—108 und Feuerlöschgesetze Art. 1, Anmerkung in der Fortsetzung v. J. 1863*) Maßnahmen für die Gesundheitspflege, zur Verhütung von Feuersbrünsten und anderen Unglücksfällen und zur Sicherung gegen die daraus entstehenden Schäden; endlich Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Handels und der Industrie, zur Errichtung von Landungsplätzen, von Börsen und Creditanstalten (Art. 111, 112, 115 und Reichsrathsgutachten vom 6. Februar 1862, Sammlung der Reichsgesetze Nr. 37950**);

- d. die Errichtung von Wohlthätigkeitsanstalten und Krankenhäusern auf Kosten der Stadt, die Verwaltung derselben auf Grund der für die Landschaftsinstitutionen in Betreff der ihnen unterstellten Anstalten dieser Art erlassenen Bestimmungen (vgl. das Gesetz über die Landschaftsinstitutionen Art. 2, Pft. IV***), die Betheiligung an der Fürsorge für die Volksbildung auf der gleichen Grundlage (vgl. dasselbe Gesetz Art. 2, Pft. VII †), desgleichen die Errichtung von Theatern, Bibliotheken, Museen und anderen derartigen Anstalten;
- e. die Vorstellung von Auskünften, Gutachten und Petitionen in Betreff örtlicher Bedürfnisse und Interessen der Stadt an die Staatsregierung (Art. 54 und 55, Pft. 14) und
- f. die sonstigen von dem Gesetz der Communalverwaltung auferlegten Verpflichtungen mit den in der Beilage zu diesem Artikel enthaltenen Ergänzungen und Modificationen †† (Beilage zum Art. 2, §§ 1, 5—10, 15 und 16).

3. Der Stadtcommunalverwaltung liegt es ob, die zur Erledigung der ihr übertragenen Angelegenheiten nothwendigen gesetzlichen

* Siehe den Anhang Nr. 7.

** Siehe den Anhang Nr. 8.

*** Siehe den Anhang Nr. 9.

† Siehe den Anhang Nr. 10.

†† Vgl. Besondere Bestimmungen 2c. Art. 22.

Mafnahmen zu berathen, zu beschließen und ordnungsmäßig auszuführen.

*4. Der Wirkungskreis der Stadtcommunalverwaltung ist auf das Gebiet der Stadt und der ihr zugewiesenen Ländereien beschränkt.

5. Die Stadtcommunalverwaltung handelt innerhalb ihrer Competenz selbstständig. Die Fälle, in denen die Thätigkeit und die Anordnungen dieser Verwaltung der Bestätigung und Controle der Regierungsautoritäten unterliegen, und das hierbei zu beobachtende Verfahren sind unten angegeben (Art. 6, 11, 12, 56, 68, 71, 77, 80, 92, 103—106, 111—113, 121—124, 127, 143, 150—155 und 158).

6. Die Regierungsorgane, die landschaftlichen und die ständischen Institutionen sind verpflichtet, gesetzliche Requisitionen der Stadtcommunalverwaltung zu erfüllen; eine gleiche Verpflichtung hat diese gegenüber jenen Organen und Institutionen. Falls gesetzliche Requisitionen von der einen oder anderen Seite unerfüllt bleiben, so wendet sich der unzufriedene Theil an den Gouverneur, welcher nach Einforderung der nöthigen Auskünfte gemäß Art. 8 und 151 der Sache weiteren Fortgang giebt.

7. Außer den von den competenten landschaftlichen, städtischen oder ständischen Institutionen auf Grund der für sie erlassenen Gesetze angeordneten Steuern und Abgaben, können den Stadteinwohnern Abgaben, Lasten oder Leistungen nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung auferlegt werden.

8. Falls der Stadt Abgaben, Lasten oder Leistungen, die gesetzlich nicht begründet sind, auferlegt oder andere unrechtfertige, die Stadt betreffende Verfügungen von Regierungs-, landschaftlichen oder ständischen Organen getroffen werden, so kann die Stadtcommunalverwaltung sich an den Gouverneur wegen Ergreifung der von ihm abhängigen Mafnahmen zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung wenden; falls aber ihrem Ansuchen auf diesem Wege nicht genügt werden kann,

* Vgl. Besondere Bestimmungen ic. Art. 2.

desgleichen im Falle unrechtfertigen Verfahrens des Gouverneurs oder der höheren Verwaltungsautoritäten, steht es ihr frei, unmittelbar bei dem Dirigirenden Senat (I. Departement) Beschwerde zu führen. Die Frist für die Erhebung einer solchen Beschwerde ist eine dreimonatliche, gerechnet von dem Tage, auf welchem die Benachrichtigung über jenes Verfahren oder über die Abweisung des an den Gouverneur gerichteten Gesuches bei der Communalverwaltung eingegangen ist.

9. Die Stadtcommunalverwaltung darf in ihren Beschlüssen und Anordnungen nicht aus dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise heraustreten. Jeder dem entgegen zu Stande gekommene Beschluß ist nichtig.

10. Die Stadtcommunalverwaltung unterliegt der Verantwortung (Art. 148—161) wegen Ueberschreitung ihrer Competenz, wegen Nichterfüllung gesetzlicher Requisitionen der örtlichen Autoritäten, wegen Verletzung der gesetzlichen Rechte von physischen oder juristischen Personen* und überhaupt wegen aller den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufenden Handlungen.

11. Zur Entscheidung derjenigen Sachen, welche in den unten (Art. 12, 29, 45, 77, 80, 93, 150, 151 und 158) angegebenen Fällen in Folge von Beschwerden oder Competenzstreitigkeiten oder auf Initiative des Gouverneurs anhängig werden und ungesetzliche Verfügungen der Stadtcommunalverwaltung betreffen, sowie zur Beurtheilung der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen, für die Einwohner verbindlichen Verordnungen in den Fällen, wo der Gouverneur gegen ihren Erlaß Bedenken hat, oder wo hinsichtlich derselben zwischen der Stadtcommunal- und der örtlichen Polizeiverwaltung keine Einigung zu erzielen ist (Art. 105 und 106), wird in jedem Gouvernement unter dem Voritze des Gouverneurs eine Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten niedergesetzt, bestehend aus dem Vicegouverneur, dem Dirigirenden des Kameralhofes, dem Procureur des Bezirksgerichts, dem Vorsitzenden der Friedensrichterversammlung oder in dessen Abwesenheit einem (zu diesem Behufe

* Vgl. unten Art. 148.

von der Friedensrichterversammlung delegirten) Gliede derselben, dem Vorsitzenden des Gouvernementslandschaftsamts und dem Stadthaupt* der Gouvernementsstadt. Außerdem werden bei Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Stadtverwaltung und einer anderen Verwaltung oder einem anderen Ressort zu der Sitzung mit Stimmrecht hinzugezogen: wenn der Kompetenzstreit sich auf das Kron- oder Apanagenressort bezieht, der Chef derjenigen besonderen Verwaltung, welche dabei betheiligt ist; wenn der Conflict aber Geldrechnungen betrifft, auch noch der Dirigirende des Controlhofes. Die Geschäftsführung in dieser Behörde liegt dem Stadtsecretair der Gouvernementsstadt ob.

** Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, wo die Justizgesetze und das Gesetz über die Landschaftsinstitutionen noch nicht eingeführt sind, werden zum Bestande dieser Behörde statt des Procureurs des Bezirksgerichts der Gouvernementsprocureur und statt des Vorsitzenden des Landschaftsamts ein im Wahldienst stehendes Glied der Gouvernementsbehörde für Bauersachen hinzugezogen.

12. Wenn die Stadtcommunalverwaltung die Erfüllung der der Stadt gesetzlich obliegenden Leistungen anzuordnen unterläßt, so erinnert der Gouverneur die Communalverwaltung; bleibt diese Maßregel aber erfolglos, so trifft er, falls die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten es für nothwendig erachtet, von sich aus die zur Erfüllung erforderlichen Maßnahmen für Rechnung der Stadt und berichtet darüber ungesäumt dem Minister des Innern.

13. Die Vorstellung von Auskünften, Gutachten und Petitionen seitens der Stadtcommunalverwaltung an die höhere Obrigkeit in Sachen, welche die örtlichen Interessen und Bedürfnisse der Stadt be-

* Die sprachlich wohl allein zutreffende Bezeichnung „Bürgermeister“ konnte aus dem Grunde hier nicht angewandt werden, weil noch fortbestehende Aemter der seitherigen Stadtverwaltung diese Benennung führen.

** Bgl. Besondere Bestimmungen 2c. Art. 3.

treffen, erfolgt durch den Gouverneur, welcher die Petitionen der Stadtverordnetenversammlung nebst seinem Gutachten spätestens binnen Monatsfrist der höheren Obrigkeit vorzustellen hat.

14. Die Stadt hat das Recht, ein Siegel mit dem Stadtwappen zu führen.

Zweites Hauptstück.

Institutionen der Stadtcommunalverwaltung.

15. Die Institutionen der Stadtcommunalverwaltung sind:

1. die städtischen Wahlversammlungen,
2. die Stadtverordnetenversammlung und
3. das Stadtamt.

1. Abtheilung.

Die städtischen Wahlversammlungen.

16. Die städtischen Wahlversammlungen treten alle vier Jahre und zwar ausschließlich zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten zusammen; die Zeit ihrer Zusammenberufung wird von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

* 17. Jeder Einwohner der Stadt, welchem Stande er auch angehören mag, hat bei der Wahl der Stadtverordneten unter folgenden Voraussetzungen eine Stimme: er muß

1. russischer Unterthan und
2. mindestens 25 Jahre alt sein,
3. beim Vorhandensein dieser beiden Voraussetzungen innerhalb des Stadtgebietes (Art. 4) ein zum Besten der Stadt besteuertes Immobil als Eigenthümer besitzen, oder auf Grund eines Kaufmannscheines eine Handels- oder Gewerbeanstalt inne haben, oder wenn er vor der Wahlversammlung zwei Jahre hindurch, sei es auch mit zeitweiligen Unterbrechungen,

* Vgl. Besondere Bestimmungen 2c. Art. 4.

in der Stadt gewohnt hat, zum Besten der Stadt die festgesetzte Steuer von einem Kaufmannscheine, einem Kleinhandelscheine oder einem Commissscheine erster Klasse oder von den im Art. 37 des Handels- und Gewerbesteuerreglements* (Steuerreglement, Art. 464 Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868) bezeichneten Billeten zum Betriebe von gewerblichen Anstalten zahlen und

4. nicht mit städtischen Steuern im Rückstande sein.

18. Das den Stadteinwohnern zustehende Wahlrecht ist denen entzogen:

1. die wegen Verbrechen oder Vergehen, welche Verlust oder Beschränkung der Standesrechte oder Ausschließung aus dem Dienste nach sich ziehen, sowie wegen der in den Art. 169 bis 177 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen** genannten Vergehen unter Gericht gewesen und durch gerichtliches Urtheil nicht freigesprochen sind;
2. die ihres Amtes entsetzt worden (für die Zeit von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Entsetzung);
3. die wegen solcher verbrecherischen Handlungen, welche im Punkt 1 aufgeführt oder mit der im Punkt 2 erwähnten Strafe bedroht sind, in Untersuchung oder unter Gericht stehen;
4. die für insolvent erklärt worden, wenn der Charakter der Insolvenz noch nicht feststeht oder das hierüber eingeleitete Verfahren zwar geschlossen, die Insolvenz aber nicht für unverschuldet erkannt worden ist, und
5. die ihres geistlichen Standes oder Amtes wegen Laster verlustig gegangen, oder die aus Gemeinden oder Adelsversammlungen auf deren Beschluß ausgeschlossen worden sind***.

* Siehe den Anhang Nr. 11.

** Siehe den Anhang Nr. 12.

*** Im russischen Text: „исключенные изъ среды обществъ и дворянскихъ собраній по приговорамъ тѣхъ сословій, къ которымъ они принадлежать“.

*19. Der Gouverneur, die Glieder der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten mit Ausnahme des Stadthauptes (Art. 11), die Glieder der Gouvernementsregierung und die Beamten der örtlichen Polizeiverwaltung haben, so lange sie diese Aemter bekleiden, kein Stimmrecht bei den Wahlen, auch wenn sie nach Art. 17 dazu berechtigt wären.

20. Für Personen weiblichen Geschlechts, für Abwesende und für diejenigen, welche zwar die bürgerliche Volljährigkeit (das Alter von 21 Jahren), aber nicht das im Art. 17 verlangte Alter erreicht haben, können deren Bevollmächtigte an den Wahlen Theil nehmen, für Unmündige und Minderjährige aber deren Vormünder und Curatoren, falls die Bevollmächtigten, beziehungsweise die Vormünder und Curatoren den nach Art. 17 für die Theilnahme an den Wahlen erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und falls ihrer Zulassung zu denselben die in den Artikeln 18 und 19 angegebenen Hinderungsgründe nicht entgegenstehen. Personen weiblichen Geschlechts aber können zur Theilnahme an den Wahlen ihre Väter, Männer, Söhne, Schwäger oder Brüder selbst dann bevollmächtigen, wenn diese den nach Art. 17, Pkt. 3 erforderlichen Voraussetzungen nicht genügen, wosern nur ihrer Zulassung zu den städtischen Wahlen die Art. 18 und 19 nicht entgegenstehen. Auf eben dieser Grundlage können auch unabgetheilte Söhne statt ihrer Väter in deren Vollmacht an den Wahlen theilnehmen.

Anmerkung. Die in diesem Artikel erwähnten Vollmachten zur Theilnahme an den städtischen Wahlen werden auf gewöhnlichem Papier geschrieben. Sind die Unterschriften der Vollmachtgeber dem Stadtamt unbekannt, so werden sie dort, wo die Notariatsordnung in Kraft ist (Civilgesetz Art. 708, Beilage in der Fortsetzung vom Jahre 1868), auf Grund derselben, wo sie aber nicht eingeführt ist, von der Polizeiverwaltung beglaubigt.

21. Die verschiedenen Ressorts, Institutionen, Corporationen, Genossenschaften und Gesellschaften, sowie Klöster und Kirchen,

* Vgl. Besondere Bestimmungen etc., Art. 5.

welche in der Stadt zum Besten derselben besteuerte Immobilien besitzen, oder von Handels- und Gewerbescheinen (Art. 17) zum Besten der Stadt die festgesetzte Steuer entrichten, üben bei den städtischen Wahlen das Stimmrecht durch ihre Repräsentanten aus, die unter Beobachtung der in den Artikeln 17, 18 und 19 enthaltenen Bestimmungen zu ernennen sind.

22. Wenn mehrere einzelne Personen in der Stadt ein Immobilien ungetheilt als Eigenthum besitzen, so gilt jeder einzelne Theilhaber als Besitzer seines ideellen Antheils und kann dem entsprechend sein Stimmrecht bei den städtischen Wahlen in der einen oder anderen Wahlversammlung (Art. 24) ausüben. Sind aber mehrere Personen auf einem Kaufmannsschein verzeichnet (Steuerreglement Art. 464, Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 67*), so kann auf Grund dieses Scheines nur das Familienhaupt, auf dessen Namen der Schein ausgestellt ist, oder kraft seiner Vollmacht eine der in den Schein eingetragenen Personen sich an den Wahlen betheiligen.

23. Kein Einwohner der Stadt darf bei den Wahlen mehr als zwei Stimmen ausüben: eine für sich und eine laut Vollmacht.

24. Zur Vornahme der Wahl der Stadtverordneten werden in jeder Stadt aus den stimmberechtigten Einwohnern (Art. 17—22) drei Wahlversammlungen gebildet, von denen jede ein Drittel der Stadtverordneten zu wählen hat (Art. 48). Zu dem Zweck werden die Einwohner in derjenigen Reihenfolge in die Wählerliste eingetragen, in welcher sie nach der Höhe der von ihnen zum Besten der Stadt gezahlten und sie zur Wahl berechtigenden Steuern (Art. 17) aufeinander folgen, und demnächst die in die Liste Eingetragenen in drei Klassen oder Versammlungen getheilt. Zur ersten Klasse gehören die in der Liste zuerst genannten, also am höchsten besteuerten Wähler, welche zusammen ein Drittel der von sämmtlichen Wählern zu tragenden Steuersumme zahlen; zur zweiten die in der Liste folgenden Wähler, welche zusammen gleichfalls ein Drittel aller Steuern tragen; zu der

* Siehe den Anhang Nr. 13.

dritten alle übrigen Wähler. Die nach diesen Grundsätzen angefertigte und nach den Klassen gesonderte Liste wird von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.

25. Sollte in irgend einer Stadt oder einem Flecken der geringen Anzahl oder der gleichen Qualification der Wähler wegen es für zweckmäßiger erachtet werden, die Wähler statt in drei (Art. 24), in zwei Klassen zu theilen, so bedarf der dahin gehende Antrag der Stadtverordnetenversammlung der Genehmigung des Ministers des Innern.

26. Die Listen der bei den Wahlen stimmberechtigten Personen (Art. 17—22) müssen vom Stadtamt beständig in Ordnung gehalten werden, namentlich durch rechtzeitige Vermerkung der Veränderungen im Bestande der Wähler. Vor Beginn der Wahlen werden diese Listen vom Stadtamt durchgesehen und zurechtgestellt, die Wähler gemäß Art. 24 beziehungsweise 25 in Klassen getheilt und sodann die Listen zwei Monate vor dem Wahltermine in einer von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Weise zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht.

27. Innerhalb zweier Wochen vom Tage der Veröffentlichung der Wählerlisten (Art. 26) sind die Stadteinwohner berechtigt, gegen etwaige Unrichtigkeiten oder Lücken derselben ihre Einwendungen bei dem Stadtamt zu verlaublichen. Nachdem das Stadtamt die Listen gemäß den für begründet erkannten Einwendungen berichtigt hat, stellt es dieselben nebst seiner Meinungsäußerung über die unberücksichtigt gelassenen Einwendungen der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung vor.

28. Die Stadtverordnetenversammlung übergibt die Wählerlisten nach erfolgter Prüfung und Bestätigung zum Zweck rechtzeitiger Einberufung der Wähler spätestens einen Monat vor Beginn der Wahlen dem Stadtamt und veröffentlicht gleichzeitig die in den Listen vorgenommenen Veränderungen.

29. Wer mit der Verfügung der Stadtverordnetenversammlung (Art. 28) unzufrieden ist, kann innerhalb siebentägiger Frist vom Tage der Bekanntmachung jener Verfügung sich mit einer Beschwerde an den Gouverneur wenden, welcher dieselbe der Gouvernementsbehörde für

städtische Angelegenheiten (Art. 11) zur Entscheidung übergiebt. Erkennt letztere die Beschwerde für begründet, so benachrichtigt der Gouverneur von der erfolgten Entscheidung unverzüglich das Stadtamt behufs entsprechender Abänderung der Wählerlisten.

Anmerkung. Die Vornahme der Wahlen wird durch die Nichterledigung der in diesem Artikel erwähnten Angelegenheiten nicht aufgehalten.

*30. In den Wahlversammlungen präsidiert das Stadthaupt. Zur Mithilfe beim Sammeln und Zählen der Stimmen kann jede Wahlversammlung ihm aus ihrer Mitte vor Beginn der Wahlen zwei bis sechs Personen beordnen.

**31. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durch Ballotement bewerkstelligt.

32. Es wird dem Stadthaupt anheimgestellt, wie es sich von der Identität der Wähler vergewissern will. Bevollmächtigte, die zur Theilnahme an den Wahlversammlungen von ihren Eltern, von Personen weiblichen Geschlechts und von Abwesenden oder von verschiedenen Ressorts, Institutionen und Gesellschaften (Art. 21) ermächtigt sind, werden, nachdem sie dem Stadthaupt die in der Anmerkung zum Art. 20 angeordneten Vollmachten oder Aufträge vorgewiesen haben, Vormünder und Curatoren aber nach Vorweis der Conscriptorien der Vormundschaftsbehörde zur Theilnahme an der Wahlen zugelassen.

33. Ueber das Alter (Art. 17, Pft. 2), sowie über das Nichtvorhandensein der das Stimmrecht entziehenden Gründe (Art. 18) wird kein besonderer Nachweis gefordert, jedoch werden vor Beginn der Wahlen der Punkt 2 des Art. 17 und der Art. 18 dieser Städteordnung verlesen und die Wähler darauf hingewiesen, daß diejenigen, welche sich gesetzwidrig an den Wahlen betheiligen, den im Art. 1434

* Vgl. das Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877, II. Punkt 2.

** Vgl. Besondere Bestimmungen ic. Art. 6.

des Strafgesetzbuches* (Fortsetzung v. J. 1868) angedrohten Strafen unterliegen.

34. Wer die festgesetzte Wahlordnung verlegt, unterliegt wegen begangener Ordnungswidrigkeiten und Mißbräuche der Bestrafung auf Grund der Art. 1425** und 1434* des Strafgesetzbuches (Fortsetzung v. J. 1868), beziehungsweise des Art. 39 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen***.

35. Wählbar zum Stadtverordneten ist jeder bei den Wahlen Stimmberechtigte (Art. 17, Punkt 1—3, Art. 18, 19, 22) einschließlich derjenigen, welche das Stimmrecht durch Vollmacht erlangt haben (Art. 20 und 21). Die Zahl der zu Stadtverordneten gewählten Nichtchristen darf ein Drittel der Gesamtzahl der Stadtverordneten nicht übersteigen.

36. Jeder Wahlversammlung oder Klasse steht es frei, die Stadtverordneten sowohl aus ihrer eigenen Mitte, als auch aus den zu anderen Versammlungen oder Klassen gehörigen Wählern (Art. 24) zu wählen.

37. Jeder, dem gesetzlich das Recht zusteht, zum Stadtverordneten gewählt zu werden (Art. 35, 36), kann auf die Wahl kommen, wenn er seinen Wunsch hierzu zu erkennen giebt oder von einem Wähler in Vorschlag gebracht wird.

38. Als zu Stadtverordneten gewählt werden diejenigen angesehen, die in der Wahlversammlung (Art. 24) die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der Stimmen sämmtlicher anwesenden Wähler erhalten haben. Falls die Zahl der auf diese Weise gewählten Stadtverordneten geringer ist, als die der zu wählenden, so wird zur Wahl der fehlenden aus den Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen hatten, eine Liste von höchstens doppelt soviel Candidaten angefertigt, als noch Stadtverordnete zu wählen sind, und sodann ein neues Ballotement nur über diese Personen bewerk-

* Siehe den Anhang Nr. 14.

** Siehe den Anhang Nr. 15.

*** Siehe den Anhang Nr. 16.

stelligt, von denen dann diejenigen als gewählt zu betrachten sind, welche bei letzterem Ballotement die meisten Stimmen erhalten haben, wengleich deren Zahl die Hälfte aller abgegebenen Stimmen nicht erreichen sollte. Unter Personen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, wird die Wahl durch das Loos entschieden; die hierbei zu beobachtende Ordnung bestimmt das Stadthaupt.

39. Die Ergebnisse der Wahlen werden in einem besonderen Wahlprotocoll verzeichnet, welches nach Beendigung der Wahlen in der Versammlung verlesen und von dem Stadthaupt und den anwesenden Wählern unterschrieben wird.

40. Die Wahlversammlungen haben nicht das Recht, den gewählten Stadtverordneten irgend welche Instructionen zu geben.

41. Die Versammlung gilt als wahlfähig, sobald die Zahl der an ihr theilnehmenden Wähler die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten übersteigt. Wenn zur Versammlung nicht soviel Wähler erschienen sind, so wird eine neue Versammlung, jedoch nicht vor sieben Tagen anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Wähler die Wahlen vollzieht. Hierüber werden die zur Theilnahme an den Wahlen Berechtigten bei der Bekanntmachung über die bevorstehende Wahlversammlung in Kenntniß gesetzt.

42. Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlversammlungen geschlossen und die Wahlprotocolle (Art. 39) im Original innerhalb 24 Stunden nach Schluß der Wahlen dem Stadtamt übergeben, das aus ihnen ein besonderes Verzeichniß der gewählten Stadtverordneten zusammenstellt und zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

43. Beschwerden über Ordnungswidrigkeiten bei den städtischen Wahlen können innerhalb siebentägiger Frist nach Beendigung der Wahlen bei dem Stadtamt angebracht werden.

44. Beschwerden über ordnungswidrige Wahl einzelner Personen werden von der neugewählten Stadtverordnetenversammlung ohne Betheiligung derjenigen Personen, deren Wahl als ordnungswidrig angefochten worden ist, geprüft und allendlich entschieden.

45. Beschwerden über Verletzung der Wahlordnung im Allgemeinen werden spätestens in sieben Tagen nach ihrem Eingange vom Stadthauptes mit seiner Erklärung dem Gouverneur vorgestellt, welcher dieselben der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten (Art. 11) zur Entscheidung übergibt.

46. Wenn bei der Prüfung einer Beschwerde sich herausstellt, daß bei den Wahlen thatsächlich Ordnungswidrigkeiten im Einzelnen oder Verletzungen der Wahlordnung im Allgemeinen stattgefunden haben, so werden von der Stadtverordnetenversammlung (Art. 44), beziehungsweise von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten (Art. 45) neue Wahlen an Stelle der für ordnungswidrig erklärten angeordnet.

47. Werden innerhalb sieben Tagen nach Beendigung der Wahlen keine Beschwerden wegen Verletzung der Wahlordnung im Allgemeinen beim Stadtamt angebracht (Art. 45), oder werden die angebrachten Beschwerden von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten für unbegründet erkannt, so treten die gewählten Stadtverordneten in Function.

2. Abtheilung.

Die Stadtverordnetenversammlung.

48. Die Stadtverordnetenversammlung besteht unter dem Vorsitz des Stadthauptes aus den auf vier Jahre (Art. 16) gewählten Stadtverordneten, deren Anzahl der Zahl der wahlberechtigten Personen entspricht. In den Ortschaften, wo die Zahl der wahlberechtigten Einwohner dreihundert nicht übersteigt, muß die Versammlung aus dreißig Gliedern bestehen; wo aber die Zahl der Wähler mehr als dreihundert beträgt, werden überdies auf je einhundert und fünfzig Wähler mehr je sechs Stadtverordnete gewählt, bis ihre Gesamtzahl zwei und siebenzig erreicht.

49. Falls ein Stadtverordneter aus dem Bestande der Communalverwaltung schon vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt wurde, gänzlich ausscheidet, so tritt an seine Stelle derjenige, welcher auf

derselben Wahlversammlung, die jenen gewählt, nächst den gewählten Stadtverordneten die meisten Stimmen und zugleich nicht weniger als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hatte.

50. Die Glieder des Stadtamtes haben Sitz in der Stadtverordnetenversammlung, betheiligen sich an den Berathungen und geben über die in Verhandlung stehenden Angelegenheiten Erläuterungen, haben aber nur dann eine Stimme, wenn sie zugleich Stadtverordnete sind (Art. 86).

51. An der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung über die Verantwortlichkeit des Stadthauptes oder der Glieder des Stadtamtes nehmen die Personen, über welche der Beschluß gefaßt wird, nicht Theil, sondern sie verlassen die Sitzung.

52. Bei Prüfung der Rechenschaftsberichte des Stadtamtes durch die Stadtverordnetenversammlung (Art. 55 Pkt. 9) und bei Verhandlung von Fragen über die Bewilligung oder die Festsetzung der Höhe des Gehalts für Beamte der Communalverwaltung (Art. 55 Pkt. 2) ist das Stadthaupt zwar in der Stadtverordnetenversammlung gegenwärtig, führt aber nicht den Vorsitz.

53. Wenn in den im Art. 51 und 52 bezeichneten Fällen das Stadthaupt oder sein Stellvertreter (Art. 83) die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung nicht leiten kann, so vertritt ihn derjenige der anwesenden Stadtverordneten, welcher unter den von der ersten Wahlversammlung oder -Klasse (Art. 24) Gewählten die meisten Stimmen hatte.

54. Die Stadtverordnetenversammlung vertritt die gesammte Stadtgemeinde. Demgemäß hat sie alle die Stadtgemeinde betreffenden Angelegenheiten zu berathen und handelt in deren Namen überall da, wo das Gesetz in diesen Angelegenheiten eine Anordnung oder einen Beschluß der Gemeinde verlangt.

* 55. Der Stadtverordnetenversammlung competiren:

1. die Ernennung der Wahlbeamten und die auf die Organisation des Communalwesens sich beziehenden Angelegenheiten,

* Vgl. Besondere Bestimmungen u. Art. 20.

- welche durch diese Städteordnung der Stadtrordnetenversammlung zugewiesen sind (Art. 16, 24—28, 44, 46, 64, 73, 74, 76, 82, 83, 85, 95, 97, 111 und 112);
2. die Bewilligung des Gehalts für Beamte der Stadtcommunalverwaltung und die Festsetzung der Höhe desselben;
 3. die Festsetzung, Erhöhung und Ermäßigung der städtischen Steuern, Abgaben und Auflagen innerhalb der unten (Art. 128—135 und 137) angegebenen Grenzen;
 4. der Erlaß rückständiger städtischer Steuern und Abgaben;
 5. die Uebertragung der Ausgaben für die Unterhaltung des Straßenpflasters und der Trottoire und für die Straßenbereinigung auf die allgemeinen Stadtmittel und überhaupt die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldzahlungen unter Aufrechterhaltung der allgemeinen Verantwortlichkeit der Stadt für die Leistung;
 6. die Beschlußfassung über Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Verpflichtungen Namens der Stadt mit Berücksichtigung der in den Art. 67 und 124 enthaltenen Bestimmungen;
 7. die Annahme von Darbringungen zum Besten der Stadt;
 8. die Feststellung der städtischen Ausgaben, sowie die Prüfung und Bestätigung des städtischen Budgets (Art. 139—142, 144 und 145);
 9. die Prüfung und Bestätigung der Rechenschaftsberichte über die Erhebung und Verwendung der städtischen Gelder, über die Verwaltung des Stadtvermögens und überhaupt über die Thätigkeit der vollziehenden Organe der Communalverwaltung;
 10. der Erlaß von Vorschriften für die Verwaltung der städtischen Besitzlichkeiten und Bauwerke, sowie der unter der Communalverwaltung stehenden Wohlthätigkeits- und anderen gemeinnützigen Anstalten (Art. 2 Pkt. d);
 11. die Festsetzung der allgemeinen Geschäftsordnung für die vollziehenden Organe der Communalverwaltung und die

Ertheilung von Instructionen für die Leitung der ihnen anvertrauten Geschäfte;

12. die Bestätigung der Verordnungen über die im Artikel 103 angegebenen Gegenstände der städtischen Wohlfahrtspflege;

13. die Erwirkung der Bestätigung zu Abänderungen des Stadtplanes (Art. 113) und

14. die Beschlußfassung über Petitionen der Stadt an die Staatsregierung in Betreff örtlicher Interessen und Bedürfnisse.

56. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden anberaunt:

a. nach Ermessen des Stadthauptes oder

b. auf Verlangen des Gouverneurs oder endlich

c. auf den dem Stadthaupt erklärten Wunsch von mindestens dem fünften Theil der Stadtverordneten.

Zur Prüfung des Budgets der städtischen Einnahmen und Ausgaben (Art. 141) und der Rechenschaftsberichte des Stadtamtes (Art. 147) müssen im Jahre nicht weniger als zwei Sitzungen in den durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung angeordneten und von dem Gouverneur genehmigten Terminen stattfinden.

57. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten (Art. 56) wird unter Angabe der Tagesordnung vom Stadthaupt angeordnet, welches gleichzeitig den Gouverneur sowohl von der Zeit der Sitzung, als auch von der Tagesordnung in Kenntniß setzt.

58. Die Stadtverordnetenversammlung verhandelt die ihr competirenden Angelegenheiten in Folge von:

a. Anträgen des Stadthauptes oder der Stadtverordneten,

b. Vorstellungen des Stadtamtes,

c. Anträgen oder Requisitionen der Regierungsorgane, oder

d. Gesuchen oder Beschwerden von Privatpersonen.

59. Die Vorlagen über die zum Vortrage in der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Sachen können unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stadthauptes gedruckt werden.

60. Beabsichtigt ein Stadtverordneter einen Antrag zu stellen (Art. 58 Pkt. a), so ist er verpflichtet, drei Tage vor der Sitzung das Stadthaupt von dem Gegenstande seines Antrages in Kenntniß zu setzen. Anträge, welche ohne Berücksichtigung dieser Vorschrift gestellt werden, können zwar zur Verhandlung kommen, die definitive Beschlußfassung aber ist auf eine der folgenden Sitzungen zu verlegen.

61. Die vorläufige Durchsicht des Budgets, der Rechenschaftsberichte und anderer Sachen kann die Stadtverordnetenversammlung besonderen aus ihrer Mitte ernannten Vorberathungscommissionen überweisen.

62. Die Stadtverordnetenversammlung kann auch fremde Personen, falls sie sich von deren Vernehmung Nutzen verspricht, durch das Stadthaupt zu ihren Sitzungen (jedoch ohne Stimmrecht) einladen.

63. Wenn in der auf gesetzliche Weise zusammenberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Stadtverordneten anwesend ist, so ist sie, mit Ausnahme der im Art. 67 vorgesehenen Fälle, beschlußfähig.

64. Niemand kann in der Stadtverordnetenversammlung mehr als eine Stimme ausüben. Das Stimmrecht ist ein persönliches und kann nicht auf einen Anderen übertragen werden. Der Modus der Abstimmung wird unter Beobachtung der im Art. 65 enthaltenen Vorschriften von der Stadtverordnetenversammlung selbst festgestellt.

*65. Bei den Wahlen der Beamten und ihrer Stellvertreter (Art. 73 und 82—85) und ebenso bei Beschlüssen über ihre Entfernung vom Amt und Uebergabe an das Gericht findet geheime Abstimmung statt. Die Wahlen zu Mitgliedern der Vorberathungscommission (Art. 61) können nach dem Ermessen der Versammlung in geheimer oder in offener Abstimmung vorgenommen werden.

66. Alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der im Art. 67 genannten, werden in der Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

* Vgl. Besondere Bestimmungen ic. Art. 6.

67. Zur Gültigkeit eines Beschlusses

- a. über den Erwerb von Immobilien für die Stadt oder die Veräußerung derselben;
- b. über Anleihen, Bürgschaften oder Garantien der Stadt;
- c. über die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldzahlungen und
- d. über die Entfernung von Beamten der Stadtcommunalverwaltung vom Amt und deren Uebergabe an das Gericht

ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte sämmtlicher Stadtverordneten und eine Majorität von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

68. Von allen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden unverzüglich Abschriften durch das Stadthaupt dem Gouverneur vorgelegt, welcher dieselben in der Gouvernementszeitung abdrucken läßt, wenn er in ihnen keine Verletzung der Gesetze bemerkt (Art. 151). Unabhängig hiervon werden die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auch in besonderer Ausgabe gedruckt, wenn die Communalverwaltung eine solche zu veranstalten beschließt und dazu die erforderliche Genehmigung erwirkt.

69. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird von ihr selbst festgestellt unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Geschäftsordnung der landschaftlichen, der adligen und der städtischen Gemeinde- oder Ständeversammlungen (Allgemeine Gouv.-Verfassung, besondere Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868, Gesetz über die Landschaftsinstitutionen Art. 84 Beilage*).

3. Abtheilung.

Das Stadtamt und die Executivcommissionen.

70. In dem Stadtamt führt das Stadthaupt den Vorsitz. Die Zahl der Glieder des Stadtamtes wird von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt und kann von derselben wieder verändert werden, darf aber außer dem Vorsitzenden nicht weniger als zwei betragen.

* Siehe den Anhang Nr. 17.

71. In kleinen Kreis- und Landstädten, sowie in Flecken wird der Stadtverordnetenversammlung anheimgestellt, kein Stadtamt einzusetzen, sondern dessen Obliegenheiten (Art. 72, 114 und 115) einzig dem Stadthaupt zu übertragen. Der hierüber gefaßte Beschluß der Stadtverordnetenversammlung unterliegt der Bestätigung des Ministers des Innern.

72. Dem Stadtamt wird die unmittelbare Verwaltung der Angelegenheiten des städtischen Haushalts und Gemeinwesens auf Grund dieser Städteordnung und der Vorschriften und Anweisungen der Stadtverordnetenversammlung übertragen. Das Stadtamt besorgt die laufenden Geschäfte des städtischen Haushalts, macht Mittel und Wege zu dessen Verbesserung ausfindig, vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, sammelt die für dieselbe nöthigen Auskünfte, entwirft das städtische Budget, erhebt und verwendet die städtischen Steuern und Abgaben nach den von der Stadtverordnetenversammlung festgestellten Grundsätzen und legt in den von derselben anberaumten Terminen Rechenschaft über seine Thätigkeit und über den Zustand der ihm anvertrauten Verwaltungszweige ab. Die vom Stadtamte zusammengestellten Rechenschaftsberichte werden mit dem darauf erfolgten Beschluß der Stadtverordnetenversammlung in der im Art. 68 angegebenen Ordnung durch den Druck zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

73. Zur Ergreifung entsprechender Maßregeln in außerordentlichen Fällen, sowie zur Verwaltung einzelner Zweige des städtischen Haushalts und Gemeinwesens kann die Stadtverordnetenversammlung auf Vorstellung des Stadtamtes besondere temporaire oder ständige Executivcommissionen aus mehreren Gliedern nach ihrer Wahl einsetzen.

Anmerkung. Falls es ihr zweckmäßig erscheint, kann die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung eines bestimmten Zweiges auch einer einzelnen Person anvertrauen, anstatt eine Commission einzusetzen.

74. Die im vorstehenden Artikel und in der Anmerkung zu demselben erwähnten Commissionen und Einzelpersonen sind dem Stadtamt untergeordnet und richten sich nach den vom Stadtamt entworfenen und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Instructionen.

75. In den Executivcommissionen (Art. 73) führt ein von dem Stadtamt aus seiner Mitte ernanntes Glied den Vorsitz. Erachtet es die Stadtverordnetenversammlung nach vorgängigem Antrag des Stadtamtes für zweckmäßiger, zum Vorsitzenden einer Commission eine andere Person zu ernennen, so tritt diese gleichzeitig als Glied in das Stadtamt ein.

76. Die Geschäftsordnung des Stadtamtes, sowie die Frage, welche Angelegenheiten collegialisch vom Stadtamt zu verhandeln und welche vom Stadthaupt oder einem Gliede des Stadtamtes selbstständig zu erledigen sind, wird durch Instructionen der Stadtverordnetenversammlung geregelt. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Glieder des Stadtamtes dagegen geschieht durch dieses selbst.

77. Die collegialisch zu verhandelnden Geschäfte des Stadtamtes (Art. 76) werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Wenn jedoch das Stadthaupt findet, daß der Beschluß der Majorität den Gesetzen zuwiderläuft, so inhibirt es die Ausführung desselben, ist aber verpflichtet, die Sache ungesäumt dem Gouverneur vorzustellen, der sie der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Entscheidung übergiebt (Art. 11).

78. In außerordentlichen und keinen Aufschub leidenden Fällen ist das Stadthaupt befugt, die der collegialischen Verhandlung des Stadtamtes vorbehaltenen Maßnahmen (Art. 76) von sich aus zu ergreifen, jedoch muß es das Stadtamt in seiner nächsten Sitzung von dem Geschehenen in Kenntniß setzen.

79. Wenn sich bei der Ausführung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Schwierigkeiten oder Unzuträglichkeiten ergeben, so kann das Stadtamt auf Verfügen der Majorität aller seiner Glieder die Ausführung jenes Beschlusses beanstanden und der Stadtverordnetenversammlung über die hervorgetretenen Schwierigkeiten Vor-

stellung machen. Verbleibt die Stadtverordnetenversammlung dennoch bei ihrem Beschlusse, so ist das Stadtamt denselben auszuführen verpflichtet.

80. Wenn das Stadtamt mit Majorität aller seiner Glieder einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung für gesetzwidrig erachtet, so macht es denselben, ohne den Beschluß auszuführen, darüber Vorstellung und bringt sodann, wenn die Meinungsverschiedenheit nicht beseitigt wird, die Sache an den Gouverneur, welcher sie der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Entscheidung übergibt (Art. 11).

81. Der Schriftwechsel der Stadtcommunalverwaltung mit der Gouvernementsobrigkeit findet nur durch Vermittelung des Stadthauptes statt; der Schriftwechsel mit anderen Institutionen aber durch Vermittelung entweder des Stadthauptes oder eines Gliedes des Stadtamtes.

4. Abtheilung.

Die Aemterbesetzung und der städtische Communaldienst.

*82. Die Aemter des Stadthauptes, der Glieder des Stadtamtes und des Stadtsecretairs (Secretairs der Stadtverordnetenversammlung) werden durch Wahl der Stadtverordnetenversammlung besetzt.

*83. Wenn das Stadthaupt wegen Krankheit oder aus anderen Gründen sein Amt zu verwalten zeitweilig außer Stande ist, sowie wenn es im letzten Dienstjahre sein Amt völlig niederlegt, so werden seine Functionen von dem nach vollzogener Wahl des Stadthauptes von der Stadtverordnetenversammlung dazu ernannten Gliede des Stadtamtes versehen. Von einer solchen zeitweiligen Vertretung des Stadthauptes wird jedesmal der Gouverneur in Kenntniß gesetzt. Legt das Stadthaupt früher als ein Jahr vor dem Ablauf seiner Dienstzeit sein Amt völlig nieder, so wird letzteres bis zum Ablauf der Zeit, für die das ausgeschiedene Stadthaupt gewählt war, durch Neuwahl besetzt.

* Vgl. Besondere Bestimmungen 1c. Art. 7.

84. Für die Glieder des Stadtamtes werden Stellvertreter gewählt, die bei zeitweiliger Abwesenheit oder ganzlichem Rücktritt eines Gliedes vor Ablauf der Dienstzeit dessen Amt versehen. Diese Stellvertreter werden besonders gewählt, nachdem die Wahl der Beamten stattgefunden hat.

85. Durch Wahl der Stadtverordnetenversammlung werden auch die Glieder der Handelsdeputation, wo eine solche besteht, sowie der Vorsitzende und die Glieder der Immobilien-Taxationscommission, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Einsetzung einer solchen für nöthig erachtet, ernannt.

86. Zu den in den Art. 82—85 bezeichneten städtischen Communalämtern können nicht nur Stadtverordnete, sondern auch andere Personen, die in den Wahlversammlungen persönlich oder als Bevollmächtigte stimmberechtigt sind, gewählt werden, jedoch nur unter Beobachtung der in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bedingungen und Einschränkungen. Zu Stadtsecretairen können übrigens auch Personen gewählt werden, die den nach Art. 17 Pkt. 2 und 3 erforderlichen Voraussetzungen des Stimmrechts bei den städtischen Wahlen nicht entsprechen, wosern nur ihrer Betheiligung an der Communalverwaltung die in den Art. 18 und 19 angegebenen Hinderungsgründe nicht entgegenstehen.

87. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie leibliche Brüder dürfen nicht gleichzeitig Glieder des Stadtamtes sein.

88. Hebräer dürfen weder zum Stadthaupt gewählt werden noch dessen Stelle vertreten. Die Zahl der nichtchristlichen Glieder des Stadtamtes darf ein Drittel seines Bestandes nicht übersteigen.

*89. Zu den in den Art. 82—85 bezeichneten städtischen Communalämtern können nicht gewählt werden:

a. Geistliche,

b. Präsidenten und Glieder von Gerichtsbehörden mit Ausnahme der Ehrenfriedensrichter,

* Vgl. Besondere Bestimmungen ic. Art. 8.

- c. Procureure und deren Gehilfen und
- d. Renteibeamte.

90. Im Staatsdienste stehende Personen können die in den Art. 82—85 bezeichneten städtischen Communalämter unter Beibehaltung der Aemter, welche sie im Staatsdienste einnehmen, nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten übernehmen.

91. Städtische Communalämter sind mit Aemtern in landschaftlichen und ständischen Institutionen vereinbar.

***92.** Die zu dem Amt des Stadthauptes und zur zeitweiligen Vertretung desselben Gewählten (Art. 83) werden für die Gouvernementsstädte von dem Minister des Innern, für die übrigen Städte aber vom Gouverneur bestätigt.

93. Die zu den übrigen Aemtern der Stadtcommunalverwaltung, außer dem des Stadthauptes, Gewählten bedürfen zum Eintritt in den Dienst keiner Bestätigung. Wird von einem Stadtverordneten über die ordnungswidrige Wahl eines Beamten Beschwerde erhoben und letztere von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten für begründet erkannt, so erklärt diese Behörde die Wahl für nichtig und ordnet eine Neuwahl an. Die Frist zur Erhebung der Beschwerde ist eine sieben tägige, gerechnet vom Tage der Wahl. Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht angefochtenen Wahlen als definitiv giltig angesehen.

94. Die Dienstzeit des Stadthauptes und der Glieder des Stadtamtes ist eine vierjährige; alle zwei Jahre tritt die Hälfte der Glieder des Stadtamtes der Reihenfolge nach aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Ausschcheidenden sind wieder wählbar.

Anmerkung. Zwei Jahre nach Einführung dieser Städteordnung scheidet die Hälfte der Glieder des Stadtamtes durch das Loos aus.

95. Die Dienstzeit des Stadtsecretairs wird von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

* Vgl. Besondere Bestimmungen zc. Art. 7.

96. Die zum Stadthaupt, zu Stadtverordneten, zu Gliedern des Stadtamtes und zu anderen Aemtern der Communalverwaltung (Art. 73, 82 und 85) Gewählten haben vor ihrem Amtsantritt den Eid auf die gewissenhafte Erfüllung der von ihnen übernommenen Pflichten nach dem Ritus ihres Glaubens zu leisten; von denjenigen Gewählten, deren Glauben die Eidesleistung nicht gestattet, wird statt des Eides ein Reversal verlangt.

97. Die Aemter in den Kanzleien der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtamtes, mit Ausnahme des Stadtsecretairs, werden miethweise besetzt. Den Modus der Besetzung bestimmt im Uebrigen die Stadtverordnetenversammlung.

Anmerkung. Die in diesem Artikel erwähnten Kanzleien können zu einer vereinigt werden; in jedem Falle stehen sie unter der Leitung des Stadthauptes.

98. Das Stadthaupt, die Glieder des Stadtamtes, der Executivcommissionen (Art. 73), der städtischen Taxationscommission und Handelsdeputation, sowie die Beamten der Handels- und Haushaltspolizei tragen bei Ausübung ihres Amtes und bei feierlichen Gelegenheiten besondere nach Allerhöchsth. bestätigten Zeichnungen angefertigte Abzeichen. Außerdem steht dem Stadthaupt eine Uniform nach Allerhöchsth. bestätigtem Muster zu.

99. Den Beamten der Stadtcommunalverwaltung werden nicht die Rechte des Staatsdienstes verliehen, mit alleiniger Ausnahme des Stadtsecretairs in der Gouvernementsstadt, der als Referent in der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten (Art. 11) jene Rechte genießt und dem Amte nach der VIII. Klasse, der Uniform nach der VIII. und der Pension nach der VI. Kategorie zugezählt wird.

100. Das Stadthaupt hat, wenn es auf nicht länger als zwei Monate die Stadt verläßt, solches nur rechtzeitig dem Gouverneur anzuzeigen; zu einer längeren Abwesenheit sucht es die Genehmigung des Gouverneurs nach. In beiden Fällen ist das Stadthaupt nach seiner Rückkehr verpflichtet, von seinem Wiedereintritt in das Amt den Gouverneur zu benachrichtigen.

101. Die Stadtverordneten zeigen, wenn sie die Stadt verlassen, solches dem Stadthaupt an; die Beamten der Stadtcommunalverwaltung haben dagegen hierzu die Genehmigung des Stadthauptes nachzusuchen.

102. Dem Stadthaupt und den Gliedern des Stadtamtes ist es untersagt, Arbeiten und Lieferungen für den Stadthaushalt zu übernehmen, jedoch dürfen sie sich bei Ausbotssterminen zur Verpachtung städtischer Vermögensobjecte am Bieten betheiligen; nur müssen solchenfalls zu den Sitzungen des Stadtamtes an Stelle der Beamten, die sich am Bieten betheiligen wollen, deren Stellvertreter hinzugezogen werden.

Drittes Hauptstück.

Betheiligung der Stadtcommunalverwaltung an der städtischen Wohlfahrtspflege.

* 103. Die Stadtverordnetenversammlung ist competent, über folgende Gegenstände der städtischen Wohlfahrtspflege in der unten angegebenen Weise für die Einwohner der Stadt verbindliche Verordnungen zu erlassen, die jedoch den Gesetzen nicht widersprechen dürfen:

- a. über Instandhaltung und Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze, des Straßenpflasters, der Trottoire, Brücken und Dämme, der Abzugsröhren, Canäle, Teiche, Brunnen, Gräben und natürlichen Wasserverbindungen, auch diejenigen nicht ausgenommen, welche sich auf Grundstücken von Privatpersonen, Anstalten oder Ressorts befinden;
- b. über Maßnahmen, um die der Stadt gehörigen öffentlichen Bauwerke und Denkmäler, sowie die Gärten, Boulevards und anderen öffentlichen Orte unversehr und rein zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen;

* Vgl. Besondere Bestimmungen 10. Art. 11.

- c. über Anlage von Landungsplätzen, Ueberfahrten und Fähren, sowie von Pferdeisenbahnen und anderen Kunststraßen, über deren Unterhaltung und die Ordnung ihrer Benutzung, über den Betrieb des Fuhrgewerbes, die städtischen Omnibus und andere öffentliche Fuhrwerke;
- d. über Vereinigung der Höfe, Anlage und Vereinigung der Senkgruben und Abtritte;
- e. über Anlage, Instandhaltung und Benutzung von Schlachthäusern;
- f. über Maßnahmen zur Sicherstellung des Publikums gegen gesundheitschädliche Lebensmittel und Getränke, sowie zur Reinhaltung der für ihren Verkauf bestimmten Locale;
- g. über Vorsichtsmaßregeln gegen den Verderb des Wassers;
- h. über die auf Jahrmärkten und anderen Märkten zu beobachtende Ordnung;
- i. über Bauart der Dächer und über Anlage, Vereinigung und Befichtigung der Schornsteine und Defen, sowie überhaupt über Sicherungsmaßregeln gegen Feuergefähr;
- k. über die Art der Aufbewahrung von Holz, Heu, Stroh, Del, Spiritus und anderen leicht entzündlichen Gegenständen nebst Angabe der Plätze, wo deren Lagerung unzulässig ist;
- l. über Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung von ansteckenden, epidemischen und endemischen Krankheiten, sowie von Viehseuchen;
- m. über Maßregeln zur Aufrechterhaltung des Anstandes und der Ordnung auf öffentlichen Plätzen, sofern diese Maßregeln mit Unkosten oder mit Beschränkungen für den Handels- und Gewerbebetrieb verbunden sind.

Anmerkung. Die auf Grund dieses Artikels von der Stadtverordnetenversammlung zu erlassenden Verordnungen beziehen sich nicht auf diejenigen Jahrmärkte, für welche besondere von der zum Jahrmärkte versammelten Kaufmannschaft erwählte Comitès bestehen.

***104.** Die Verordnungen über die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Gegenstände werden vor ihrer definitiven Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung von dem Stadttamt im Entwurf dem Chef der örtlichen Polizeiverwaltung mitgetheilt, der sein Gutachten darüber abgibt. Der Chef der örtlichen Polizeiverwaltung ist auch seinerseits berechtigt, der Stadtcommunalverwaltung Entwürfe zu Verordnungen zuzustellen, die seiner Ansicht nach im Interesse der städtischen Wohlfahrtspflege nothwendig sind und auf Grund des vorhergehenden Artikels von der Stadtverordnetenversammlung erlassen werden können.

Auf demselben Wege können bereits erlassene Verordnungen abgeändert werden.

105. Ist hinsichtlich der von der Communal- oder der Polizeiverwaltung projectirten Verordnungen (Art. 104) eine Einigung beider Theile nicht zu erzielen, so wird, falls ein Theil es verlangt, die Sache in der im Art. 11 angegebenen Ordnung zur Entscheidung gebracht.

106. Die auf Grund der Art. 103—105 festgestellten Verordnungen werden dem Gouverneur mitgetheilt, welcher, falls er gegen ihren Erlaß kein Bedenken hat, den Abdruck derselben in der Gouvernementszeitung anordnet, im entgegengesetzten Falle aber sie zuvor der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Entscheidung überweist. Die in der Gouvernementszeitung abgedruckten Verordnungen werden in der von der Stadtverordnetenversammlung angeordneten Weise zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

107. Die Polizeibeamten sind verpflichtet, über die genaue Erfüllung der gemäß den vorhergehenden Artikeln erlassenen Verordnungen zu wachen und die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Maßregeln zu ergreifen.

108. Die Polizei hat über alle von ihr bemerkten Unordnungen in irgend einem unter Aufsicht der Stadtcommunalverwaltung stehenden

* Vgl. Besondere Bestimmungen ic. Art. 12.

Zweige der städtischen Wohlfahrtspflege (Art. 103, 114, 139 Pkt. 1 und m) dieser Verwaltung rechtzeitig Anzeige zu machen.

109. Für die Uebertretung der auf Grund der Art. 103—106 erlassenen Verordnungen werden die Schuldigen der Beahndung auf Grund des Art. 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen* unterzogen, falls nicht im Gesetz für eine derartige Uebertretung eine besondere Strafe bestimmt ist.

110. Der Stadtcommunalverwaltung wird nach den für die Administrativautoritäten geltenden Bestimmungen (Strafproceßordnung Art. 2 und 3**), anheimgegeben, zur gerichtlichen Verfolgung der Uebertreter der gemäß Art. 103—106 erlassenen Verordnungen die Initiative zu ergreifen und dieselben vor Gericht ihrer Schuld zu überführen.

111. Die Organisation der Handelspolizei und die Regelung ihrer Thätigkeit erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung und bedarf in den Gouvernementsstädten der Bestätigung des Ministers des Innern, in den übrigen Städten und Flecken aber der des Gouverneurs.

112. Die Regelung der Thätigkeit des Stadtamtes und der Handelsdeputation, wo eine solche besteht (Art. 85), bei der Beaufsichtigung des Handelsbetriebes auf Grund des Handels- und Gewerbesteuerreglements (Steuerreglement, Art. 464 Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868) erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung, vorbehaltlich der von dem Minister des Innern nach Verständigung mit dem Finanzminister zu ertheilenden Bestätigung.

113. Abänderungen der bestätigten Stadtpläne, sowie neue Pläne für Städte, welche noch keine haben, werden von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und für die Gouvernementsstädte vom Minister des Innern, für die übrigen Städte und Flecken aber vom Gouverneur bestätigt.

*****114.** Die Bestätigung der Pläne und Facaden für Privatgebäude in der Stadt, die Ertheilung von Concessionen zum Umbau

* Siehe den Anhang Nr. 18.

** Bgl. Besondere Bestimmungen 2c. Art. 15.

*** Bgl. Besondere Bestimmungen 2c. Art. 13.

und die Aufsicht über die ordnungsmäßige Ausführung der Bauten competiren dem Stadtamt. Dasselbe richtet sich in diesen Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Baugesetze und der gemäß Art. 103 erlassenen Verordnungen.

Anmerkung 1. Nach Einführung dieser Städteordnung in einer Stadt sind die Art. 312, 315—321, 374 und 375 der Baugesetze daselbst nicht weiter anwendbar.

*Anmerkung 2. Das in einigen Städten bestehende Amt des Stadtarchitekten gehört zum Bestande der Stadtcommunalverwaltung. Der Stadtverordnetenversammlung wird anheimgestellt, dieses Amt auch neu zu schaffen und auf dasselbe alle den Stadtarchitekten zustehenden Dienstrechte auszudehnen.

115. Das Stadtamt ist competent, im Stadtgebiete zu genehmigen: die Herstellung von Landungsplätzen zum Anlegen von Fahrzeugen und zum Löschen von Waaren, die Errichtung von öffentlichen Badeanstalten und Badstuben, von Theatern und Schaubuden, von Fabriken, Werkstätten und Gewerbeanstalten, welche wegen ihrer Gefahrlosigkeit überall angelegt werden können, sowie die Beleuchtung dieser Anstalten mit Gas, auch wenn die Stadt selbst keine Gasbeleuchtung hat. Ein Verzeichniß derjenigen Fabriken, Werkstätten und Gewerbeanstalten, deren Concessionirung gemäß diesem Artikel der Communalverwaltung nicht zusteht, wird alljährlich von dem Minister des Innern nach Einvernehmen mit dem Finanzminister veröffentlicht.

Viertes Hauptstück.

Stadtvermögen und vermögensrechtliche Angelegenheiten der Stadt.

116. Die Stadtcommunalverwaltung ist berechtigt:

1. im Namen der Stadt unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, sowie unter Beob-

* Vgl. Besondere Bestimmungen 2c. Art. 14.

achtung der Civilgesetze (Band X. Theil 1)* und dieser Städteordnung (Art. 55, 63, 66, 67, 72, 117, 119—124) Verträge zu schließen;

2. in Vermögensangelegenheiten der Stadt unter Beobachtung der allgemeinen Civilproceßgesetze* und dieser Städteordnung (Art. 118) bei Gericht Klagen anzustellen und sich auf solche einzulassen.

117. Die von dem Stadtamte auf Grund der Gesetze und innerhalb der Grenzen der ihr von der Stadtverordnetenversammlung ertheilten Ermächtigung abgeschlossenen vermögensrechtlichen Verträge sind für die Stadt verbindlich, welche auch für die auf Grund dieser Verträge zu leistenden Zahlungen haftet.

118. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Stadt hat das Stadtamt als Kläger oder Beklagter sich vor Gericht durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der zugleich Beamter der Communalverwaltung sein kann und zwar selbst an den Orten, wo die Justizgesetze eingeführt sind und eine genügende Anzahl vereidigter Sachwalter vorhanden ist (Gerichtsverfassung Art. 388).

119. Die Bestimmung darüber, wie aus dem Vermögen der Stadt Einnahmen zu erzielen sind, hängt von der Stadtverordnetenversammlung ab (Art. 55 Pkt. 10). Es darf jedoch die von ihr festzusetzende Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Waagen und Maaße nicht mehr als einen Kopfen von jedem Pud, Tschetwerik oder Wedro der zu wägenden oder zu messenden Gegenstände betragen.

120. Die der Stadt gehörigen Grundstücke, welche nach dem Stadtplan zu öffentlichen Plätzen, Straßen, Gassen, Trottoiren, Passagen, Brücken, Ueberfahrten und Leinpfaden bestimmt sind, sowie die durch städtische Grundstücke führenden Wasserstraßen stehen zwar im Eigenthum der Stadt, sind aber der Benutzung Aller freigegeben.

121. Die im Art. 120 bezeichneten Grundstücke können von der Stadtcommunalverwaltung nicht ohne entsprechende von der competenten

* Vgl. Besondere Bestimmungen ic. Art. 15.

Autorität (Art. 113) zu bestätigende Veränderung des Stadtplanes veräußert werden.

122. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, gemäß welchen

- a. zum ersten Mal Theile der im Art. 120 bezeichneten Grundstücke Jemandem zur ausschließlichen Benutzung übergeben oder
- b. auf denselben Bauten, die den Durchgang oder die Durchfahrt beengen, ausgeführt werden sollen,

bedürfen für Gouvernementsstädte der Bestätigung des Ministers des Innern, für Kreisstädte aber der des Gouverneurs. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf solche Anordnungen der Stadtcommunalverwaltung, durch welche Theile öffentlicher Plätze und Straßen zur Errichtung beweglicher Verkaufsläden, Zelte, Polizeiwachthäuser, öffentlicher Abtritte und anderer gemeinnütziger städtischer Bauten geringen Umfanges angewiesen werden.

123. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über Einführung und Betrag der Gebühren, welche für die Benutzung der auf Kosten der Stadt hergestellten und dem Verkehr innerhalb der Stadt dienenden Anlagen von Fußgängern oder Fahrenden, oder für das Anlegen in den durch städtische Grundstücke führenden Wasserstraßen von Wasserfahrzeugen zu erheben sind, treten erst in Wirksamkeit, wenn sie von dem Minister des Innern nach Einvernehmen mit dem Finanzminister, beziehungsweise dem Minister der Begecommunication bestätigt worden sind.

* Anmerkung. Die vor Erlaß dieser Städteordnung durch besondere Allerhöchste Befehle zum Besten der Stadt festgesetzten Gebühren für das Anlegen oder Durchfahren von Fahrzeugen in den durch städtische Grundstücke führenden Wasserstraßen, sowie die seither erhobenen Gebühren für die Benutzung der auf Kosten der Stadt hergestellten Verkehrsanlagen können von der Stadtcommunalverwaltung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen ohne neue Genehmigung erhoben werden.

* Vgl. Besondere Bestimmungen ic. Art. 17.

124. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über Anleihen, Bürgschaften oder Garantien der Stadt werden in den Fällen, wo die Summe der bereits auf der Stadt ruhenden Verbindlichkeiten allein oder mit Einschluß der in Aussicht genommenen neuen Verpflichtung die Summe der städtischen Einnahmen der letzten zwei Jahre übersteigt, dem Minister des Innern zur Bestätigung vorgestellt, wobei die Quellen, aus denen die in Folge der neuübernommenen Verbindlichkeit erforderlichen jährlichen Zahlungen gedeckt werden sollen, ausdrücklich nachzuweisen sind.

125. Das Stadtamt kann mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung die der Stadt gehörigen Capitalien Staats- oder Privatcreditanstalten zur Verzinsung übergeben oder dieselben in zinstragenden Staatspapieren und von der Staatsregierung garantierten Obligationen, sowie Pfandbriefen von städtischen Creditgesellschaften und von Bodencreditbanken anlegen.

126. Die der Stadt gehörigen Werthpapiere und baaren Gelder werden von dem Stadtamte nach dessen Ermessen unter Beobachtung der von der Stadtverordnetenversammlung erteilten Instructionen entweder in der eigenen Kasse oder in der Rentei oder auch in Creditanstalten aufbewahrt.

127. Wenn die Stadtverordnetenversammlung es für zweckmäßig erachtet, die Zahlungen aus den in der Rentei aufbewahrten städtischen Geldern und die Rechnungsführung über dieselben durch die Rentei bewerkstelligen zu lassen, so wird der Betrag und die Art der Remuneration der Rentei von der Stadtverordnetenversammlung gemäß den von dem Ministerium des Innern nach Verständigung mit dem Finanzministerium gegebenen Weisungen bestimmt.

Fünftes Hauptstück.

* Städtische Steuern und Abgaben.

128. Die Stadtverordnetenversammlung ist berechtigt, zum Besten der Stadt folgende Steuern anzuordnen:

* Vgl. Besondere Bestimmungen 1c. Art. 17.

- a. vom Schätzungswert der Immobilien,
- b. von Handels- und Gewerbescheinen und
- c. von Tracteuranstalten, Einfahrten und Victualienläden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist ferner berechtigt, zum Besten der Stadt folgende Steuern neu einzuführen:

- d. vom Gewerbe der Fuhrleute und Uebersetzer,
- e. von Pferden und Equipagen, die zum eigenen Gebrauch gehalten werden, und
- f. von Hunden,

jedoch müssen hinsichtlich dieser letzteren Steuern die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über den Maximalbetrag, die Exemtionen und den Erhebungsmodus zur Bestätigung auf legislativem Wege vorgestellt werden.

Anmerkung. In denjenigen Städten, wo bereits vor Erlaß dieser Städteordnung auf Grund besonderer Allerhöchst bestätigter Verordnungen eine Steuer von dem Gewerbe der Fuhrleute erhoben wurde, ist die Stadtverordnetenversammlung berechtigt, diese Steuer beizubehalten, jedoch in keinem höheren Betrage, als durch jene Verordnungen genehmigt worden.

129. Der Steuer vom Schätzungswert unterliegen alle im Stadtgebiet (Art. 4) befindlichen Immobilien, ausgenommen:

1. die Kaiserlichen Paläste und die dazu gehörigen Besitzlichkeiten;
2. diejenigen Theile der Krongebäude, welche von Institutionen der Staatsregierung eingenommen sind;
3. diejenigen Theile der den Wohlthätigkeits- und Lehranstalten, sowie gelehrten Gesellschaften und Institutionen gehörigen Gebäude, in denen diese Anstalten, Gesellschaften oder Institutionen selbst untergebracht sind;
4. die den geistlichen Ressorts (sowohl christlicher, als nichtchristlicher Confession) gehörigen Gebäude, sofern sie keine Revenüen tragen;
5. Grundstücke, die den Eisenbahnen bereits bei ihrer Anlage

abgetreten worden, sowie Häuser und Baulichkeiten, die auf diesen Grundstücken aufgeführt sind und nach Ablauf einer bestimmten Frist mit der Bahn selbst in das Eigenthum der Krone übergehen müssen, und

6. diejenigen Immobilien, welche die Stadtverordnetenversammlung ihres geringen Werthes wegen von der Steuer zu befreien für billig erachtet.

Anmerkung. Die eine baare Revenüe tragenden Immobilien der Krone, sowie der im Punkt 3 und 4 dieses Artikels bezeichneten Anstalten, Gesellschaften, Institutionen oder Ressorts, ferner die zu Beamtenwohnungen benutzten Gebäude oder Theile von Gebäuden, welche der Krone oder den im Punkt 3 aufgeführten Anstalten, Gesellschaften oder Institutionen gehören, unterliegen der Steuer vom Schätzungswerth nach allgemeinen Grundsätzen.

130. Der Betrag der Steuer vom Schätzungswerth der Immobilien wird von der Stadtverordnetenversammlung in einem Procentsatz entweder der von der Stadtcommunalverwaltung durch Abschätzung zu ermittelnden reinen Revenüe, oder, falls diese sich nicht ermitteln läßt, des Immobilienwerths festgestellt. Der Betrag der Steuer darf 10 pCt. der reinen Revenüe, beziehungsweise 1 pCt. des Immobilienwerths nicht übersteigen.

Anmerkung. Die in einigen Städten geltenden Verordnungen über Grundsteuern zum Besten der Stadt bleiben nur so lange in Kraft, bis die Stadtverordnetenversammlung die Steuer vom Schätzungswerth der Immobilien angeordnet hat und jedenfalls nicht länger als drei Jahre, nachdem die Communalverwaltung auf Grund dieser Städteordnung organisirt worden ist.

131. Die Erhebung der Steuer vom Schätzungswerth der Immobilien findet unter Beobachtung folgender Bestimmungen statt:

- I. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt, indem sie die Erhebung der Steuer anordnet, gleichzeitig den Termin, zu welchem dieselbe eingezahlt sein muß.

II. Das Stadtamt bewerkstelligt die erforderlichen Schätzungen, berechnet auf Grund derselben die Steuer nach dem festgestellten Procentsatz für die einzelnen Immobilien und veröffentlicht diese Berechnung spätestens einen Monat vor dem durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Zahlungstermin.

III. Die Steuer, welche zu dem von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Termin nicht eingezahlt ist, gilt als Rückstand und wird mit Zuschlag einer Pön begetrieben, deren Betrag von der Stadtverordnetenversammlung, jedoch nicht höher als auf 1 pCt. der rückständigen Summe für jeden versäumten Monat festgestellt wird. Von der Pön werden diejenigen Zahlungen befreit, die noch im Laufe der ersten Hälfte des Monats (bis zum 15. incl.) nach Ablauf der zur Einzahlung bestimmten Frist erfolgen.

IV. Wenn der Rückstand mit der anhängigen Pön im Laufe von 6 Monaten nach dem von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Termin (§ I.) nicht bezahlt ist, so wird er mit Hilfe der Polizei begetrieben und zwar durch Beschlag auf die Revenüen des steuerpflichtigen Immobilis, und wenn diese Maßnahme nicht ausreicht, durch Verkauf der beweglichen Habe des Schuldners mit Ausnahme der in den Art. 973 und 974 (Pkt. 4) der Civilproceßordnung* aufgeführten Gegenstände; hierbei steht dem Schuldner das Recht zu, diejenigen Sachen zu bezeichnen, welche vorzugsweise zur Deckung des Rückstandes verwandt werden sollen. Falls der Rückstand durch den Verkauf der beweglichen Habe nicht gedeckt ist, wird das Immobil selbst in der für die Beitreibung der Kronimmobiliensteuer vorgeschriebenen Ordnung (Abgabenreglement, Art. 2, Pkt. 3. Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 25—27**) verkauft.

132. Steuern von Handels- und Gewerbebetriebe können auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung erhoben werden:

- a. von allen durch das Handels- und Gewerbesteuerreglement angeordneten Handels- und Gewerbebetriebe (Steuerreglement,

* Vgl. Besondere Bestimmungen ic. Art. 15.

** Siehe den Anhang Nr. 19.

Art. 464 Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 13 und 14*) und von den Billeten zu Handels- und Gewerbeanstalten (ebendasselbst Art. 15 und 24**) und

- b. von Patenten aller Art, welche auf Grund des Getränkesteuerreglements für Anstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Spiritus oder Wein, sowie für Anstalten zum Verkauf von Getränken (Getränkesteuerreglement, Ausgabe v. J. 1867, Art. 5 und Beilage, 267, 269 und 270***) ausgereicht werden.

Der Betrag dieser Steuern wird von der Stadtverordnetenversammlung in einem Procentsatz der von der Krone erhobenen Steuer festgestellt.

† Anmerkung. Das Maximum der Steuer von den in diesem Artikel aufgeführten Scheinen, Billeten und Patenten zum Besten der Stadt soll vor deren Ausreichung für das Jahr 1871 bestimmt werden.

133. Die Steuern von den im Art. 132 aufgeführten Scheinen, Billeten und Patenten zum Besten der Stadt werden in gleicher Weise wie die entsprechenden Kronsteuern und gleichzeitig mit diesen erhoben.

134. Die Steuern von Tracteuranstalten, Einfahrten und Victualienläden zum Besten der Stadt werden von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt und gemäß der Verordnung über die Tracteuranstalten (Gesetze über städtische Oekonomie, Art. 31 Beilage in der Fortsetzung v. J. 1863††), sowie des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 26. Mai 1869††† (Sammlung der Gesetze Nr. 450) erhoben.

* Siehe den Anhang Nr. 20.]

** Siehe den Anhang Nr. 21.

*** Siehe den Anhang Nr. 22.

† Vgl. Besondere Bestimmungen ic. Art. 17.]

†† Siehe den Anhang Nr. 23.

††† Siehe den Anhang Nr. 24.

135. Abgesehen von den vorstehend in den Art. 128—134 aufgeführten Steuern wird der Stadtverordnetenversammlung anheimgegeben, in vorgeschriebener Ordnung um die Einführung einer Mieth- oder Wohnungssteuer zum Besten der Stadt zu petitioniren. Dem bezüglichen Gesuch der Stadtverordnetenversammlung müssen ausführliche Vorlagen über die Art der Erhebung dieser Steuer, über das Maximum der in einem Procentsatz des Miethwerths der Wohnungen auszudrückenden Besteuerung, sowie über die Befreiung von der Steuer mit Rücksicht auf den geringen Werth der Wohnungen beigelegt werden. Diese Entwürfe werden durch den Minister des Innern zur Bestätigung auf legislativem Wege vorgestellt.

136. Außer den Steuern, die gemäß Art. 128—135 erhoben werden, fließen zu den städtischen Einnahmen:

- a. die Abgaben, welche zum Besten der Stadt bei Vollziehung, Beglaubigung und Protestation verschiedener Urkunden, sowie bei Vorstellung derselben zur Beitreibung zu erheben sind (Reichscodex Band X Theil 1, Civilgesetze*);
- b. die bei der Stempelung von Maßen und Gewichten auf Grund des Handelsgesetzbuches (Art. 2751**) zu erhebende Abgabe;
- c. die Abgabe von der durch Beamte der Stadtcommunalverwaltung bewerkstelligten öffentlichen Versteigerung beweglichen Vermögens im Betrage von zwei Procent des Auctionsprovenüe (abgesehen von den zwei Procent, die dem Auctionator zukommen);
- d. die Abgaben, die gemäß besonderen Allerhöchst bestätigten Verordnungen zum Besten einiger Städte von ein- und ausgehenden Waaren zu erheben sind;
- e. die Subventionen, welche einigen Städten gemäß besonderen Verordnungen aus der Reichsrente und gemäß

* Siehe den Anhang Nr. 25.

** Siehe den Anhang Nr. 26.

der Landesprästandensordnung (Art. 13 § 2 Punkt e, § 3 Punkt e, in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 46; bei-
Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 3 Beilage § 1
Punkt 2, § 2 Punkt 3 lit. h*) aus den Landesprästanden ge-
zahlt werden.

****137.** Die Erhebung neuer in dieser Städteordnung (Art. 128 bis 136) nicht vorgesehener Steuern oder Auflagen zum Besten der Stadt, sowie die Festsetzung eines Steuerbetrages, welcher das in der Städteordnung (Art. 130 und 132) bestimmte Maß übersteigt, darf nicht anders erfolgen, als nachdem das dahin gehende Gesuch der Stadtverordnetenversammlung auf legislativem Wege genehmigt worden ist.

138. Rückstände aller Art von den zum Besten der Stadt angeordneten Steuern und Leistungen werden auf administrativem Wege in gleicher Weise wie die unstreitigen Forderungen der Behörden und amtlichen Personen beigetrieben (Civilproceßordnung Art. 1 Anmerkung; Civilproceßgesetze Art. 102***).

Sechstes Hauptstück.

Städtische Ausgaben, Budget, Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung.

†**139.** Aus den städtischen Mitteln sind obligatorisch folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a. der Unterhalt der Stadtcommunalverwaltung nach dem von der Stadtverordnetenversammlung festgestellten Etat;
- b. die Unterhaltung der städtischen öffentlichen Gebäude und Denkmäler;

* Siehe den Anhang Nr. 27.

** Vgl. Besondere Bestimmungen zc. Art. 17.

*** Vgl. Besondere Bestimmungen zc. Art. 15.

† Vgl. Besondere Bestimmungen zc. Art. 18.

- c. die in Folge städtischer Anleihen zu leistenden Zahlungen, sowie überhaupt die Erfüllung der von der Stadt übernommenen Verbindlichkeiten;

Anmerkung. Dieser Punkt findet auch auf Pensionen Anwendung, die aus städtischen Mitteln kraft der vor Einführung dieser Städteordnung geltenden Bestimmungen bewilligt worden sind.

- d. Subventionen, welche an verschiedene Institutionen, Stiftungen und Ressorts zum Unterhalt von Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderen gemeinnützigen Anstalten gemäß besondern auf legislativem Wege bestätigten Verfügungen zu verabsolgen sind, sowie die in das Reichsbudget aufgenommenen Subventionen an die Reichsrentei;

Anmerkung. Im Laufe dreier Jahre, gerechnet von der Einführung dieser Städteordnung werden die Subventionen an die verschiedenen Institutionen, Stiftungen und Ressorts zum Unterhalt von Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderen gemeinnützigen Anstalten in denselben Beträgen verabsolgt, in welchen sie bis dahin von der Stadt geleistet worden sind. Nach Ablauf dieser Frist bleiben für die Stadt nur diejenigen Subventionen obligatorisch, welche ihr auf legislativem Wege auferlegt werden oder hinsichtlich deren zwischen der Stadtcommunalverwaltung und den betreffenden Institutionen, Stiftungen und Ressorts eine Vereinbarung zu Stande kommt. Die Subventionen an die Krone sind in den im Reichsbudget festgestellten Beträgen zu leisten.

- e. die Ausgaben für Einquartierung und andere Bedürfnisse des Militärs, sowie für die Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse und für den Unterhalt der Gefängnißaufseher, soweit diese Ausgaben gesetzlich der Stadt auferlegt sind;

- f. die Beiträge zum Unterhalt der Beamten der städtischen Polizei dort, wo solche der Stadt gesetzlich obliegen;

- g. der Unterhalt des zum Bestande der städtischen Polizei gehörigen Feuerlöschcommandos gemäß dem Etat, wie er vor Einführung dieser Städteordnung bereits bestanden hat oder nach Einführung derselben nach vorgängiger Durchsicht seitens der Stadtverordnetenversammlung auf legislativem Wege bestätigt wird;
 - h. die Herstellung oder Anmietung, sowie die Beheizung und Beleuchtung von Räumlichkeiten für die Stadtpolizeiverwaltung (wo eine solche getrennt von der Kreispolizeiverwaltung besteht) und für das zur Polizei gehörige Feuerlöschcommando, ferner die Zahlung von Quartiergeldern in dem durch den Etat und andere Allerhöchst bestätigte Verordnungen bestimmten Betrage an diejenigen Beamten der Polizei und des Feuerlöschcommandos, denen von der Stadt keine Quartiere angewiesen sind;
 - i. die übrigen den städtischen Polizei- und Feuerlöschcommandos gemäß den festgesetzten Etats und Tabellen gebührenden Naturalleistungen, namentlich: Verproviantirung und Ausrüstung, sowie Verpflegung in Krankenhäusern;
 - k. der Unterhalt des communalen Feuerlöschcommandos, wie es vor Einführung dieser Städteordnung bereits bestanden hat, oder auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mit der erforderlichen Genehmigung an Stelle des polizeilichen Feuerlöschcommandos oder zur Verstärkung desselben organisiert wird;
 - l. die Unterhaltung der der städtischen Verwaltung unterstellten Straßen, Plätze, Wege, Leinpfade, Brücken, Trottoire, Ueberfahrten, Boulevards, Gärten, Canäle, Wasserleitungen, Abflusströhren, Teiche, Gräben, Wasserverbindungen und Dämme, sowie die Beleuchtung der Stadt in einem nicht geringeren Umfange, als zur Zeit vor Einführung dieser Städteordnung;
- Anmerkung. Fahrstraßen, die zum Ressort der Wegecommunication gehören, werden von diesem unterhalten

(Gesetze über Begecommunication, Art. 558 in der Fortsetzung v. J. 1868*).

- m. die Einweisung von Plätzen zum Abführen des Unraths und zum Verscharren gefallenen Viehs.

140. Nach Deckung der im Art. 139 aufgeführten Bedürfnisse können die städtischen Mittel nach Ermessen der Stadtverordnetenversammlung überhaupt zu allen Ausgaben verwandt werden, die zum Nutzen der Stadt und der Einwohner gereichen und den Gesetzen nicht widerstreiten.

141. Zu einem von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Termin entwirft das Stadtamt alljährlich ein Budget der städtischen Einnahmen und Ausgaben, welches von der Stadtverordnetenversammlung geprüft und bestätigt, innerhalb zweier Wochen nach der Bestätigung dem Gouverneur übersandt und in der im Art. 68 angegebenen Weise zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht wird.

142. Der Stadtverordnetenversammlung wird anheimgegeben, gleichzeitig mit der Bestätigung des Budgets auch die Art und Weise zu bestimmen, wie diese oder jene wirthschaftliche Operation auszuführen sei: ob durch Vergabung im öffentlichen Ausbot oder an dazu erwählte Personen in Commission, oder auf ökonomischem Wege durch das Stadtamt. Hat die Stadtverordnetenversammlung eine derartige Instruction nicht gegeben, so bleibt die Bestimmung dem Stadtamt überlassen.

Anmerkung. Auf Ausbote für Rechnung der Stadt finden nach Einführung dieser Städteordnung die in den Civilgesetzen (Band X Theil 1, Art. 1489, 1503, 1710 und 1805) enthaltenen Beschränkungen keine Anwendung.

143. Bei Durchsicht des Budgets hat der Gouverneur darauf zu achten:

1. daß keine gesetzlich unerlaubten Steuern und Abgaben angeordnet werden und die erlaubten das gesetzliche Maß nicht übersteigen;

* Siehe den Anhang Nr. 28.

2. daß keine Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung der der Krone oder der Apanage gehörigen Gegenstände gegenüber den Privatpersonen gehörigen stattfindet, und
3. daß zur Deckung der obligatorisch aus den städtischen Mitteln zu bestreitenden Bedürfnisse die nöthigen Summen angewiesen werden.

144. Bei Erhebung der städtischen Steuern und Abgaben, sowie bei Bestreitung der Ausgaben aus den städtischen Mitteln hat das Stadtamt sich nach dem von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Budget zu richten. Falls sich die Nothwendigkeit einer Ausgabe ergibt, die im Budget entweder gar nicht vorgesehen ist oder deren Betrag den Voranschlag übersteigt, so kann das Stadtamt dieselbe aus den Ueberschüssen bestreiten, die sich gegen die im Budget veranschlagten Summen ergeben haben; doch hat es hierzu die besondere Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen, wenn es nicht bei Bestätigung des Budgets die Ermächtigung schon im Voraus erhalten hatte. Wenn keine verfügbaren Ueberschüsse vorhanden sind, so kann das Stadtamt jederzeit der Stadtverordnetenversammlung ein Ergänzungsbudget zur Bestätigung vorstellen.

145. Mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darf das Stadtamt jede der Stadt für Bedürfnisse der Militär- und Civilverwaltung obliegende Leistung (Art. 139), für welche im Budget eine bestimmte Summe ausgeworfen ist, in der Weise ablösen, daß es den betreffenden Autoritäten oder Ressorts eine mit diesen vereinbarte Summe, die jedoch die budgetmäßige nicht übersteigen darf, zur Verfügung stellt. Solchenfalls hat die Stadt über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Summe keine Rechenschaft zu fordern, ist aber auch zu keiner weiteren Ausgabe für diesen Gegenstand verpflichtet.

146. Ueber alle Gelder, sowohl die einkommenden als die ausgehenden, muß ordnungsmäßig Rechnung geführt werden. Form und Ordnung der Rechnungsführung sind von der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen (Art. 55, Punkt 11).

147. Zu einem von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Termin stellt das Stadtamt alljährlich einen Rechenschaftsbericht über die städtischen Einnahmen und Ausgaben zusammen, welcher von der Stadtverordnetenversammlung geprüft und allendlich bestätigt, darnach aber dem Gouverneur zur Kenntnißnahme mitgetheilt und in der im Art. 68 angegebenen Weise veröffentlicht wird. Die Rechenschaftsablegung der Stadtcommunalverwaltung unterliegt nicht der Revision der allgemeinen Controlinstanzen.

Siebentes Hauptstück.

Beschwerdeführung über Anordnungen der Stadtcommunalverwaltung und Verantwortlichkeit der Communalbeamten.

148. Sowohl physische als juristische Personen* haben, falls ihre Privatrechte durch Handlungen der Stadtcommunalverwaltung verletzt werden, das Recht der Klage nach allgemeinen Grundätzen.

* 149. Beschwerden über die Ungezeslichkeit derjenigen Beschlüsse und Anordnungen der Stadtverordnetenversammlung, die von dem Minister des Innern oder dem Gouverneur bestätigt worden sind (Art. 111—113 und 122—124), werden, wenn nicht dem Wesen der Sache nach die Civillklage gemäß dem vorhergehenden Artikel angestellt werden kann, bei dem Dirigirenden Senat (1. Departement) angebracht.

** 150. Mit Ausnahme der in den Art. 148 und 149 angegebenen Fälle sind Beschwerden über unrechtfertige Anordnungen des Stadtamtes oder des Stadthauptes bei der Stadtverordnetenversammlung, über gesetzwidrige Beschlüsse der letzteren aber bei dem Gouverneur anzubringen, welcher sie der Gouvernementsbehörde für städtische An gelegenheiten (Art. 11) zur Entscheidung übergiebt.

* Im russischen Text sind die Worte gebraucht: „частныя лица, общества и учреждения“, welche durch den Ausdruck: „physische und juristische Personen“ vollständig gedeckt werden (vgl. Art. 713 des Provinzialrechts Theil 3).

** Vgl. Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877, Pft. VI, b.

151. Regierungs-, landschaftliche und ständische Institutionen haben bei Conflicten mit der Stadtcommunalverwaltung über den Umfang der Competenz, die Machtbefugnisse und Pflichten ihre Beschwerden und Anzeigen gleichfalls an den Gouverneur zu richten, welcher sie der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Entscheidung übergibt. Ebenso verfährt der Gouverneur, wenn er seinerseits in den Anordnungen oder Beschlüssen der Stadtcommunalverwaltung etwas Ungesetzliches wahrnimmt.

152. Die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten entscheidet die ihr zur Beprüfung übergebenen Sachen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidungen werden, wenn in denselben nicht das Gegentheil angeordnet ist, unverzüglich in Erfüllung gesetzt.

153. Sowohl die Stadtcommunalverwaltung, als auch alle öffentlichen Institutionen und Privatpersonen, die mit der Entscheidung der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten nicht zufrieden sind, können über dieselbe innerhalb sechs Wochen bei dem Dirigirenden Senat (1. Departement) Beschwerde führen. Ebenso kann der Gouverneur, wenn er die Entscheidung der Gouvernementsbehörde für unrechtfertig erachtet, in derselben sechswöchentlichen Frist die Sache dem Dirigirenden Senat (1. Departement) zur Entscheidung vorstellen.

154. Die im Art. 153 angegebene sechswöchentliche Frist läuft:

- a. für Privatpersonen von dem Tage, an welchem ihnen die Entscheidung eröffnet worden;
- b. für die Communalverwaltung und anderen öffentlichen Institutionen von dem Tage, an dem sie die Abschrift der Entscheidung erhalten haben;
- c. für den Gouverneur von dem Tage der Unterzeichnung der Entscheidung.

155. Wenn der Gouverneur einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zur Entscheidung übergibt (Art. 150 und 151), so kann er die Vollstreckung beanstanden, jedoch auf nicht länger als einen Monat, gerechnet von dem Tage, an welchem er den Beschluß empfangen hat.

156. Die Beamten der Stadtcommunalverwaltung (Art. 73, 82—85) werden für Amtsverbrechen nicht anders als auf gerichtlichem Wege zur Verantwortung gezogen.

157. Die im Art. 156 bezeichneten Beamten mit Ausnahme des Stadthauptes (Art. 159) können auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mit oder ohne Entfernung vom Amt dem Gericht übergeben werden.

158. Wenn der Gouverneur von gesetzwidrigen Handlungen der Communalbeamten Kenntniß erhält, so überweist er die Sache der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten. Beschließt diese Behörde, einen Communalbeamten dem Gericht zu übergeben, so ist der Beschluß vor seiner Ausführung der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen, welche, wenn sie mit demselben nicht einverstanden ist, innerhalb sechs Wochen nach Eingang der Mittheilung bei dem Dirigirenden Senat (1. Departement) Beschwerde erheben kann.

159. Das Stadthaupt kann nur auf Verfügen des 1. Departements des Dirigirenden Senats nach vorgängiger Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung oder der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten dem Gericht übergeben werden.

***160.** Das Stadthaupt und die Glieder des Stadtamtes haben bei Amtsverbrechen ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtshof, wo aber die Gerichtsordnungen noch nicht eingeführt sind, vor dem Criminalgerichtshof oder dem vereinigten Criminal- und Civilgerichtshof.

161. Die im Dienst der Stadtcommunalverwaltung stehenden Personen, auch die miethweise Angestellten nicht ausgenommen, unterliegen für Amtsverbrechen den in den Art. 329—387 des Strafgesetzbuchs** festgestellten Strafen.

Unterschieden: Der Präsident des Reichsraths Constantin.

* Vgl. Besondere Bestimmungen ic. Art. 19.

** Siehe den Anhang Nr. 29.

Beilage zum Art. 2 (Punkt f) der Städteordnung.*

Uebersicht der Veränderungen, welche in den Bestimmungen des Codex der Reichsgesetze für diejenigen Städte und städtischen Ansiedelungen eintreten, in denen die Städteordnung eingeführt wird.

1. Abgesehen von den in der Städteordnung aufgeführten Aemtern (Art. 73, 82—85) werden durch Wahl der Stadtverordnetenversammlung noch folgende Aemter, wo solche bestehen, besetzt:

- a. das Glied, beziehentlich die Glieder, welche seitens der Stadt in die örtliche Polizeiverwaltung abzuordnen sind (Allgemeine Gouvernementsverfassung, Art. 2509, Beilage in der Fortsetzung v. J. 1863, Art. 6 und 7);
- b. die Delegirten zur Repartition der Landesprästanden (Gesetze über den Wahldienst, Art. 303 Abth. 1 Punkt 5);
- c. die Richter und durch Wahl ernannten Glieder der mündlichen Gerichte (Gesetze über den Wahldienst, Art. 303 Abth. 2, Art. 413 und 421);
- d. diejenigen Curatoren, Inspectoren und Dekonomen wohlthätiger Anstalten, deren Wahl gemäß den Anstaltsstatuten der Stadtgemeinde obliegt (Gesetze über den Wahldienst, Art. 317, 321—323 und 326—328);

* Die in dieser Beilage angezogenen Reichsgesetze sind in den Anhang nicht mit aufgenommen worden, weil die ganze Beilage für die Ostseeprovinzen unter Berücksichtigung der provinziellen Gesetzgebung und der localen Verhältnisse wird ungearbeitet werden müssen (vgl. Besondere Bestimmungen zc. Art. 22 und das Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877, Punkt VII).

- e. die Directoren der städtischen Communalbanken und deren Collegen (Gesetze über den Wahldienst, Art. 303, Ergänzung in der Fortsetzung v. J. 1863, Art. 319, 320, 339 und Anmerkung I in der Fortsetzung v. J. 1863);
- f. die Glieder der Navigationsbehörden und -Abtheilungen (Gesetze über Begecommunication, Art. 396 und Anmerkung I in der Fortsetzung v. J. 1863);
- g. Delegirte der Stadtgemeinden zur Erhebung der Abgaben von ankommenden und ausgehenden Fahrzeugen (Gesetze über den Wahldienst, Art. 312 und 313).

2. Zu den im vorstehenden Artikel aufgeführten Aemtern werden Personen gewählt, die das Stimmrecht bei den städtischen Wahlen haben (Art. 17 der Städteordnung).

3. Wenn in der Stadtverordnetenversammlung Angelegenheiten der Zünfte und Gewerke zu verhandeln sind, so wird der Handwerkerältermann nach Maßgabe des Art. 62 dieser Städteordnung zu den Verhandlungen hinzugezogen. [Dieser Artikel ersetzt die Art. 30 und 62 der Gewerbeordnung.]

4. Curatel- und Tutelsachen der Kaufleute, Bürger (Meschtschanins) und Handwerker competiren dem Waisengericht. Dasselbe besteht unter dem Vorsitz des Stadthauptes aus Gliedern, welche von den besonderen Versammlungen der Kaufmanns-, Bürger- und Handwerkergemeinde auf je drei Jahre gewählt werden (Ständerecht, Art. 499). Die Zahl der Glieder des Waisengerichts wird von der allgemeinen Versammlung der genannten Gemeinden bestimmt, darf aber nicht kleiner als zwei sein. [Durch diesen Artikel sind die Art. 4525 (Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868 Punkt 10) und 4560—4565 der allgemeinen Gouvernementsverfassung und der Art. 239 der Civilgesetze abgeändert.]

Anmerkung 1. Nimmt das Stadthaupt die Functionen eines Vorsitzenden des Waisengerichts nicht auf sich, so ist ein besonderer Vorsitzender in derselben Weise zu wählen, wie gemäß diesem Artikel die Wahl der Glieder stattfindet.

Anmerkung 2. Der Unterhalt des Waisengerichts ist aus denselben Mitteln zu bestreiten, wie vor Einführung dieser Städteordnung.

5. Folgende Obliegenheiten der Stadträthe, wie sie vor Einführung der Städteordnung bestanden, gehen nach der neuen Ordnung auf die Stadtkämter über:

- a. die Aufsicht über den vorschriftsmäßigen Betrieb des Handels, über die Richtigkeit der im Handel zu gebrauchenden Maße und Gewichte; die Stempelung der Maße und Gewichte (Steuerreglement, Band V Abth. II des Codex der Reichsgesetze, Art. 464 Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 98—112 und 126; Handelsgesetzbuch Art. 2328 und 2757—2761);
- b. die Erhebung der Immobiliensteuer und der Steuern für die Handelsberechtigung sowohl für die Krone, wie für die Landschaft (Gesetze über Landesprästanden, besondere Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 24; Abgabenreglement, Band V Abth. I des Codex der Reichsgesetze, Art. 2 Punkt 3, Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868; Steuerreglement, Band V Abth. II, Art. 464 Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 92);
- c. die Vertheilung der gemäß der allgemeinen Landesrepartition auf die Stadt fallenden Naturalleistungen unter die Einwohner (Gesetze über Landesprästanden, Art. 195, besondere Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 40);
- d. an den Orten, wo die Notariatsordnung (Civilgesetze, Band X Theil 1, Art. 708, Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868) noch nicht eingeführt ist, die Bestätigung der öffentlichen Notare, Privatmakler und Makler der Handwerkerämter (Gesetze über den WahlDienst, Art. 476 in der Fortsetzung v. J. 1868; Handelsgesetzbuch in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 2434, 2444 und 2445);

- e. die Ausreichung, Attestation und Durchsicht der Notariats- und Maklerbücher (Civilgesetze, Band X Theil 1, in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 858, 864, 868, 898, 902 und 904; vgl. auch die von dem Justizminister auf Grund des Reichsrathsgutachtens vom 14. April 1866 bestätigten Bestimmungen [Art. 20 Punkt a, 34], enthalten in der Sammlung der Gesetze für das Jahr 1867 Nr. 322);
- f. der Verkauf von Stempelpapier (Steuerreglement, Band V Abth. II in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 295 und 305);
- g. die Auszahlung der Gelder für die Verpflegung von Rekruten an die Einwohner (Rekrutenreglement, Art. 562);
- h. die Obliegenheiten in Bezug auf das Getränksteuerreglement (Ausgabe v. J. 1867, Art. 178—180, Art. 310; Beilage zu Art. 242, Art. 13 Punkt 1—3, 10 und 11 und Art. 15);
- i. desgleichen in Bezug auf das Salzreglement (Art. 455 und Anmerkung in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 481 und Anmerkung in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 482, 483, 493 und 568);
- k. desgleichen in Bezug auf die Gewerbeordnung (Art. 80, 103 und 258, Beilage in der Fortsetzung v. J. 1863, Art. 114, 134, 136 und 137);
- l. desgleichen in Bezug auf die Gesetze über Volksverpflegung (Art. 272 und 273) an den Orten, wo das Gesetz über die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt ist, und
- m. in Bezug auf die Polizeigesetze (Band XIV, Art. 313 und 315).

6. Die den früheren Stadträthen durch das Rekrutenreglement auferlegten Pflichten (Art. 73—98, 100—123, 224—226, 228, 231, 327 Anmerkung, 367, 368, 369 Anmerkung, 431, 731, 799, 804—808, 817, 819, 821 Anmerkung, 823, 831, 834—841, 844—848, 851, 860, 862, 863, 866—869, 875, 879, 880, 1103, 1217, 1229, 1235, 1283, 1339 Punkt 1 und 5, 1341) werden bis auf weitere Anordnung den Stadtkämtern zur Erfüllung überwiesen. Diesen wird ferner auch die Erfüllung der der Stadtverwaltung obliegenden Pflichten betreffend

die Regelung der bürgerlichen Existenz der verabschiedeten und auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs (Ständerecht Art. 423 Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868) übertragen.

7. Die der Stadtverwaltung obliegende Verpflichtung, die Bücher der Gründer von Actiengesellschaften (Civilgesetze, Band X Theil 1, Art. 2166, Punkt 4 und 10) zu beglaubigen, auszureichen und zu revidiren, geht auf die Stadtkämter über; die Schnur der auszureichenden Bücher ist mit dem Stadtsiegel (Städteordnung Art. 14) zu befestigen.

8. Die Einweisung oder Anmichtung von Räumlichkeiten für das in der Stadt einzuquartierende Militair gehört zu den Pflichten der Stadtcommunalverwaltung. Die Gouverneure, oder in den Gouvernements, wo das Gesetz über Landschaftsinstitutionen eingeführt ist, die Kreislandtschaftsämtler haben auf Grund der ihnen zugegangenen Mittheilungen über die Truppenbewegungen die Stadtkämter behufs Bereithaltung der Quartiere zu benachrichtigen. Ebenso hat auch der Chef des Militaircommandos von seinem bevorstehenden Eintreffen in die Stadt in den im Codex der Militairgesetze (Buch II, Theil 3, Art. 32) angegebenen Fristen das Stadtkamt und die örtliche Polizei zu benachrichtigen und hierbei die Zahl der Mannschaften nach dem Range und die dem Truppenkörper gesetzlich zugewiesene Anzahl Pferde aufzugeben. [Dieser Artikel ersetzt den Punkt 2 Abth. 3 des Art. 303 der Gesetze über den Wahldienst und die Art. 281—285, 341—344 der Gesetze über Landespräsidenten, und ändert ferner ab den Punkt 2 § IV des Art. 4119 der Allg. Gouvernementsverfassung und die Art. 251—254, 299—302, 305—307 und 340 der Gesetze über Landespräsidenten.]

9. Das Stadthaupt wird zum Mitglied der Commissionen designirt, welche zur Abschätzung von in der Stadt liegenden und auf Anordnung der Regierung zu expropriirenden Immobilien niedergesetzt werden. [Dieser Artikel ändert ab den Art. 582 der Civilgesetze, Band X Theil 1.]

10. Die gemäß den Art. 368, 371 und 372 der Civilgesetze (Band X Theil 1) und dem Reichsrathsgutachten vom 26. Mai 1869 (Sammlung der Gesetze Nr. 452) seither dem Stadthaupt und den Stadträthen obliegende Verpflichtung, an der Besichtigung geistesfranker Kaufleute, Bürger (Meschtschanins) und anderer Stadteinwohner theilzunehmen, geht auf den Vorsitzenden und zwei Glieder des Waisengerichts über (Art. 4).

11. Die durch die Art. 776 Anmerkung, 885, 1781 und 2134 der Zollgesetze (Fortsetzung v. J. 1868) den Stadträthen auferlegten Verpflichtungen gehen auf die Kaufmannsämtler und in den Städten, wo solche nicht bestehen, auf die Kaufmannsälfesten über.

12. Die gemäß den Art. 7, 11, 12, 17, 48, 57, 58, 66 und 72 der Gewerbeordnung den Stadträthen zugewiesenen Verpflichtungen werden den Handwerkerämtern übertragen.

13. Die Betheiligung, beziehentlich die Aufsicht der Stadträthe, anlangend die in den Art. 194 Anmerkung, 197, 247 und Anmerkung (Fortsetzung v. J. 1868) und 251 der Gewerbeordnung aufgeführten Obliegenheiten, wird aufgehoben.

14. Um zu den städtischen Steuergemeinden angeschrieben zu werden, bedarf es der Einwilligung der Bürger- (Meschtschanin-), beziehentlich Handwerkergemeinde; ohne solche Einwilligung können gemäß besonderen Vorschriften zu den städtischen Steuergemeinden nur die in den Artikeln 445, 450, 462 und 463 des Ständerechts aufgeführten Personen angeschrieben werden. Die durch die Artikel 466, 468 und 469 des Ständerechts den Stadträthen übertragenen Obliegenheiten gehen auf die betreffenden Bürger- (Meschtschanin-) und Handwerkerämter über, oder wo solche nicht bestehen, auf die Bürgerältesten unter Mitwirkung einiger von der Bürgergemeinde gewählter Vertrauensmänner. [Durch diesen Artikel werden die Art. 437, 445, 466, 468 und 469 des Ständerechts abgeändert.]

15. Pässe werden an Bürger (Meschtschanins) und Handwerker von den Bürger- beziehungsweise Handwerkerämtern, oder wo solche nicht bestehen, von den Bürgerältesten erteilt. Ehrenbürger, die nicht

zu den Kaufmannsgilden gehören, erhalten ihre Legitimationen von den Stadtämtern. [Durch diesen Artikel werden der Art. 2810, Punkt 2 (Fortsetzung v. J. 1868) der Allg. Gouvernementsverfassung und die Art. 89—91, 119—121, 144 und 148 der Paßgesetze abgeändert.]

16. Die Ernennung von Gliedern aus der Kaufmannschaft oder den Bürgern (Mešchtschanins) zur Betheiligung an der Inventur von Nachlässen verstorbenen Kaufleute oder Bürger in dem im Art. 1227 der Civilgesetze (Band X Theil 1) angegebenen Falle wird an den Orten, wo die Justizgesetze noch nicht eingeführt sind, den Kaufmanns- oder Bürgerämtern, beziehentlich den Ältesten übertragen. In den Städten, wo es weder Kaufmannsämtler noch Kaufmannsältesten giebt, liegt die Ernennung von Kaufleuten in dem in diesem Artikel angegebenen Falle dem Stadtamt ob.

17. Die Urtheile der Bürger- (Mešchtschanin-) und Handwerker- gemeinden, von denen im Art. 484 der Gesetze über den Wahldienst die Rede ist, werden in Erfüllung gesetzt, ohne daß es der im angezogenen Artikel erwähnten Genehmigung und Bestätigung bedürfte.

18. Die Bürger- (Mešchtschanin-) Gemeinde wird von dem Bürgeramt oder Bürgerältesten zusammenberufen. Das Stadthaupt nimmt an den Versammlungen der Bürgergemeinde (wenn es nicht selbst dieser angehört) keinen Theil; die Verantwortung für die Ordnung in der Versammlung trägt der Bürgerälteste. Daß das Urtheil der Bürger- gemeinde von den in der Versammlung anwesenden Personen unterschrieben sei, wird von dem Bürgeramt, oder wo ein solches nicht besteht, von dem Bürgerältesten beglaubigt. [Durch diesen Artikel sind die Art. 304, 307 und 310 der Polizeigesetze (Band XIV) abgeändert.]

19. Beschwerden über Ordnungswidrigkeiten bei den Wahlen der Kaufmanns-, Bürger- und Handwerkergemeinden sind von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten zu entscheiden. [Durch diesen Artikel wird abgeändert der Art. 335 und werden ergänzt die Art. 461, 466 und 468—475 der Gesetze über den Wahldienst.]

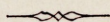
20. Die dem Stadtrath obliegende Bestätigung der Kaufmanns-ältesten und ihrer Collegen (Gesetze über den Wahl dienst, Art. 463), des Handwerkerältermannes (ebendasselbst, Art. 476; Gewerbeordnung, Art. 23), der Bürger- und Zunftältesten und ihrer Gehilfen (Gesetze über den Wahl dienst, Art. 480, 481), der Ältesten und Glieder des Amtes der Matroseninnung (ebendasselbst, Art. 340), und die Ernennung eines Collegen des Ältesten für das Handwerkeramt aus der Zahl der Ebräer (Gewerbeordnung, Art. 58), sowie auch die Obliegenheit des Stadthauptes, den in einigen Städten zu wählenden besonderen Deputirten der Bürgergemeinde die Genehmigung zur Ausübung ihrer Functionen zu erteilen (Gesetze über den Wahl dienst, Art. 335—337), wird aufgehoben und hat in der Folge die Bestätigung des Handwerkerältermannes, der Ältesten der Kaufmanns- und Bürgergemeinde und des Ältesten der Matroseninnung durch den Gouverneur zu geschehen, während der Colleague des Ältesten für das Handwerkeramt aus der Zahl der Ebräer zu ernennen ist von der allgemeinen Versammlung der Zünfte mit Genehmigung des Handwerkerältermannes.

21. Zu Hausfuchungen nach geschmuggelten Waaren werden Urkundspersonen hinzugezogen. [Durch diesen Artikel werden der Art. 1670 der Zollgesetze in der Fortsetzung v. J. 1868 und der Art. 921 und Anmerkung der Criminalproceßgesetze in der Fortsetzung v. J. 1868 abgeändert.]

22. Die Beglaubigung der nach Art. 1253 des Rekrutenreglements von den Rabbinern auszustellenden Alterszeugnisse der Ebräer wird der örtlichen Polizeiverwaltung übertragen. [Durch diesen Artikel wird der Art. 1254 des Rekrutenreglements, Ausgabe von 1862, abgeändert.]

Unterschieden: Der Präsident des Reichsraths Constantin.

Anhang.



Im Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877,
in den Besonderen Bestimmungen etc. und in der Städteordnung
angezogene Gesetze und Gesetzesstellen.

1. Die Beilage B. zum Art. 281 des Abgabenreglements (Codex der Reichsgesetze, Ausgabe von 1857, Band V, 1) enthält die Verordnung über die Korobkasteuer, welche von denjenigen Gebräuern zu erheben ist, die in Riga und in den mit besonderen Privilegien ausgestatteten Städten Kurlands wohnen. Die Verordnung behandelt in 29 Paragraphen den Zweck dieser Schlachtsteuer, deren Eintheilung in die allgemeine und die besondere oder Hilfssteuer und die Eintheilung der Steuerobjekte, die Erhebung der Steuer, die Verwendung derselben, die Verwaltung der Steuer und die Rechenschaftslegung.

Zu Punkt III.
des Reichs-
rathsgutach-
tens vom
26. März
1877.

2. Art. 62, Punkt II. des Gesetzes über die Landschaftsinstitutionen (Besondere Beilage zu Band II, Theil 1 des Codex der Reichsgesetze, Allgemeine Gouvernementsverfassung, Art. 12, Anm., in der Fortsetzung v. J. 1868): Unabhängig hiervon gehören zur Competenz der Gouvernementslandschaftsinstitutionen noch besonders:
— — II. Die Eröffnung neuer Jahrmärkte und die Verlegung bereits bestehender an einen anderen Ort oder auf eine andere Zeit.

Zu §1, Punkt b
der Besonderen
Bestimmungen zc.

3. Das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 27. November 1873 (Sammlung der Reichsgesetze Nr. 52,836, angezeigt durch das Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 8. Februar 1874, Nr. 13) bestimmt, daß Sachen, welche die Schließung von Jahrmärkten betreffen, in derselben Ordnung verhandelt und entschieden werden sollen, wie Sachen, betreffend die Verlegung von Jahrmärkten an einen anderen Ort oder auf eine andere Zeit.

Zu §1, Punkt b
der Besonderen
Bestimmungen zc.

Zu § 1, Punkt b
der Besonderen
Bestimmungen ic.

4. Das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 17. December 1874 (Sammlung der Reichsgesetze Nr. 54,167, angezeigt durch Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 17. März 1875 Nr. 51) betrifft die Veränderung der Art. 64 und 90 des Gesetzes über die Landschaftsinstitutionen und bestimmt:

- a. in Abänderung des Punkt IV des § 64 desselben, daß zur Competenz der Kreislandschaftsinstitutionen auch gehören: die Entscheidung über die Eröffnung neuer Märkte und Jahrmärkte, über die Schließung, sowie über die Verlegung bereits bestehender an einen anderen Ort oder auf eine andere Zeit und über Aenderungen in der Vertheilung der Jahrmärkte und Märkte innerhalb der Ortschaften, welchen sie zugewiesen sind, und
- b. in Ergänzung des Art. 90 des angeführten Gesetzes: daß diese Entscheidungen mit alleiniger Ausnahme der Entscheidung über die Eröffnung neuer Märkte und Jahrmärkte der Bestätigung des Gouvernementschefs bedürfen.

Zu § 7 der
Besonderen
Bestimmungen ic.

5. Die am 20. Juni 1872 Allerhöchst bestätigten Besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung auf die Residenzen und Odesa:

Art. 12. Für St. Petersburg und Moskau wird das Amt eines Collegen des Stadthauptes geschaffen, welches stets mit dem Amte eines Gliedes des Stadtamtes verbunden ist. Die Vertheilung der amtlichen Functionen zwischen dem Stadthaupt und dessen Collegen wird durch die Stadtverordnetenversammlung geregelt, welcher auch anheimgegeben wird, für den Fall, daß der College abwesend ist, ein Glied des Stadtamtes zur Vertretung des Collegen zu designiren. Der College des Stadthauptes wird das erste Mal gleichzeitig mit dem Stadthaupt auf zwei Jahre gewählt; in der Folgezeit findet die Wahl des Collegen alle vier Jahre statt und zwar immer zwei Jahre nach der Wahl der Stadtverordneten.

Art. 14. Zum Amte eines Stadthauptes in den Residenzen wählen die Stadtverordnetenversammlungen je zwei Candidaten, einen ersten und

einen zweiten. Einer von diesen Candidaten wird in dem bezeichneten Amte Allerhöchst bestätigt. Die Bestätigung des Collegen des Stadthauptes, sowie des zur Stellvertretung designirten Gliedes des Stadtes wird für St. Petersburg und Moskau dem Minister des Innern anheimgegeben.

6. Das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 28. October 1870 ist durch Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 11. December 1870, Nr. 135, in folgender Fassung publicirt:

Zu § 17 der
Besonderen
Bestimmun-
gen 1c.

Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das folgende, am 28. October 1870 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsökonomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Feststellung des Maximums der Stadtabgaben von den Handelscheinen, Billeten und Patenten, in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet, in Betreff der Besteuerung der Documente zur Betreibung von Handel und Gewerben zum Besten der Städte, in welchen die am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigte Stadtverordnung bereits eingeführt ist oder hinkünftig eingeführt werden wird, mit Ausnahme jedoch der beiden Residenzen und der Stadt Odessa folgende Regeln zu verordnen:

1. Das Maximum der Besteuerung der Kaufmanns- und Gewerbescheine (Poschlinreglement Art. 464, Beilage in der Fortsetzung v. J. 1868, Art. 13 und 14) und der Billete für Handels- und Gewerbeanstalten (ibid. Art. 15 und 24) zum Besten der Stadt wird festgesetzt: für Kaufmannscheine der ersten und zweiten Gilde auf fünfundzwanzig, und für alle übrigen Scheine und Billete auf zehn Procent der Kronspöschlin.
2. Die gedachten Abgaben werden von den Handels- und Gewerbescheinen, welche sowohl in der Stadt, als auch im Kreise ausgereicht werden, sowie von den Billeten für die in der

Stadt unterhaltenen Handels- und Gewerbeanstalten erhoben. Die Abgaben von den Scheinen und Billeten, welche in den Städten, die keinen Kreis haben, ausgereicht werden, fließen zu den Einnahmen dieser letzteren.

3. Das Maximum der Besteuerung zum Besten der Stadt, der Patente, welche nach der Getränkesteuerverordnung für die in der Stadt befindlichen Betriebsanstalten zur Fabrikation von Getränken und von Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus, sowie für die in der Stadt gehaltenen Anstalten zum Verkauf von Getränken ausgereicht werden, wird auf zwanzig Procent von der zum Besten der Krone zu erhebenden Patentsteuer festgesetzt.
4. Die in den Punkten 1 und 3 gedachten Abgaben zum Besten der Stadt werden vom Beginn desjenigen Jahres, welches auf die Einführung der Verordnung vom 16. Juni 1870 in der Stadt folgt, festgesetzt.
5. Von der Zeit der factischen Festsetzung der in den Punkten 1 und 3 gedachten Steuern in der Stadt werden alle, sowohl auf Grundlage des am 8. Februar 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, als auch auf Grund besonderer Verordnungen zum Besten der Stadteinnahmen bestehenden Abgaben von den Handels- und Gewerbetreibenden, sowie alle Abgaben, welche gegenwärtig zum Besten der Stadt von den Betriebsanstalten zur Fabrikation von Getränken und von den Anstalten zum Verkauf derselben erhoben werden, aufgehoben.

Betreffend das Maximum der Stadtabgaben von den Handels Scheinen, Billeten und Patenten.

Aus dem 1. Departement vom 17. Nov. 1870. Nr. 48,452.

Zu Art. 2,
Punkt c der
Städte-
ordnung.

7. Anmerkung zum Art. 1 der Feuerlöschgesetze (Codex der Reichsgesetze, Band XII, Theil 1) in der Fortsetzung vom Jahre 1863: Im Jahre 1861 ist es dem Minister des Innern anheimgestellt worden, bis zur allgemeinen Reorganisation des städtischen Feuerlöschwesens

Gesuche der Stadtgemeinden um die Errichtung von communalen Löschcommandos unter der Bedingung zu genehmigen:

- a. daß die Leitung der Verwaltung der Löschgeräthschaften und der Löschcommandos sich in der Stadtverordnetenversammlung concentriren;
- b. daß sich bei den communalen Löschcommandos erfahrene und zuverlässige Brandmeister befinden und
- c. daß alle auf die polizeiliche Aufsicht über die Ordnung und Sicherheit während eines Brandes bezüglichen Bestimmungen in Kraft bleiben.

8. Das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 6. Februar 1862 (Sammlung der Reichsgesetze Nr. 37,950) enthält das Normalstatut für die städtischen Gemeindebanken und ist durch Patent der k. k. böhmischen Gouvernementsregierung vom 4. Mai 1862, Nr. 57, publicirt.

Zu Art. 2,
Punkt c der
Städte-
ordnung.

9. § 2, Pft. IV des Gesetzes über die Landschaftsinstitutionen: (§ 2.) Diejenigen Angelegenheiten, welche zu den Landschaftsinstitutionen und zwar je nach der Zugehörigkeit der Institutionen des Gouvernements oder des Kreises competiren, sind:

Zu Art. 2,
Punkt d der
Städte-
ordnung.

— — (IV.) Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten der Landschaft, die übrigen Maßnahmen für die Armenpflege und zur Unterdrückung der Bettelei, sowie die Fürsorge für den Kirchenbau.

10. § 2, Pft. VII desselben Gesetzes:

— — innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorzugsweise in wirtschaftlicher Beziehung die Betheiligung an der Fürsorge für die Bildung und Gesundheit des Volkes und für die Gefängnisse.

Zu Art. 2,
Punkt d der
Städte-
ordnung.

11. Art. 37 des Handels- und Gewerbesteuerreglements (Codex der Reichsgesetze Band V, 2, Steuerreglement Art. 464, Beilage in

Zu Art. 17 der
Städte-
ordnung.

der Fortsetzung v. J. 1868, publicirt durch Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 23. April 1865, Nr. 47): Besitzer von Apotheken, photographischen Ateliers, Buch- und Steindruckereien unterliegen in Grundlage des Art. 24, Punkt d. dieses Reglements der Billefsteuer nach dem örtlichen Betrage der zweiten Gilde, brauchen aber weder Kaufmanns- noch Gewerbebescheine zu lösen.

Zu Art. 18
der Städte-
ordnung.

12. Art. 169 bis 177 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen:

Art. 169. Wer einen Diebstahl begeht, dessen Gegenstand nicht mehr als dreihundert Rubel an Werth beträgt, unterliegt:

der Gefängnißhaft auf eine Zeit von drei bis zu sechs Monaten.

Art. 170. Die in dem Artikel 169 festgesetzte Gefängnißhaft kann bis zu einem Jahre verschärft werden:

1. sobald der Diebstahl (ohne jedoch Kircheneigenthum zu betreffen oder mit Entweihung des Heiligthums verbunden zu sein) in einer Kirche, Capelle oder sonst einem Bethause, oder aber auf einem Kirchhofe begangen worden, oder auch an einer Leiche, wiewohl ohne Auswühlung eines Grabes;
2. sobald der Diebstahl nächtlicher Weile verübt worden;
3. sobald die Schuldigen, um den Diebstahl zu begehen, durch ein Fenster eingestiegen, über eine Mauer, einen Zaun oder sonst eine Umfriedung geklettert, oder aber unter falschem Borwande in ein Haus eingedrungen sind;
4. sobald entwendet worden, was zur Existenz seines Besitzers unumgänglich nothwendig war, und der Dieb diesen Umstand kannte;
5. sobald der Diebstahl auf vorgängige Verabredung mehrerer Individuen, jedoch ohne Bildung einer besonderen Bande verübt worden;
6. sobald der Diebstahl in einem Behördenlocale, oder an einem zahlreich besuchten Versammlungsorte ausgeführt worden;

7. sobald der Diebstahl von Diensthöten, Arbeitern, Gesellen oder anderen Individuen begangen worden, die in der Wohnung Desjenigen lebten, dem sein Eigenthum entwendet wurde (jedoch ohne Verabredung und Gemeinschaft mit anderen zu dem Ende in das Haus gebrachten Leuten) und
8. sobald ein schon einmal wegen Diebstahls oder betrügerischer Entwendung verurtheiltes Individuum den Diebstahl ausgeführt hat.

Art. 171. Die in Grundlage der Artikel 169 und 170 über den eines Diebstahls Schuldigen zu verhängende Strafe kann um die Hälfte gemildert werden:

1. wenn der Dieb aus eigenem Antriebe das Entwendete dem Eigenthümer zurückgegeben;
2. wenn der Diebstahl aus äußerster Noth und aus Mangel jeglicher Mittel zum Unterhalte und zur Arbeit begangen worden, und
3. wenn der Werth des entwendeten Gegenstandes fünfzig Kopelen nicht übersteigt.

Art. 172. Wer den Versuch zu einem Diebstahle gemacht und an demselben durch von ihm unabhängige Umstände gehindert worden, desgleichen auch wer an einem Diebstahle Theil genommen oder den entwendeten Gegenstand bei sich gehehlt, unterliegt den auf Diebstahl gesetzten Strafen; dem Friedensrichter bleibt es jedoch anheimgestellt, je nach der Bedeutsamkeit des Versuches oder dem Grade der Betheiligung am Diebstahle, die Strafen auf die Hälfte herabzusetzen.

Von betrügerischer Entwendung, Betrug und Aneignung fremden Besitzthums.

Art. 173. Wer im Maß und Gewicht beim Verkaufe, Kaufe oder Tausche irgend welcher Waaren oder sonstiger Gegenstände betrügt, desgleichen auch wer sich anderweitige Betrügereien in Beziehung auf Quantität und Qualität einer Waare, oder aber bei Berechnung der für dieselbe zu leistenden Zahlung, oder aber beim Ein- oder Aus-

wechsell von Geld zu Schulden kommen läßt, unterliegt, falls der Werth des entwendeten Gegenstandes dreihundert Rubel nicht übersteigt:

der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

Art. 174. Der in dem Artikel 173 festgesetzten Strafe unterliegen auch Solche:

1. die ihnen zur Aufbewahrung, zum Transport, zur Bestellung oder sonstigen Lieferung an irgend Jemandem anvertraute Gegenstände gegen andere vertauschen;
2. die durch Mittheilung lügenhafter Nachrichten, oder unter dem Vorwande von vortheilhaften Unternehmungen, vorgeblichen Ausgaben in Bezug auf irgend ein Geschäft, Besteuern zu wohlthätigen Zwecken, oder durch anderweitige Betrügereien, Jemandem Geld oder sonstige Gegenstände ablocken;
3. die nach erhaltener Schuldzahlung weder die Obligation, den Wechsel, die Quittung, die vom Käufer unterschriebene Rechnung herausgeben, noch auch über den Empfang der Zahlung auf diesen Schuldverschreibungen bescheinigen in der Absicht, die bereits eincassirte Summe noch einmal zu fordern;
4. die nach voller Bezahlung der Schuld das zur Sicherung des Darlehns gegebene Pfand nicht zurückerstatten, und
5. die, ohne dazu Vollmacht zu haben, fremdes bewegliches Eigenthum vermietthen oder zu entgeltlicher Benutzung überlassen in der Absicht, sich das Miethgeld zuzueignen, oder einen andern gesekwidrigen Vortheil daraus zu ziehen.

Art. 175. Für die in den Artikeln 173 und 174 bezeichneten Vergehen kann die Strafzeit bis auf sechs Monate verschärft werden:

1. sobald dieselben von einem schon einmal wegen Diebstahls oder betrügerischer Entwendung verurtheilten Individuum begangen worden;
2. sobald sie auf vorgängige Verabredung mehrerer Personen verübt worden;
3. sobald zur Ausführung des Betruges irgend welche besondere Vorbereitungen getroffen worden;

4. sobald der Schuldige seiner Stellung oder seinem Amte nach, oder aber in Folge besonderer Beziehungen zu dem von ihm Betrogenen, auch besonderes Zutrauen einflößte;
5. sobald dem Betrüge ein Unmündiger, Hochbejahrter, Blinder oder Taubstummer erlag;
6. sobald zur Ausführung des Betruges auf den Aberglauben berechnete Ceremonien gebraucht worden, und
7. sobald der Betrüger sich für den Bevollmächtigten oder Diener irgend Jemandes ausgab, oder sich einen falschen Namen beilegte.

Art. 176. Die über den Schuldigen in Grundlage der Artikel 173—175 zu verhängende Strafe kann auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn die in diesen Artikeln bezeichneten Vergehen von den in dem Artikel 171 aufgeführten Milderungsgründen begleitet sind. Im Falle des Versuchs zu betrügerischer Entwendung, oder der Theilnahme an einer solchen, ist die in dem Artikel 172 enthaltene Vorschrift zu beobachten.

Art. 177. Wer fremdes bewegliches Besizthum, das ihm zur Aufbewahrung, zum Transport oder zur Bestellung an irgend Jemanden, oder aber zu einem bestimmten Gebrauche anvertraut war, sich zueignet oder verschleudert, unterliegt, sobald der Werth des Gegenstandes, welchen er sich zueignet oder den er verschleudert, dreihundert Rubel nicht übersteigt:

der Gefängnißhaft auf eine Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahre.

Falls aber das anvertraute Gut bloß aus Leichtsinne verschleudert worden, und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten, den zugefügten Schaden zu vergüten, so unterliegen sie:

dem Arreste nicht über drei Monate.

13. Art. 67 des Handels- und Gewerbesteuerreglements:

In einen Kaufmannscheine, der auf den Namen des Mannes ausgestellt ist, kann die Frau aufgenommen werden; in einen auf den

Namen der Frau ausgestellten Kaufmannscheine dagegen darf der Mann nicht aufgenommen werden; mit dem Vater oder der Mutter aber können in einen Handelschein deren Söhne, unverheirathete Töchter und in gesetzlicher Ordnung adoptirte Pflegekinder, gleichwie auch Enkel (Kinder von Söhnen) aufgenommen werden, jedoch ist die Aufnahme dieser letzteren nur in dem Falle zulässig, wenn deren Väter nicht auf eigenen Namen Handel treiben.

Auch ist es gestattet, unverheirathete Schwestern in den Handelschein ihres Bruders aufzunehmen, wenn er Chef der Familie ist.

Anmerkung 1. Pflegekinder, die nicht in gesetzlicher Ordnung adoptirt sind, können in den Kaufmannscheine ihres Erziehers aufgenommen werden, so lange sie nicht großjährig geworden sind, nach erreichter Großjährigkeit aber werden sie, falls sie keinen Handelschein auf ihren eigenen Namen lösen, zu dem dem Gesetze nach gehörigen Stande verzeichnet.

Anmerkung 2. Ein Kaufmann kann zugleich mit seiner Frau in seinen Scheine auch deren Kinder erster Ehe aufnehmen: Söhne bis zu ihrer Großjährigkeit, Töchter aber bis zu ihrer Verheirathung; einer Kaufmannswittwe steht es frei, in ihren Scheine die Kinder ihres verstorbenen Mannes aus dessen erster Ehe ganz ebenso wie ihre eigenen Kinder von ihm aufzunehmen.

Zu Art. 33
der Städte-
ordnung.

11. Art. 1434 des Gesetzbuchs der Criminal- und Correctionsstrafen (Ausgabe v. J. 1866): Städtische Gemeinden unterliegen für einen den Gesetzen zuwiderlaufenden Beschluß:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, die von den Personen insgesammt, welche der Versammlung beigewohnt und diesen Beschluß unterzeichnet haben, beigetrieben wird, und, überdies, werden nicht mehr als dreißig Rubel noch besonders von dem Stadtvorsteher beigetrieben.

Wenn zu den Versammlungen der Stadtgemeinden und zu den Wahlen Personen zugelassen worden, welche dem Gesetze nach nicht berechtigt sind, an denselben Theil zu nehmen, und wenn hierzu berechtigte Personen von denselben entfernt worden, so unterliegen der Stadtvorsteher und alle Diejenigen, welche sich zugleich mit ihm einer solchen Gesetzesübertretung schuldig gemacht, falls dieselbe nur aus irgend einem Irrthume hervorgegangen:

gleichfalls einer Geldbuße: der Stadtvorsteher im Betrage von nicht mehr als dreißig Rubeln, jeder der übrigen Schuldigen aber von nicht mehr als fünfzehn Rubeln.

Wenn im Gegentheile solches von ihnen vorsätzlich, aus irgend welchen persönlichen Rücksichten, geschehen, so unterliegen sie:

neben einer Geldbuße, welche den doppelten Betrag der oben festgesetzten nicht übersteigt, dem Arreste auf eine Zeit von drei bis zu sieben Tagen.

15. Art. 1425 des Gesetzbuches der Criminal- und Correctionsstrafen: Wer bei Adels-, oder aber städtischen oder Landgemeindevahlen durch Bestechung, Geschenke, Versprechungen oder Drohungen irgend Jemanden bewegt, zu seinem Vortheile, oder zum Vortheile oder Nachtheile einer anderen Person, zu stimmen, unterliegt hiersür:

Zu Art. 34
der Städte-
ordnung.

der Ausschließung aus der Versammlung auf immer, und überdies einer Geldbuße: von Adelligen und Stadtbewohnern im Betrage von nicht mehr als hundertfünfzig Rubeln, von Landbewohnern aber im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln, oder aber auch der Gefängnißhaft auf eine Zeit von drei Wochen bis zu vier Monaten.

In derselben Weise wird auch Derjenige bestraft, welcher sich erlaubt, Geld oder Geschenke, um für oder wider Jemanden zu stimmen, entgegenzunehmen, oder aber auch dieselben zu fordern oder sich zu erbitten.

16. Art. 39 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen: Für Störung der Ordnung bei öffentlichen

Zu Art. 34
der Städte-
ordnung.

Versammlungen, oder während Volksbelustigungen, theatralischen Vorstellungen u. dergl. m. unterliegen die Schuldigen:

dem Arreste nicht über sieben Tage oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubeln.

Zu Art. 69
der Städte-
ordnung.

17. Art. 84, Beilage des Gesetzes über die Landschaftsinstitutionen ist durch das Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 22. September 1867, Nr. 145, in folgender Fassung publicirt:

Nach Uka eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 20. Juni 1867, Nr. 11634, folgenden Inhalts: Der Reichsrath habe im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung seiner, des Ministers, Vorstellung, betreffend den Entwurf von Regeln bezüglich der Ordnung der Geschäftsverhandlung in ständischen und Gemeindeversammlungen für gut erachtet: An Stelle des Art. 100 der Verordnung über die Landschaftsinstitutionen vom 1. Januar 1864, sowie in Ergänzung und Abänderung der betreffenden Artikel des Codex der Reichsgesetze folgende Regeln über die Ordnung der Geschäftsverhandlung in den Landschafts-, Adels- und städtischen Gemeinde- und Ständeversammlungen festzusetzen:

I. Von den Rechten und Pflichten der Präsidenten der Versammlung.

1. Jede Sitzung der Versammlung wird von ihrem Vorsther eröffnet und geschlossen, und bestimmt dieser auch die Reihenfolge ihrer Geschäfte, jedoch kann im Falle von Bemerkungen der Glieder der Versammlung oder auf Verlangen der Staatsregierung, sowie aus anderen berücksichtigenswerthen Ursachen die vorherbestimmte Reihenfolge vom Präsidenten abgeändert werden.

Anmerkung. Die bestehenden Regeln über die Eröffnung und Schließung der Gouvernementslandschafts- und Adelsversammlungen durch den Gouvernementschef bleiben auch für die Zukunft in Kraft.

2. Der Präsident ist verpflichtet, die Thätigkeit der Versammlung auf die gehörige Prüfung der vor dieselbe ressortirenden Sachen und auf die ordnungsmäßige Entscheidung der mit diesen Sachen verbundenen oder bei ihrer Beprüfung entstehenden Fragen zu richten.
3. Alle Meinungsäußerungen der Glieder in der Versammlung werden an die Person des Präsidenten gerichtet, welcher, eine Frage nach der andern vorlegend, die gehörige Ordnung und die Einheit des Gegenstandes wahrt, im Fall einer Verschiedenheit der Meinungen aber zur Ausgleichung derselben das Wesen und den Schwerpunkt der Frage wiederholt und näher erläutert.
4. Der Präsident achtet darauf, daß die mündlichen Meinungsäußerungen von jedem Gliede einzeln verlautbart werden und daß Einer nicht vom Andern unterbrochen werde.
5. Erörterungen, die von der Frage und dem Wesen der Sache abshweifen, werden vom Präsidenten zu derselben zurückgeführt, welcher bei Wiederholung dieser Abshweifungen die Debatte selbst abbricht und zum folgenden Gegenstande übergeht.
6. Der Präsident ruft dasjenige Glied der Versammlung, welches sich von der Beobachtung der Ordnung oder von der Achtung vor dem Gesetze entfernt, zur Ordnung, und entzieht, im Falle der Erfolglosigkeit einer zweimaligen deßfalligen Erinnerung, diesem Gliede das Recht der Rede in der Frage, in welcher es die Ordnung verlegt hat.
7. Jeder Antrag eines oder mehrerer Glieder, welchen der Präsident als einen nicht den Gesetzen gemäßen oder den Kreis der vor die Versammlung ressortirenden Gegenstände überschreitenden erachtet, unterliegt keiner weiteren Beprüfung.
8. Diejenigen Glieder der Versammlung, welche mit der Entscheidung des Präsidenten in Betreff des im vorhergehenden Artikel angegebenen Gegenstandes unzufrieden sind,

haben das Recht, ihre Meinung darüber schriftlich abzugeben, und sie dem Journale der Sitzung beizufügen.

9. Bei Verletzung der Ordnung durch die Glieder der Versammlung und bei Erfolglosigkeit der Erinnerungen des Präsidenten zur Wiederherstellung derselben, ist er verpflichtet, die Sitzung aufzuheben.
10. Die Abweisung der Gegenwart fremder Personen bei den Berathungen der Versammlung ist dem Ermessen des Präsidenten überlassen. Falls die Gouvernementsobrigkeit es verlangt, ist der Präsident zur Fernhaltung dieser Personen verpflichtet.
11. Alle in der Versammlung Anwesenden sind verpflichtet, Anstand, Ordnung und Ruhe zu beobachten und den Anordnungen des Präsidenten in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.
12. Fremde Personen, welche in irgend welchen Stücken die Vorschrift des vorhergehenden Artikels verletzen, können auf Anordnung des Präsidenten aus der Sitzung entfernt werden; die sich dieser Anordnung nicht fügen, befehlt er hinauszuführen.
13. Falls es unmöglich sein sollte, die Störer der Ordnung zu unterscheiden und bei Erfolglosigkeit der Verwarnung, entfernt der Präsident alle Fremden aus der Sitzung.

II. Von den als ungiltig zu erachtenden Beschlüssen der Versammlungen.

14. Ein Beschluß einer ständischen oder Gemeindeversammlung, welcher den Gesetzen zuwiderläuft, unterliegt als ein ungiltiger weder der Erfüllung, noch der weiteren Verhandlung.
15. Beschlüsse, die sich auf Gegenstände beziehen, welche nicht vor die Versammlung ressortiren, oder ihrem Inhalte nach die derselben zustehenden Rechte überschreiten, unterliegen ebenfalls als gesetzwidrige, und daher ungiltige, weder der Erfüllung noch der weiteren Verhandlung.

16. Beschlüsse, betreffend eine Relation oder Vereinbarung mit anderen Versammlungen in Sachen, die sich auf allgemeine Anordnungen der Staatsregierung oder auf Fragen über die durch das Gesetz bestimmten Grenzen der Competenz der Versammlungen beziehen, können nur mit Genehmigung des Gouvernements-Chefs in Kraft treten und erfüllt werden.

III. Von der Verantwortung für Verletzung der für ständische und Gemeindeversammlungen festgesetzten Regeln.

17. Glieder, welche, nachdem der Präsident die Sitzung für geschlossen erklärt hat, sich noch erlauben, die Debatten fortzusetzen oder irgend einen Beschluß zu fassen, unterliegen einer Geldstrafe im Betrage von 25 bis 100 Rbl. von jeder Person, diejenigen aber, die eine solche Verletzung in Vorschlag gebracht haben, werden aus den Gemeinden und ständischen Versammlungen auf die Zeit von drei bis zu neun Jahren ausgeschlossen, falls nicht, sowohl diese als jene, dem Inhalte der Debatten oder Beschlüsse nach, einer höheren Strafe unterliegen; der auf diese Weise gefaßte Beschluß aber wird als ungiltig angesehen.
18. Glieder der Versammlung, welche sich in anderen außer den obangeführten Fällen den gesetzlichen Forderungen oder Anordnungen des Präsidenten widersetzen, unterliegen außerdem, daß ihnen das Recht der Rede entzogen wird (Art. 6), auf Beschluß der Versammlung einem Verweise, der Entfernung aus der Versammlung oder der Ausschließung aus derselben auf die Zeit von drei bis zu sieben Tagen.
19. Der Präsident der Versammlung, welcher eine Sitzung, in der ein die Grenzen der Rechtsbefugnisse der Versammlung verletzender Beschluß beantragt und gefaßt wurde, nicht geschlossen, oder die Forderung der Gouvernementsobrigkeit hinsichtlich der Ausschließung der Gegenwart fremder Personen nicht erfüllt, oder irgend eine andere wesentliche Verletzung

der gesetzlichen Ordnung in der Versammlung zugelassen hat, unterliegt, je nach dem Grade seiner Schuld, einer der im Art. 65 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafmaße.

20. Wegen Nichterfüllung anderer dem Präsidenten der Versammlung obliegender Verpflichtungen unterliegt er Bemerkungen und Verweisen in administrativer Ordnung nach Ermessen des Dirigirenden Senats.
21. Eine fremde Person, welche die Forderung des Präsidenten in Betreff ihrer Entfernung aus der Versammlung nicht erfüllt, oder auf andere Weise die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung in der Versammlung verlegt, unterliegt einer Geldbuße im Betrage von 10 bis 100 Rubel.
22. Die in den Art. 17, 19 und 21 angeführten Strafen werden durch Erkenntniß des Gerichts verhängt, wobei in den im Art. 19 angegebenen Fällen der Präsident zugleich mit seiner Uebergabe an das Gericht vom Amte entfernt wird. An den Orten, auf die die Wirksamkeit der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 ausgedehnt ist, unterliegen die in den Art. 17 und 19 angegebenen Contraventionen der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte, die im Art. 21 angeführten aber der Competenz der Friedensrichter.

Seine Kaiserliche Majestät habe das Gutachten des Reichsraths am 13. Juni 1867 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senat. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Geschäftsverhandlung in den Landschafts-, Adels- und städtischen Gemeinde- und Stände-Versammlungen.

Aus dem 1. Departement vom 4. Juli 1867, Nr. 63952.

18. Art. 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen: Wer gesetzliche Anordnungen, Requisitionen oder Bestimmungen, die von Regierungs- und polizeilichen Organen, oder von Provinzial- und Communalinstitutionen ausgegangen sind, unerfüllt läßt, unterliegt, falls gegenwärtiges Gesetz für diesen Fall keine anderweitige Strafe bestimmt:

Zu Art. 109
der Städte-
ordnung.

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln.

19. Die Beilage zum Art. 2 Punkt 3 des Abgabenreglements (Codex der Reichsgesetze Band V, Abth. I.) in der Fortsetzung v. J. 1868 enthält das am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigte „Reglement, betreffend die Steuer von Immobilien in Städten und Flecken“, welches für Livland durch Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 25. November 1866, Nr. 101, publicirt ist. Die angezogenen Artikel 25 bis 27 lauten in der Fassung des Patentes:

Zu Art. 131,
§ IV der
Städte-
ordnung.

Art. 25. Die Polizei schreitet sofort zur Inventur jedes im Rückstand verbliebenen Immobiliß in der durch die allgemeinen Gesetze bestimmten Ordnung und nachdem solche spätestens innerhalb eines Monats, vom Tage des Empfanges des Restanzienverschlages, beendet worden, stellt sie die Protocolle über die Inventur der Stadtverordnetenversammlung oder der dieselbe ersetzenden Institution vor, behufs Anordnung des Verkaufs der im Rückstand verbliebenen Immobilien in festgesetzter Ordnung. Auf den rechtzeitigen Eingang der Inventurprotocolle haben die angegebenen Behörden zu wachen.

Art. 26. Innerhalb des Zeitraums, von der Vorstellung des Inventurprotocolls bis zum Tage des Peretorgs selbst, steht dem Besitzer des im Rückstande verbliebenen Immobiliß das Recht zu, durch Berichtigung des Rückstandes mit Zahlung einer Pön von 2 pCt. für jeden Monat, gerechnet von der Aufnahme des Inventurprotocolls (Art. 25), den Verkauf zu inhibiren; aus dieser Pön werden die Kosten der Inventur und der Taxation, sowie der Bekanntmachung über den öffentlichen Verkauf, wenn dieselbe bereits ergangen war, bestritten.

Art. 27. Wenn der Rückstand auch in dieser letzten Frist nicht bezahlt worden ist, so wird das Immobil gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung oder der dieselbe ersetzenden Institution getroffenen Anordnung entweder in seinem ganzen Bestande, oder nur ein zur Deckung des Rückstandes hinreichender Theil desselben verkauft. Von der Meistbotssumme wird der Rückstand nebst der im Art. 26 angegebenen Pön einbehalten, der Rest aber sofort dem Bestzer ausgereicht, wenn keinerlei Beitreibungen gegen ihn angemeldet waren.

Zu Art. 132,
Punkt a der
Städte-
ordnung.

20. Art. 13 des Handels- und Gewerbesteuerreglements (in der Fassung des Patentes): Es werden zwei Kategorien von kaufmännischen Scheinen festgesetzt, nämlich Scheine erster Gilde zum Großhandel und Scheine zweiter Gilde zum Detailhandel.

Art. 14. Gewerbescheine werden ertheilt:

1. für den Kleinhandel,
2. für den Handel zum Umherfahren,
3. für den Handel zum Umhertragen,
4. für bürgerliche Gewerbe und
5. für Handlungscommis.

Zu Art. 132,
Punkt a der
Städte-
ordnung.

21. Art. 15 des Handels- und Gewerbesteuerreglements (in der Fassung des Patentes): Der Lösung von Billeten und der Zahlung der festgesetzten Abgaben für dieselben unterliegen alle im Art. 24 dieses Reglements benannten Handels- und Gewerbeanstalten.

Art. 24. Nachstehende Gewerbeanstalten können nur gegen jährliche Lösung der durch dieses Reglement festgesetzten Billete gehalten werden:

a. Comptoire: kaufmännische, Banquiers-, Commissionair-, Assuranz-, Erkundigungs-, Makler-, Transport- und Dampfschiffahrtscomptoire, sowie Comptoire von Actiengesellschaften und Gesellschaften auf Antheile und zwar sowohl die Hauptcomptoire, als auch die Hilfs- oder Filialcomptoire an anderen Orten.

- b. Offene Magazine, Buden, Speicher, Keller, Packkammern, Bretterbuden (mit Ausnahme der im Art. 4 Pft. c. genannten), Fliesen-, Bauholz-, Brennholz-, Steinkohlen- und andere dergleichen Höfe und alle Niederlagsplätze, aus denen ein Verkauf stattfindet.

Anmerkung. Die in diesem Punkt erwähnten Handelsanstalten können auf ein Billet nur in dem Fall gehalten werden, wenn sie nur einen einzigen für die Käufer geöffneten Eingang mit einem Aushängeschild, oder zwei solcher Eingänge bei einem Zimmer haben; wenn aber ein und dieselbe Handelsanstalt aus mehreren Zimmern besteht und von der Straße oder vom Hof aus zwei oder mehrere für die Käufer offene Eingänge hat, so sind für diese Anstalt so viel Billete zu lösen, als sie besondere Eingänge hat.

- c. Tracteuranstalten jeder Art, die in dem am 4. Juli 1861 Allerhöchst bestätigten Reglement über diese Anstalten benannt sind; Fischbehälter und öffentliche Badstuben, Fuhrmannsanstalten zu Passagierfahrten und zum Führen von Lasten, gleichwie auch die in den Städten gehaltenen Einfahrten oder Krüge und Gewaarenbuden (съѣстные лавки).

- d. Manufacturen, Fabrik-, Gewerbe- (Handwerks-) und die im Art. 2 erwähnten landwirthschaftlichen Anstalten (mit Ausnahme der im Pft. g. des Art. 4 und in den Art. 6 und 7 genannten,) photographische Ateliers, ebenso Apotheken, Buch- und Steindruckereien, auch die der Krone gehörigen nicht ausgenommen, wenn sie Privatbestellungen annehmen.

Anmerkung. Dem Finanzminister ist es überlassen, nach Vereinbarung mit dem Minister des Innern, in Anleitung dieses Artikels, in die Zahl der Handels- und Gewerbeanstalten auch solche einzuschließen, welche nicht in diesem Artikel genannt sind.

Zu Art. 132,
Punkt b der
Städte-
ordnung.

22. Art. 5 des Getränkesteuerreglements (Ausgabe v. J. 1867):
Der Betrag der Accise von Getränken und der Patentsteuer von den
Productions- und Verkaufsanstalten wird auf Vorstellung des Finanz-
ministers und nach Beprüfung derselben im Reichsrath durch die Aller-
höchste Gewalt festgesetzt.

Anmerkung. Der Betrag der Accise: a) von Branntwein und
Spiritus, sowie von feinen aus Runkelrübenzucker-Absfällen
bereiteten Branntweinen; b) von Anstalten für die Fabri-
kation von feinen Branntweinen aus Trauben und Früchten
und c) von Bier- und Methbrauereien, gleichwie der Be-
trag der Patentsteuer von Anstalten zur Bereitung von
Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus,
ferner von den Getränkeverkaufsanstalten, wird durch be-
sondere, diesem Paragraphen angeschlossene Tabellen
bestimmt.

Beilage zum Art. 5:

I. Von der Patentsteuer.

Die Patentsteuer wird von den nachfolgend benannten Anstalten
erhoben, entweder überall in gleichem Betrage, oder je nach der Vert-
lichkeit in verschiedenen Beträgen. Die Vertlichkeiten werden in Bezug
auf die Patentsteuer in drei Klassen getheilt:

Zur ersten Klasse gehören die beiden Residenzen.

Zur zweiten Klasse werden gezählt: alle Gouvernementsstädte,
von den Bezirksstädten: Kischinew, Nowotscherkassk, Omsk und Semi-
palatinsk; von den Hafenstädten: Berdjansk, Kertsch, Libau, Kronstadt,
Nikolajew, Odessa, Rostow am Don, Taganrog und Zeisk; von den
Kreisstädten: Aukermann, Berditschew, Bobrinsk, Bolchow, Brest-
Litowsk, Bolschsk, Dünaburg, Jekaterinburg, Jeleg, Koslow, Kolonna,
Krementschug, Morschansk und Mübinsk und die Stadt Jelisawetgrad.

Zur dritten Klasse gehören alle übrigen Vertlichkeiten.

A. Von Anstalten, welche Getränke bereiten.

1. Von den Branntweinsbrennereien, deren Gährbottiche zusammen einen Rauminhalt von 540 Wedro haben	10 Rbl.
von 540 bis 1080 Wedro	20 "
und so fort für jede 540 Wedro Rauminhalt dieser Bottiche mehr	10 "
2. Von den Anstalten, welche Branntwein und feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten, für jede 50 Wedro Rauminhalt der Gährbottiche zu	3 "
3. von Anstalten, welche außerhalb der Halbinsel Krim in Betrieb sind und feine Branntweine aus Weintrauben und Früchten bereiten, für jede 30 Wedro Rauminhalt der zum Betriebe bestimmten Destillirblasen zu	3 "
4. Von den auf der Halbinsel Krim befindlichen Anstalten, welche feine Branntweine aus Trauben, Wein und Träbern ohne Accisezahlung bereiten, von jedem Wedro Rauminhalt der Destillirblase zu	1 "
5. Von den Bierbrauereien: a. in den Residenzen: deren Maischbottiche und Braukessel zusammen einen Rauminhalt von 50 Wedro haben	40 "
von 50 bis 100 Wedro	80 "
und so fort für jede 50 Wedro Rauminhalt mehr	40 "
b. in den übrigen Vertlichkeiten: deren Maischbottiche und Braukessel 50 Wedro halten	10 "

и
в
р
а
ж
д
н

b. für den schenkweisen Verkauf ein Zuschlag von in den Dertlichkeiten 1. Klasse	200 Rbl.
2. "	100 "
3. "	30 "

Anmerkung 1. In den westlichen, neu- und klein-
russischen Gouvernements und im Bessarabischen
Gebiet für den schenkweisen Verkauf in Dert-
lichkeiten 2. Klasse 50 "

Anmerkung 2. In den temporair eröffneten Weins-
kellern auf den Jahrmärkten: Nishegorod, Zbit,
Korenaja, Kostow, Charkow, Kiew und Pol-
tawa ohne schenkweisen Verkauf 80 "
mit schenkweisen Verkauf ein Zuschlag von . 80 "

Anmerkung 3. Auf allen übrigen Jahrmärkten sind
die ohne schenkweisen Verkauf eröffneten tem-
porairen Weinkeller nicht zur Herausnahme eines
Patents verpflichtet; jeder temporaire Weins-
keller mit schenkweisem Verkauf muß aber ein
Patent nehmen überall für 10 "

Anmerkung 4. Von temporairen Weinkellern
außerhalb der Stadt, die nur für die Sommer-
zeit eröffnet worden: ohne schenkweisen Verkauf 80 "
mit schenkweisem Verkauf ein Zuschlag von 80 "

4. Von Weinkellern, die ausschließlich russischen Wein verkaufen
(schenkweise und zum Fortbringen):

In Dertlichkeiten 1. Klasse	25 Rbl.
2. "	15 "
3. "	5 "

5. Von Tracteuranstalten:

In Dertlichkeiten 1. Klasse	150 "
2. "	50 "
3. "	15 "

Anmerkung 1. Von den Krügen außerhalb der Städte der Baltischen Gouvernements . . . 10 Rbl.

Anmerkung 2. In den westlichen, neu- und kleinrussischen Gouvernements und im Bessarabischen Gebiet in Vertlichkeiten 2. Klasse . . 50 „

9. Von temporären Ausstellungen

überall zu 5 Rbl. für die jedesmalige Eröffnung; dauert die Ausstellung länger als eine Woche, so für jede Woche 5 Rbl.

II. Betrag der Accisesteuer.

1. Die Accise von dem in Brennereien gebranntem Branntwein oder Spiritus, desgleichen von feinen Branntweinen aus Runkelrübenzucker-Abfällen, beträgt 5 Kop. von jedem Grad ($\frac{1}{100}$ Bedro) nach dem Tralles'schen Alkoholometer oder 5 Rbl. vom Bedro des darin enthaltenen wasserfreien Spiritus.

2. Die Accise von feinen Branntweinen aus Weintrauben und Früchten wird nach dem Rauminhalt der Destillirblasen und zwar von jedem Bedro zu 11 Kop. für jeden Betriebstag erhoben.

3. Die Accise von Bierbrauereien wird nach dem Rauminhalt der Maischbottiche und Braukessel und zwar von jedem Bedro zu 6 Kop. für jede Maische erhoben.

4. Die Accise von Methbrauereien wird nach dem Rauminhalt der Kessel und zwar zu 50 Kop. von jedem Bedro für jeden Tag des Betriebes in der Anstalt erhoben.

Art. 267. Von den Betriebsanstalten, welche der Accise unterliegende starke Getränke und Fabrikate aus Spiritus oder Branntwein bereiten, wie auch von den Anstalten, in denen ein Verkauf dieser Getränke stattfindet (mit Ausnahme der Keller der Betriebsanstalten), wird eine Patentsteuer erhoben; diese Steuer erhält die Krone von den Inhabern der Anstalten, welche verpflichtet sind, alljährlich Patente auf dem dazu verordneten Papiere zu lösen.

Anmerkung 1. Der Betrag der Patentsteuer von den Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf von Getränken ist

in einem besonderen dem Art. 5 beigefügten Verzeichnisse festgesetzt.

Anmerkung 2. Die Stellen, wo starke Getränke bereitet und verkauft werden, wie auch die Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus selbst, können ohne Allerhöchste Befätigung und vorhergegangene Relation mit dem Finanzminister mit gar keinen Steuern belegt werden.

Art. 269. Die Anstalten zur Bereitung von Getränken, die der Accise unterliegen, und von Fabrikaten aus veraccistem Branntwein und Spiritus, welche verpflichtet sind, Patente zu lösen, sind folgende:

1. Branntweinsbrennereien.
2. Fabriken, welche feine Branntweine aus Wein, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten.
3. Bier- und Methbrauereien.
4. Fabriken, welche verschiedene feine Branntweine aus schon veraccistem Branntwein und Spiritus bereiten.
5. Leuchtgasfabriken.
6. Lack-, Politur-, Eau de Cologne- und Parfüms-Fabriken.

Art. 270. Die zum Verkauf von Getränken bestimmten Anstalten, welche verpflichtet sind, Patente zu lösen, sind folgende:

1. Engrosniederlagen (mit Ausnahme der Keller der Betriebsanstalten und der in der Anmerkung zum Art. 204 gedachten temporären Niederlagen).
2. Getränkeanstalten verschiedener Benennung, welche ausschließlich mit starken Getränken handeln, als: Trinkhäuser, Schenken, Stofbuden, Schnapsmagazine und andere.
3. Weinkeller, welche mit ausländischen und russischen Getränken handeln, sowie Keller, welche ausschließlich russische Traubenweine verkaufen.
4. Temporäre Weinkeller und Ausstellungen.
5. Porter- und Bierbuden.
6. Tracteuranstalten, Gasthäuser auf Poststationen und Buffets aller Art, wenn in ihnen Getränke zum Trinken verkauft werden.

7. Einfahrten, Krüge und Häuser zur Aufnahme von Reisenden (заѣзжие дома), wenn in ihnen ein Getränkeverkauf stattfindet, sowie die im Stavropolschen Gouvernement und in den Provinzen Terek und Kuban unter dem Namen Duchanen (духаны) eröffneten Anstalten.

Außerdem sind verpflichtet Patente zu lösen: die Häuser der kleinrussischen Kosaken, der Bewohner der Heeresländereien, Colonisten, Panzerbojaren und der auf eigenem oder Gemeindelande lebenden Landbewohner, wenn in diesen Häusern ein Getränkeverkauf stattfindet.

Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, in denen Weinbau getrieben wird, ist der Verkauf von Wein eigener Fabrikation bei den Gärten ohne Lösung von Patenten gestattet.

[Die vorstehenden Artikel des Getränkesteuerreglements sind in derjenigen Fassung abgedruckt, welche sie in der in Riga 1868 in der Livländischen Gouvernements-*Typographie* erschienenen und als Separatabdruck aus dem Rigaschen amtlichen Tagesanzeiger bezeichneten Ausgabe haben.]

23. Die Beilage zum Art. 31 der Gesetze über die städtische und landwirthschaftliche Oekonomie (Codez der Reichsgesetze Band XII, Theil 1) in der Fortsetzung v. J. 1863 enthält das für Livland durch Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 2. März 1862, Nr. 37, publicirte, am 4. Juli 1861 Allerhöchst bestätigte „Reglement über die Tracteuranstalten.“

Zu Art. 134
der Städte-
ordnung.

24. Das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 26. Mai 1869 ist für Livland durch das Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 21. Juli 1869, Nr. 90, publicirt und lautet in der Fassung des Patentens:

Zu Art. 134
der Städte-
ordnung.

Ukas eines Dirigirenden Senats, desmittelst das am 26. Mai 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung

des Ministers des Innern betreffend die Anwendung der Regeln über die Erhebung der Accise von Tracteuranstalten auf die Einfahrten (постоялые дворы) und Victualienbuden (съѣстные лавочки) in den Städten, und in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: in Ergänzung und Abänderung der betreffenden Artikel der Beilage zum Art. 31 Reglement über die Dekonomieverwaltung in Städten und Dörfern (Bd. XII, Tbl. 2 in der Fortsetzung v. J. 1863) zu verordnen:

1. Für das Recht, Einfahrten und Victualienbuden in städtischen Ansiedelungen zu halten wird eine besondere mittlere jährliche Accise von diesen Anstalten zum Besten der Stadteinkünfte in der für die Tracteuranstalten angegebenen Ordnung festgesetzt.
2. Die innere Repartition der ganzen Accisesumme, welche zu den Einkünften der städtischen Ansiedelung nach der Anzahl der Einfahrten und Victualienbuden einzufließen hat, wird den Inhabern derselben auf derselben Grundlage, wie es hinsichtlich der Repartition der Accise unter den Tracteuranstalten festgesetzt ist, überlassen, mit der Bedingung jedoch, daß die Inhaber von Einfahrten und Victualienbuden eine besondere, von den Inhabern der Tracteuranstalten getrennte Zahlungsgemeinde bilden.
3. Den Einfahrten in städtischen Ansiedelungen wird der Verkauf derselben Gegenstände an Ort und Stelle gestattet, welche den Victualienbuden erlaubt sind, sowie auch der Verkauf von Thee, Kaffee, Hafer und Heu.

Betreffend die Anwendung der Regeln über die Acciseerhebung von den Tracteuranstalten auf die Einfahrten und Victualienbuden in den Städten.

Aus dem 1. Departement
vom 17. Juni 1869, Nr. 41048.

Zu Art. 136,
Punkt a der
Städte-
ordnung.

25. Die Artikel 887—904 des 1. Theils des X. Bandes des Codey der Reichsgesetze, Ausgabe v. J. 1857, enthalten die Bestimmungen über die bei Attestation und Protestation von Wechseln, Leih-

briefen, anderen Schuldverschreibungen und verschiedenen Vertragsurkunden, sowie bei deren Vorstellung zur Beitreibung zum Besten der Stadt zu erhebende Abgabe (die sog. Stadtsteuer). Jene Artikel haben zur Quelle die Senatsurkase vom 4. März 1838, Nr. 18822, vom 24. Januar 1846, Nr. 4437, vom 16. October 1846, Nr. 47794, vom 28. Januar 1848, Nr. 5625 und vom 8. Juli 1849, Nr. 25709, welche für Livland durch Patent der Livländischen Gouvernementsregierung vom 23. September 1849, Nr. 99, unter Beifügung einer beglaubigten Uebersetzung der Art. 718—730 des X. Bandes des Codex der Reichsgesetze, Ausgabe von 1842, die den oben angeführten Artikeln der Ausgabe von 1857 entsprechen, publicirt worden sind.

Die Abgabe beträgt:

- a. bei Protestation von Wechseln $\frac{1}{2}$ pCt. der Wechselsumme oder, wenn bei der Attestation der Unterschrift bereits $\frac{1}{4}$ pCt. erhoben war, nur noch $\frac{1}{4}$ pCt.;
- b. bei der Attestation von Leihbriefen und Schuld- oder Pfandverschreibungen (ausgenommen die mit der Einwilligung zur Ingrossation auf Immobilien versehenen) $\frac{1}{4}$ pCt. des Schuldbetrages;
- c. bei Vorstellung der unter b. aufgeführten Urkunden, sowie auch ingrossirter Schuld- und Pfandverschreibungen zur Beitreibung $\frac{1}{4}$ pCt. des Schuldbetrages und
- d. bei der Attestation der Unterschriften von Vertragsurkunden (ausgenommen diejenigen, durch welche das Eigenthum an Immobilien übertragen wird), $\frac{1}{2}$ pCt. des vertragmäßigen Werthes.

Die öffentlichen Notare erhalten 25 pCt. der durch sie erhobenen Stadtsteuerbeträge.

26. Der Art. 2751 des Handelsgesetzbuchs (Codex der Reichsgesetze Band XI, Theil 2) enthält die genaueren Bestimmungen über die für die Stempelung von Maßen und Gewichten zum Besten der Stadt zu erhebende Abgabe und hat vorzugsweise das Allerhöchste be-

Zu Art. 136,
Punkt b der
Städteord-
nung.

stätigte Reichsrathsgutachten vom 8. April 1846 (Sammlung der Reichsgesetze Nr. 19928), welches für Livland durch Patent der Livländischen Gouvernementsregierung vom 10. Juli 1846, Nr. 53 publicirt worden ist, zur Quelle.

Zu Art. 136,
Punkt e der
Städte-
ordnung.

27. Art. 13 der Gesetze über Landesprästanden (Codey der Reichsgesetze Band IV Buch 2) in der Fortsetzung v. J. 1868:

Die Gouvernementsprästanden in Geld, welches durch Abgabe von der ganzen Landschaft des Gouvernements aufgebracht wird, beziehen sich auf — — — — —

§ 2, Punkt e: die Beheizung und Erleuchtung der Gefängnisse in den Städten, die nach Bestreitung der Unkosten für den Unterhalt ihrer Polizei und anderer Bedürfnisse nicht im Stande sind, für die Gefängnisse zu sorgen und deren unzureichende Mittel in der unter Art. 46 festgesetzten Weise beglaubigt sind.

Anmerkung 1. Die Unkosten für den Unterhalt der Corrections- und Arbeitshäuser werden zeitweilig, bis zur Reorganisation des Gefängnißwesens, aus denselben Mitteln bestritten, aus denen nach den bestehenden Gesetzen die Unkosten für den Unterhalt der Gefängnisse und der Arrestanten gegenwärtig gedeckt werden.

Anmerkung 2. Wo die Städteordnung vom 16./28. Juni 1870 eingeführt ist, werden die an einige Städte auf Grund des § 2, Punkt d., § 3. und 5. dieses Artikels, sowie Art. 46 von der Landschaft gezahlten Subventionen zu den Stadteinnahmen gerechnet.

— — — — —
§ 3, Punkt e: den Unterhalt der Gefängnißaufseher in denjenigen Städten, die diese Ausgabe, wie gehörig beglaubigt sein muß (§2, Punkt e), nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Anmerkung. Die Gehaltszulagen der Gefängnißaufseher werden einstweilen aus den Defonomiesummen der Ge-

fängnißcomités, solange die Möglichkeit, die bezüglichlichen Mittel heranzuziehen, noch nicht eingetreten ist, bestritten. (Die Anmerkung 2 betrifft nur Petersburg und die Anmerkung 3 die Gebiete Kuban, Terek und Don.)

Art. 46. Nicht nur die Plenarversammlungen, sondern auch die partiellen Versammlungen des Prästandencomités können alle ihre erforderlichen Auskünfte durch ihre resp. Vorsther requiriren. So kann beispielsweise die Plenarversammlung bei Feststellung der Subvention aus den Landesprästandensummen an einige Städte die Einnahme- und Ausgabe-Budgets dieser Städte einverlangen und, wenn sie einige Ausgabeposten in denselben nicht für dringend anerkennt, auf Verweigerung oder Verminderung der Subvention antragen.

[Vorstehende Artikel sind in derjenigen Fassung wiedergegeben, welche sie in der auf Verfüg des Rigaschen Rathes i. J. 1874 in Riga gedruckten Uebersetzung haben.]

28. Art. 558 der Gesetze über die Begecommunication (Codey der Reichsgesetze Band XII, Theil 1) in der Fortsetzung v. J. 1868: Fahrstraßen in Städten und Dörfern, welche für Rechnung und auf Anordnung des Ministeriums der Begecommunication chauffirt oder gepflastert worden sind, werden auch von diesem Ressort unterhalten; dasselbe läßt alle Beschädigungen dieser Chausseen oder gepflasterten Straßen ausbessern und besorgt überhaupt die jährliche Remonte derselben. Die Bereinigung dieser Straßen liegt dagegen den Einwohnern ob (Art. 560).

Zu Art. 139,
Punkt 1 Anm.
der Städte-
ordnung.

Anmerkung. Diejenigen Fahrstraßen in Städten und Dörfern, welche nicht für Rechnung und auf Anordnung des Ministeriums der Begecommunication hergestellt worden sind, werden bis zu ihrer Umarbeitung von den Einwohnern in dem Zustande erhalten, in welchem sie sich befinden. Für die Steine, welche bei Umwandlung dieser Straßen in Chausseen oder regelmäßig gepflasterte Straßen aus dem alten Pflaster gebrochen werden, erhalten die Einwohner keinerlei Entschädigung.

Zu Art. 161
der Städte-
ordnung.

29. Die Art. 329—387 des Strafgesetzbuchs (Ausgabe v. J. 1866) handeln von im Staats- und Wahldienste begangenen Verbrechen und Vergehen und insbesondere vom Nichterfüllen von Ufassen, Befehlen und gesetzlichen amtlichen Requisitionen (Art. 329—337), von Ueberschreitung der Amtsgewalt und gesetzwidriger Nichtanwendung derselben (Art. 338—350), von gesetzwidrigen Handlungen beamteter Personen bei Aufbewahrung und Verwaltung von Amtswegen ihnen anvertrauten Guts (Art. 351—360), von Fälschungen in Dienstfachen (Art. 361—365), vom Beugen des Rechts (Art. 366—371), vom gesetzwidrigen Annehmen von Geschenken und von Bestechung (Art. 372—382) und vom Uebertreten der für den Eintritt in den Dienst und für das Verlassen desselben bestehenden Vorschriften (Art. 383—387).

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Artikel, — u. den Ukas an den Dirigirenden Senat vom 26. März 1877, — R. R. G. das Allerhöchste befähigte Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877, — B. B. die Besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der am 16. Juni 1870 Allerhöchste befähigten Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen.)

- Abgaben, Beibehaltung der bereits bestehenden, B. B. 17.
—— ordnungswidrige Auflage 8.
—— s. auch Steuern.
- Abstimmungsmodus im Stadttamt 77.
—— in der Stadtverordnetenversammlung 64—67; B. B. 6.
—— in den Wahlversammlungen 31. R. R. G. II. 1; B. B. 6.
- Abzeichen der städtischen Communalbeamten 98.
- Amtsvergehen der städtischen Communalbeamten und deren Beahndung 156, 157, 159—161.
—— des Stadthauptes und deren Beahndung 159—161.
- Amterbesetzung 82—93.
- Anleihen der Stadt, Bestätigung derselben 124.
- Architekt, das Amt eines Stadtarchitekten 114. Anm. 2; B. B. 14.
- Armensteuer, Repartition und Budgets R. R. G. IV.
- Aufenthaltsscheine, deren Ertheilung B. B. 21.
- Aufhebung der Grundsteuer zum Besten der Stadt 130. Anm.
- Ausdehnung der Städteordnung auf die einzelnen Städte der Ostseeprovinzen u. 2.
- Ausgaben, städtische, facultative 140.
—— obligatorische 139; B. B. 18.
—— Rechenschaftsbericht über dieselben 147.
—— Rechnungsführung über dieselben 146.
- Bauerfachen, Commission für, Wahl der städtischen Glieder zu denselben B. B. 20.
- Baugesetze, theilweise Aufhebung der bestehenden 114.
- Bauten, Aufsicht über die ordnungsmäßige Ausführung 114.

- Bauwesen, dasselbe betreffende Bestimmungen 103, 114, 115, 122;
B. B. 13.
- temporaire Bestimmungen für Riga R. R. G. V.
- Beamte der Communalverwaltung, Abzeichen 98.
- Amtsvergehen und deren Beahndung 156, 157, 161.
- Ansehung ihrer Wahl 93.
- Bestätigung 92, 93.
- Modus der Wahl 65; R. R. G. II. 1; B. B. 6.
- staatsrechtliche Stellung 99.
- Vereidigung 96.
- Urlaub derselben 100, 101.
- Beilage zu Art. 2. (p. f) der Städteordnung, Anwendung und
Codification B. B. 22; R. R. G. VII.
- Beschwerden über Anordnungen der Stadtcommunalverwaltung 148—151.
- über Entscheidungen der Gouvernementsbehörde für städtische An-
gelegenheiten 153, 154, 158.
- über Verfügungen des Gouverneurs 8.
- wegen Unrichtigkeiten der Wählerlisten 27, 29.
- über Verletzung der Wahlordnung 43—46.
- Beschwerderecht der Stadtcommunalverwaltung 6, 8.
- Bestätigung der zu Communalämtern Gewählten 92, 93.
- der städtischen Anleihen und Bürgschaften 124.
- des städtischen Budgets 141.
- des Stadthauptes und dessen Vertreters 92.
- Bevollmächtigte, deren Betheiligung an den Wahlen 20, 22, 23.
- Bevollmächtigter des Stadtamtes vor Gericht 118.
- Budget, städtisches, Anfertigung, Bestätigung und Veröffentlichung 141.
- Durchsicht desselben durch den Gouverneur 143.
- Ueberschreiten desselben 144.
- Ergänzungsbudget 144.
- Bürgschaften der Stadt, Bestätigung derselben 124.
- Candidaten zu Stadtverordneten 37.
- Capitalien, städtische, Anlage und Aufbewahrung 125, 126.
- Collegium allgemeiner Fürsorge, Wahl der städtischen Glieder zu
demselben B. B. 20.
- Communalämter, Besetzung derselben 82—93.
- Bestätigung der zu denselben Gewählten 92, 93.
- Vereidigung der Gewählten 96.

- Communalämter, Vereinbarkeit mit andern Aemtern 90, 91; B. B. 5, 8.
Communalverwaltung s. Stadtcommunalverwaltung.
Competenz des Gouverneurs s. Gouverneur.
—— des Stadtamtes s. Stadtamt.
—— der Stadtcommunalverwaltung s. Stadtcommunalverwaltung.
—— des Stadthauptes s. Stadthaupt.
—— der Stadtverordnetenversammlung s. Stadtverordnetenversammlung.
Competenzstreitigkeiten 11, 151.
Corporationen, deren Betheiligung an den Wahlen 21.
Curatore, deren Betheiligung an den Wahlen 20.
Delegirte zu den Landtagen, Wahl von solchen B. B. 20.
Dienstzeit des Stadthauptes 94.
—— der Glieder des Stadtamtes 94.
—— des Stadtsecretairs 95.
Ebräer, Einschränkung des passiven Wahlrechts 35, 88.
—— deren geistliche Verwaltungen R. R. G. III.
Eidesleistung der zu Communalämtern Gewählten 96.
Einfahrten, Steuer zum Besten der Stadt 128, 134.
Einführung der Städteordnung in den Städten der Ostseeprovinzen
U. 1, 2; R. R. G. II; B. B. 1—22.
Einnahmen s. auch Steuern und Abgaben.
Einnahmen, städtische, aus dem Vermögen der Stadt 119.
—— Rechenschaftsbericht über dieselben 147.
—— Rechnungsführung 146.
Equipagensteuer 128.
Erbloses Vermögen der Stadteinwohner B. B. 16.
Ergänzungsbudget 144.
Executivcommissionen 73—75.
—— Abzeichen der Glieder 98.
Fagaden für Privatgebäude, Bestätigung derselben 114.
Fahrende und Fußgänger, Einführung von Gebühren für Benützung
städtischer Anlagen 123.
Finanzminister, Angelegenheiten, die an ihn gelangen, 112, 115,
123, 127.
Flußpolizei, Organisation in Riga, R. R. G. VI.
Fuhrleute, Steuer zum Besten der Stadt 128.
Gelder, städtische, Rechenschaftsbericht über deren Umsatz 147.
—— Rechnungsführung über dieselben 146.

Gerichtsbehörden, Glieder und Vorsitzende derselben können in den Ostseeprovinzen Stadtämter bekleiden B. B. 8.

Gerichtsstand des Stadthauptes und der Glieder des Stadtamtes 160; B. B. 19.

Geschäftsordnung s. bei den einzelnen Institutionen.

Geschäftssprache B. B. 9, 10.

Gewerbefcheine, Steuer von denselben zum Besten der Stadt 128.

— Betrag dieser Steuer 132.

— Erhebung derselben 133.

— Objecte derselben 132.

Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten, Bestand 11; B. B. 3.

— Competenz und Pflichten 11, 12, 29, 45, 77, 80, 93, 105, 106, 150, 151, 158.

— Ausführung ihrer Entscheidungen 152.

— Beschwerden über ihre Entscheidungen 153, 154, 158.

— Geschäftssprache B. B. 10.

— Glieder derselben haben kein Stimmrecht bei den städtischen Wahlen 19.

Gouvernementsregierung, Glieder derselben haben kein Stimmrecht bei den städtischen Wahlen 19.

Gouverneur, Competenzen und Pflichten 1, 6, 8, 12, 13, 29, 45, 56, 68, 77, 80, 92, 100, 106, 111, 113, 122, 143, 150, 151, 153, 155, 158.

— Beschwerden über denselben 8.

— hat kein Stimmrecht bei den städtischen Wahlen 19.

Grundsteuer zum Besten der Stadt, Aufhebung derselben 130 Ann.

Handelsbetrieb, Beaufsichtigung desselben 112.

Handelsdeputation, Abzeichen der Glieder 98.

— Wahl der Glieder 85.

— Regelung ihrer Thätigkeit 112.

Handelspolizei, Abzeichen der Glieder 98.

— Organisation derselben 111.

— Regelung ihrer Thätigkeit 111.

Handelsfcheine, Steuer von denselben zum Besten der Stadt 128.

— Betrag der Steuer 132.

— Erhebung derselben 133.

— Objecte derselben 132.

Hebräer s. Ebräer.

Hundesteuer 128.

- Immobilien, Erwerb und Veräußerung städtischer 116.
Immobiliensteuer zum Besten der Stadt 128.
—— Betrag 130.
—— Erhebung und Beitreibung 131.
—— Objecte 129.
Immobilien-Tagationscommission, Wahl der Glieder 85.
—— Abzeichen der Glieder 98.
Juristische Personen, deren Betheiligung an den Wahlen 21.
Kanzleien des Stadtamtes und der Stadtverordnetenversammlung 97.
Kirchen, deren Betheiligung an den Wahlen 21.
Klagerecht der Stadtcommunalverwaltung 116, 118.
—— wider die Stadtcommunalverwaltung 116, 118, 148, 149.
Klasse s. Wahlklasse.
Klöster, deren Betheiligung an den Wahlen 21.
Korobkasteuer R. R. G. III.
Krankenhäuser, Errichtung und Verwaltung 2, d.
Landtage s. Ritterschaftsversammlungen.
Legitimationen, Ertheilung derselben B. B. 21.
Lieferungen für den Stadthaushalt dürfen das Stadthaupt und die Glieder des Stadtamtes nicht übernehmen 102.
Literaten, deren Stimmrecht B. B. 4.
Literatensteuer, deren Höhe R. R. G. II. 1.
Magistrate, deren Verbleiben auf bisheriger Grundlage II. 3.
Miethsteuer 135.
Minister der Finanzen, Angelegenheiten, die an ihn gelangen 112, 115, 123, 127.
—— des Innern, Angelegenheiten, die an ihn gelangen R. R. G. VI. VII.; 12, 25, 71, 92, 111—113, 115, 122—124, 127, 135.
—— der Begecommunicationen, Angelegenheiten, die an ihn gelangen 123.
Miteigenthümer von Immobilien, deren Wahlrecht 22.
Nichtchristen, Einschränkung des passiven Wahlrechts derselben 35, 88.
Operationen, wirthschaftliche, deren Ausführung 142.
Ordnungswidrige Wahl der Beamten 93.
Organisation der Flusspolizei in Riga R. R. G. VI.
—— der Handelspolizei 111.
—— der Polizei R. R. G. VI.
—— der Steuergemeinden R. R. G. VI.

- Organisation der Verwaltung 2, a.
Ortspolizeiliche Verordnungen der Stadtverordnetenversammlung
103—107, 109; B. B. 11, 12.
- Patrimonialgebiet B. B. 2.
- Pässe, deren Ertheilung B. B. 21.
- Personalbestand, Reduction und Veränderung des Personalbestandes
der z. B. bestehenden städtischen Institutionen R. R. G. VIII.
- Pferdesteuer 128.
- Pläne für Städte, Anfertigung, Abänderung und Bestätigung derselben 113.
— für Privatgebäude, deren Bestätigung 114.
- Polizei, deren Organisation in den Ostseeprovinzen R. R. G. VI.
- Polizeibeamte, deren Aufsicht über die Erfüllung städtischer Ver-
ordnungen 107.
- haben kein Stimmrecht bei den städtischen Wahlen 19.
- Polizeiverwaltung, Theilnahme des Chefs derselben am Erlass von
Verordnungen 104, 105.
- Wahlämter in derselben entziehen in den Ostseeprovinzen nicht das
Stimmrecht B. B. 5.
- Polizeiliche Verordnungen der Stadtverordnetenversammlung 103—107,
109; B. B. 11, 12.
- Pön für Immobiliensteuerrückstände 131, III. IV.
- Präständen s. auch Abgaben und Steuern.
— lässige Leistung derselben seitens der Stadt 12.
- Provinzialrecht an Stelle des Reichsrechts B. B. 15, 22.
— Einfügung der Städteordnung in dessen System, R. R. G. VII.
- Rechnschaftsbericht des Stadtamtes über städtische Einnahmen und
Ausgaben 147.
- Rechnungsführung über städtische Gelder 146.
- Reichsrecht, Ersetzung desselben durch das Provinzialrecht B. B. 15, 22.
- Rentei, Remuneration derselben für städtische Cassa- und Buchführung 127.
- Repräsentanten der juristischen Personen, deren Bethheiligung an den
Wahlen 21.
- Reval, Aufhebung der Theilung in „Stadt“ und „Dom“, U. 6.
- Ritterschaftsversammlungen, Wahl der städtischen Deputirten zu
denselben B. B. 20.
- Rückstände s. Steuerrückstände.
- Schriftwechsel des Stadtamtes 81.
- Senat, Angelegenheiten, die an ihn gelangen 8, 149, 153, 158, 159.

Siegel der Stadt 14.

Sprache s. Geschäftssprache.

Staatsrechtliche Stellung der Communalbeamten 99.

Staatsregierung, Stellung der Stadtcommunalverwaltung zu derselben 13.

Stadtamt, dessen Competenz und Pflichten 72, 79, 80, 104, 114, 115, 117, 118, 125, 141, 144, 145, 147.

— Conflict mit der Stadtverordnetenversammlung 79, 80.

— Geschäftsordnung 76, 77.

— Kanzlei 97.

— Regelung der Thätigkeit 112.

— Schriftwechsel 81.

— wird durch einen besonderen Bevollmächtigten vor Gericht vertreten 118.

— Glieder desselben, deren Abzeichen 98.

— — Dienstzeit 94.

— — Gerichtsstand 160; B. B. 19.

— — Sitz in der Stadtverordnetenversammlung 50.

— — Stellvertreter 84, 102.

— — Urlaub 101.

— — Vereidigung 96.

— — Wahl 82.

— — Einschränkungen bez. dieser Wahl 87—89.

— — Zahl 70.

— — denselben ist untersagt, Lieferungen für den Stadthaushalt zu übernehmen 102.

Stadtarchitekt 114 Anm. 2; B. B. 14.

Stadtcapitalien, Anlage und Aufbewahrung 125, 126.

Stadtcommunalverwaltung, Beschwerderecht derselben 6, 8.

— Beschwerden wider deren Anordnungen 149—151.

— deren Competenz und Pflichten 2, 3, 9, 116; B. B. 1.

— Institutionen 15.

— rechtliche Stellung 5, 6, 13.

— Verantwortlichkeit 10.

— Wirkungsbereich 4, 9; B. B. 2.

Städtische Grundstücke, deren öffentliche Benutzung 120.

— Veräußerung und Veränderung der in öffentlicher Benutzung stehenden 121.

- Stadthaupt, dessen Abzeichen 98.
- Bestätigung 92.
 - College B. B. 7.
 - Competenz und Pflichten 48, 57, 70, 71, 77, 78, 81, 100, 101.
 - Dienstzeit 94.
 - Gerichtsstand 160; B. B. 19.
 - Vereidigung 96.
 - Urlaub 100.
 - Vertretung 53, 83.
 - Wahl 82.
 - — Einschränkung für diese Wahl 88.
 - Uniform 98.
 - demselben ist untersagt, Lieferungen für den Stadthaushalt zu übernehmen 102.
- Stadtpläne, Anfertigung, Abänderung und Bestätigung 113.
- Stadtsecretair, dessen Dienstzeit 95.
- staatsrechtliche Stellung 99.
 - Vereidigung 96.
 - Wahl 82, 86.
- Stadtjiegel 14.
- Stadtvermögen, allgemeine Bestimmungen über dasselbe 116—127.
- Anlage und Aufbewahrung 125, 126.
 - Einnahme aus demselben 119.
 - Erwerb und Veräußerung 116.
- Stadtverordnete, deren Stellvertretung 49.
- Vereidigung 96.
 - Verlassen der Stadt 101.
 - Verzeichniß 42.
 - Wahl 31, 38; R. R. G. II. 1; B. B. 6.
 - — Einschränkung für diese Wahl 35.
 - Wählbarkeit 35, 36.
 - Zahl 48.
 - erhalten keine Instruktionen von ihren Wählern 40.
- Stadtverordnetenversammlung, Anberaumung derselben 56.
- Beschlussfähigkeit 63, 67.
 - Competenz und Pflichten 24, 54, 55, 70, 71, 82—85, 95, 97, 103—106, 111, 112, 124, 125; B. B. 11, 12, 20.
 - Conflict mit dem Stadtamt 79, 80.

Stadtverordnetenversammlung, Einladung von Sachverständigen zu ihren Sitzungen 62.

— Kanzlei 97.

— Geschäftsordnung 50—53, 62, 64—69.

— Verordnungsrecht 103—106¹; B. B. 11, 12.

— Vorlagen für dieselbe 59, 60.

— Zusammenberufung 57.

Städteordnung, Ausdehnung derselben auf die einzelnen Städte der Ostseeprovinzen U. 2.

— Einführung derselben in den Städten der Ostseeprovinzen U. 1; R. R. G. II.; B. B. 1—22.

Städtische Ausgaben s. Ausgaben.

Städtisches Budget s. Budget.

Städtische und ständische Institutionen, Verbleiben derselben auf bisheriger Grundlage U. 3.

— Uebergang der Verwaltung derselben auf die neue Communalverwaltung U. 4, 5.

Stellvertreter für die Glieder des Stadtamtes 84, 102.

Steuern, städtische, im Allgemeinen 7, 8, 128, 136; B. B. 17.

— Anordnung neuer, in der Städteordnung nicht vorgesehener 137.

— Beibehaltung der bereits bestehenden B. B. 17.

— Bestätigung der neu einzuführenden 128.

— von Handels- und Gewerbebescheinigen 128.

— — Betrag 132.

— — Erhebung 133.

— — Objecte 132.

— vom Schätzungswerth der Immobilien 128.

— — Betrag 130.

— — Erhebung und Beitreibung 131.

— — Objecte 129.

— von Tracteuranstalten, Einfahrten und Victualienläden 128, 134.

Steuergemeinde, Organisation derselben in den Ostseeprovinzen R. R. G. VI.

Steuerrückstände 131. III.

— Beitreibung 131. IV., 138.

Stimmenzahl des einzelnen Wählers 23.

Stimmrecht bei den Wahlen s. Wahlrecht.

- Suppleanten für die Glieder des Stadtamtes 84, 102.
- Taxationscommission 85, 98.
- Tracteuranstalten Steuern von denselben zum Besten der Stadt 128, 134.
- Transitorische Bestimmungen bei Einführung der Städteordnung in den Städten der Ostseeprovinzen R. R. G. II.
- Uebergang der städtischen und ständischen Institutionen und Wohlthätigkeitsanstalten auf die neue Communalverwaltung II. 4, 5.
- Ueberschreitung des städtischen Budgets 144.
- Uebertretung der Verordnungen der Stadtcommunalverwaltung 109, 110.
- Urlaub des Stadthauptes 100.
- der Stadtbeamten 101.
- Verantwortlichkeit der Stadtcommunalverwaltung 10.
- Vereidigung der zu Communalämtern Gewählten 96.
- Vermögen, erbloses B. B. 16.
- der Stadt s. Stadtvermögen.
- Vermögensrechtliche Angelegenheiten der Stadt 116—127.
- Verordnungen, ortspolizeiliche, der Stadtverordnetenversammlung 103—107, 109; B. B. 11, 12.
- Aufsicht über deren Erfüllung 107, 108.
- Theilnahme des Stadtamtes am Erlaß 104.
- Theilnahme des Chefs der örtlichen Polizeiverwaltung am Erlaß 104, 105; B. B. 12.
- Uebertretung derselben und deren Beahndung 109, 110.
- Verträge, vermögensrechtliche, Abschluß solcher seitens der Communalverwaltung 116, 117.
- Verzeichniß der gewählten Stadtverordneten 42.
- Victualienläden, Steuer derselben zum Besten der Stadt 128, 134.
- Vollmachten zu den Wahlen 20, 22.
- Vorweisung derselben 32.
- mehr als eine solche kann Niemand ausüben 23.
- Vorberathungscommissionen 61, 65.
- Vormünder, deren Betheiligung an den Wahlen 20.
- Wahl der Glieder des Stadtamtes 82.
- des Stadthauptes 82.
- des Stadtsecretairs 82.
- der Stadtverordneten 31, 38.
- von Delegirten zu den Landtagen B. B. 20.

- Wahlcandidaten 37, 38.
- Wahlmodus zu den communalen Aemtern und Würden 65; R. R.
G. II, 1; B. B. 6.
- Wahlordnung 30—33, 36—39; B. B. 6.
- Beschwerden über Verletzung derselben 34, 43—46.
- Wahlprotocolle 39, 42.
- Wahlrecht, actives, wem dasselbe zusteht 17, 20—22; B. B. 4.
- dessen Ausübung durch Bevollmächtigte, Vormünder, Curatoren und
Repräsentanten 20, 21.
- Entziehung 18.
- Einschränkung 19.
- der Miteigenthümer von Immobilien 22.
- Wahlrecht, passives, zu Stadtverordneten 35, 36.
- zu städtischen Communalämtern 86.
- Einschränkungen 35, 87—89.
- Wahlversammlungen, Beschlussfähigkeit 41.
- Störung 34.
- Verfahren 30—33, 41, 42.
- Zusammenberufung 24.
- Zeit ihrer Zusammenberufung 16.
- Zweck und Competenz 16, 40.
- Wählerklassen, Anzahl derselben 24, 25.
- Wählerlisten, deren Anfertigung 24.
- Aenderung 28, 29.
- Beschwerden und Einwendungen wider dieselben 27, 29.
- Bestätigung 24.
- Ordnung und Zusammenstellung 24, 26.
- Veröffentlichung 26, 28.
- Wirkungskreis der Stadtcommunalverwaltung 4, 9; B. B. 2.
- Wirtschaftliche Operationen, deren Ausführung 142.
- Wohlfahrtspflege, dieselbe betreffende Verordnungen der Stadtverord-
netenversammlung 103.
- Wohltätigkeitsanstalten, deren Errichtung und Verwaltung 2, d.
- Uebergabe an die neue Stadtcommunalverwaltung II, 5; B. B. 1, c.
- Wohnungssteuer 135.
- Wortführender Bürgermeister, derselbe präsidiert in der ersten Wahl-
versammlung R. R. G. II, 2.
-

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Allerhöchster Ukas an den Dirigirenden Senat vom 26. März 1877	1
Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877	3
Besondere Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung vom 16. Juni 1870 auf die Städte der Ostseeprovinzen	6
Städteordnung vom 16. Juni 1870.	
I. Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen	12
II. Hauptstück. Institutionen der Stadtcommunalverwaltung	17
1. Abtheilung. Die städtischen Wahlversammlungen	17
2. Abtheilung. Die Stadtverordnetenversammlung	25
3. Abtheilung. Das Stadtamt und die Executiv- commissionen	30
4. Abtheilung. Die Aemterbesetzung und der städtische Communalbienst	33
III. Hauptstück. Betheiligung der Stadtcommunalverwaltung an der städtischen Wohlfahrtspflege	37
IV. Hauptstück. Stadtvermögen und vermögensrechtliche An- gelegenheiten der Stadt	41
V. Hauptstück. Städtische Steuern und Abgaben	44
VI. Hauptstück. Städtische Ausgaben, Budget, Rechnungs- führung und Rechenschaftsablegung	50
VII. Hauptstück. Beschwerdeführung über Anordnungen der Stadtcommunalverwaltung und Verantwortlichkeit der Communalbeamten	55
Beilage zum Art. 2 (Punkt f) der Städteordnung	58
Anhang	67
Alphabetisches Sachregister	101

